

EHESCHLIESSUNG VON MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG NACH DEM CIC/1983

von Bernhard Sven Anuth

1. PROBLEMSTELLUNG

Der Wunsch nach Partnerschaft spielt in der Lebensplanung von Menschen mit geistiger Behinderung eine zunehmend wichtige Rolle¹. Pädagog(inn)en und Psycholog(inn)en befürworten Bemühungen um eine Normalisierung der Lebenssituation geistig behinderter Menschen ebenso wie Betreuer(innen) in den betroffenen Wohn- oder Arbeitseinrichtungen². Zivile Eheschließungen von Menschen mit geistiger Behinderung sind nach der Reform des deutschen Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts von 1992 leichter möglich. Was aber, wenn geistig behinderte Menschen zudem kirchlich heiraten wollen? Können sie dies nach dem geltenden Recht der lateinischen Kirche? Die Antwort auf diese Frage ist auch ethisch bzw. theologisch-anthropologisch von Bedeutung: Die kirchliche Gesetzgebung will ein „wirksames Instrument“ sein, „mit dessen Hilfe sich die Kirche selbst entsprechend dem Geist des II. Vatikanischen Konzils vervollkommen kann und sich mehr und mehr als für die Erfüllung ihres Heildienstes in dieser Welt geeignet erweist“³. Der Hl. Stuhl hat zum Jahr der Behinderten 1981 festgestellt: „Der Wert einer Gesellschaft und Zivilisation bemißt sich nach dem Respekt, den diese den schwächsten ihrer Mitglieder bezeigt.“⁴ Die Kirche wird daran gemessen werden, wie sie im Rah-

-
- 1 Vgl. z.B. die im Magazin der Lebenshilfe-Zeitung Nr. 2 (1995) 8f unter dem Titel „Wie möchte ich am liebsten leben?“ zusammengestellten Äußerungen sowie: BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE (Hrsg.), Positionen, Wünsche und Forderungen geistig behinderter Menschen. Besuch einer Delegation der Bundesvereinigung Lebenshilfe beim Herrn Bundespräsidenten am 12. Mai 2000 [zitiert: 15.8.2001]. Available from: <http://www.lebenshilfe.de/navylink/bvlhlink/InfoMmB/Forderungen/forder.htm>.
 - 2 Zur Ambivalenz traditioneller Normalisierungskonzepte vgl. allerdings LOB-HÜDEPOHL, A., Menschenbilder in der Ethik „behinderten“ Lebens: StZ 219 (2001) 601-614, 603f.
 - 3 Vgl. Papst JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Sacra disciplinae leges*: AAS 75 (1983) pars II, VII-XIV, XIII.
 - 4 Dokument des Hl. Stuhls zum Internationalen Jahr der Behinderten v. 4.3.1981: Oss-Rom (dt.) 11 (1981) Nr. 12 v. 20.3.1981, 4. Vgl. PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE FAMILIE

men ihrer Rechtsordnung mit Menschen umgeht, die körperlich oder geistig benachteiligt sind.

Eine Reflexion über das Phänomen „geistige Behinderung“ bzw. über davon betroffene Menschen steht vor dem „Dilemma der objektivierenden Beschreibung“⁵: Sie erfolgt aus der Distanz, d.h. aus der Sicht von Nichtbehinderten. Es wird über Menschen gesprochen, die aufgrund bestimmter, von Nichtbehinderten definierter Kriterien als „geistig behindert“ gelten⁶. Ohne terminologische Klärung und sachliche Beschreibung dessen, was „geistig behindert“ meint, ist eine adäquate Auslegung des geltenden Kirchenrechts im Hinblick auf eine Eheschließung geistig behinderter Menschen gleichwohl nicht möglich.

Zu beginnen ist daher mit der psychologischen und pädagogischen Sicht von „geistiger Behinderung“. Vor dem Hintergrund dieser Einsichten erklären sich die jüngsten Erleichterungen im bundesdeutschen Zivilrecht für eine Eheschließung von Menschen mit geistiger Behinderung. Der Schwerpunkt liegt auf der kanonistischen Analyse des Eherechts des CIC/1983. Ihr folgen Überlegungen zur lehramtlich vertretenen theologischen Anthropologie. Abschließend werden einige Konsequenzen für den kirchlichen Umgang mit Partnerschaften geistig behinderter Menschen benannt.

2. MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG UND IHRE PARTNERSCHAFT BZW. EHE IN PSYCHOLOGISCHER UND PÄDAGOGISCHER SICHT

Von einem wissenschaftlich eindeutig handhabbaren Terminus „geistige Behinderung“, d.h. „von einem bündig klaren Begriff, dessen Inhalt sich überprüfen

/ CENTRO EDUCACIÓN FAMILIAR ESPECIAL / PROGRAMM „LEOPOLD“, Schlussbericht des Kongresses über „Familie und Integration von Behinderten im Kinder- und Jugendalter“, 19.1.2000: OssRom (dt.) 30 (2000) Nr. 16 v. 21.4.2000, 9-11, 11.

5 WALTER, J. / HOYLER-HERRMANN, A., *Erwachsenensein und Sexualität in der Lebenswirklichkeit geistigbehinderter Menschen. Biographische Interviews* (Schriftenreihe der Gesellschaft für Sexualerziehung und Sexualmedizin Baden-Württemberg e.V. 3), Heidelberg 1987, 15.

6 In der Beurteilung „behinderter“ Menschen durch nicht behinderte Experten besteht „die durchgängige Gefahr (...), daß alle ‚Kriterien, die das Erleben Intelligenzbehinderter Menschen definieren und interpretieren (...) sich für ihn determinierend ins Negative‘ auswirken können“ (WALTER / HOYLER-HERRMANN, *Erwachsenensein* [Anm. 5], 15).

lässt, kann keine Rede sein“⁷. Eine wichtige hermeneutische Voraussetzung für eine inhaltliche Abgrenzung hat Otto SPECK in seinem heilpädagogischen Standardwerk so formuliert: „Das Ausschlaggebende und allgemein Verbindende am Phänomen einer geistigen oder mentalen Behinderung ist anthropologisch gesehen das Menschsein. (...) Menschen mit und Menschen ohne zu definierende geistige Behinderung sind demnach Menschen und nichts anderes. Wenn also unterschieden werden soll, so kann es sich nur um den individuellen, mehr instrumentellen Vollzug dieses Menschseins handeln, also um nachgeordnete, akzidentelle Abweichungen. Eine entsprechende Aufteilung (Klassifikation) kann im wesentlichen von administrativen und wissenschaftlichen Zwecken her begründet und gerechtfertigt werden.“⁸

Vor diesem Hintergrund geht es im Folgenden weniger um unterschiedliche Ursachen und Formen geistiger Behinderung, sondern v.a. um die Problematik des „Sammelbegriffs“ geistige Behinderung und seiner Definitionen sowie um eine nähere Bestimmung jenes Kreises geistig behinderter Menschen, für die eine Partnerschaft bzw. Ehe als realistische Option angesehen werden.

2.1 Geistige Behinderung - Probleme des Begriffs und seiner Definitionen

Vor dem derzeit im deutschsprachigen Raum gängigen, 1958 von der Bundesvereinigung Lebenshilfe geprägten⁹ Terminus „geistige Behinderung“ (und zum Teil noch in paralleler Verwendung) finden sich verschiedene Begriffe, darunter „Blödsinn“, „Demenz“, „Idiotie“, „Imbezillität“, „Oligophrenie“, „Schwachsinn“ oder „Geistesschwäche“¹⁰. Einige dieser Ausdrücke sind über ihre alltägliche Verwendung hinaus Bestandteil verschiedener Fachsprachen. Eine einheitliche Terminologie ist gleichwohl nicht auszumachen. Schon 1978 bemerkte SPREEN, Begriffe dieser Art würden „oft als Sammelbegriffe, dann

⁷ SPECK, O., Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Erziehung. Ein heilpädagogisches Lehrbuch, München-Basel ⁹1999, 38. Vgl. THUST, W. / TRENK-HINTERBERGER, P., Recht der Behinderten. Eine systematische Darstellung für Praxis und Studium (Edition sozial), Weinheim-Basel ²1989, 31.

⁸ SPECK, Menschen (Anm. 7), 42. Vgl. MOLINSKI, W., Westliche Kultur und behinderte Menschen: Arzt und Christ 38 (1992) 231-248, 241; LIEDTKE, M., Behinderung - Anthropologische und pädagogische Aspekte: DERS. (Hrsg.), Behinderung als pädagogische und politische Herausforderung. Historische und systematische Aspekte (Schriftenreihe zum Bayerischen Schulmuseum Ichenhausen 14), Bad Heilbrunn 1996, 21-31, 25.

⁹ Vgl. MÜHL, H., Einführung in die Geistigbehindertenpädagogik, Stuttgart ³1994, 24.

¹⁰ Vgl. SPECK, Menschen (Anm. 7), 39; MÜHL, Einführung (Anm. 9), 24; HENSLE, U., Einführung in die Arbeit mit Behinderten. Psychologische, pädagogische und medizinische Aspekte, Heidelberg-Wiesbaden ⁴1988, 106-108; SPREEN, O., Geistige Behinderung, Berlin-Heidelberg-New York 1978, 2.

wieder mit genau eingeschränkter Bedeutung als diagnostische Spezialbegriffe gebraucht“¹¹.

Der Ausdruck „geistige Behinderung“ taugt nicht zur Klassifizierung. Das Phänomen „geistige Behinderung“ wird weder einheitlich bestimmt noch diagnostiziert: „Die am weitesten verbreitete Auffassung von geistigem Behindertsein wie auch die Einschätzung dieser Menschen orientiert sich an einem Katalog, dessen ausschlaggebende Kriterien vor allem Verhaltensabweichungen und Leistungsdefizite darstellen. Eine den Eindruck von Krankheit hervorriefende terminologische Etikettierung, die sich als Diagnose ausgibt (...), verstärkt eine derartig einseitige Betrachtungsweise. Tatsächlich jedoch ist ‚geistige Behinderung‘ ein Begriff, der sich insgesamt (mehrdimensional) auf eine menschliche Seinsweise bezieht und der nicht nur durch den aktuellen Messwert eines Tests (z.B. den ‚IQ‘) zu fassen ist.“¹²

Verschiedene Autor(inn)en und Institutionen haben sich - maßgeblich in den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts - um eine differenzierte Begriffsbestimmung bemüht. Gemeinsam ist diesen „neueren“ Definitionsversuchen das Bestreben, neben der Intelligenz weitere Kriterien zu berücksichtigen, so u.a. soziale Kompetenz bzw. adaptives Verhalten, Lernfähigkeit und soziokulturelle Bedingtheit von „geistiger Behinderung“. Dabei ergeben sich je nach Gewichtung dieser Kriterien verschiedene, fachspezifische Sichtweisen, die wiederum zu je eigenen Ansätzen einer Definition dessen führen, was bzw. wer als „geistig behindert“ bezeichnet wird¹³.

11 SPREEN, Geistige Behinderung (Anm. 10), 2.

12 KREBS, H., Sexualität und Partnerschaft im Leben von Menschen mit geistiger Behinderung - Einführung in das Thema: NEUER-MIEBACH, Th. / KREBS, H. (Hrsg.), Schwangerschaftsverhütung bei Menschen mit geistiger Behinderung - notwendig, möglich, erlaubt? Referate und Diskussionsergebnisse der Fachtagung im Juni 1987 in Marburg/Lahn (Große Schriftenreihe 18), Marburg 1987, 8-18, 10f (H.i.O.). So auch die American Association on Mental Retardation (AAMR): „Mental retardation is not something you have, like blue eyes, or a bad heart. Nor is it something you are, like short, or thin. It is not a medical disorder, nor a mental disorder. Mental retardation is a particular state of functioning“ (AAMR, Fact Sheet: What is Mental Retardation? [online]. Updated 06.03.2001 [zitiert 15.8.2001]. Available from: http://161.58.153.187/Policies/faq_mental_retardation.shtml). Vgl. THIMM, W., Epidemiologie und soziokulturelle Faktoren: NEUHÄUSER, G. / STEINHAUSEN, H.-Ch. (Hrsg.), Geistige Behinderung. Grundlagen, klinische Syndrome, Behandlung und Rehabilitation, Stuttgart 21999, 9-25, 10f; WALTER / HOYLER-HERRMANN, Erwachsensein (Anm. 5), 19; LOB-HÜDEPOHL, Menschenbilder (Anm. 2), 601.

13 Als fachspezifische Sichtweisen werden nach den jeweils betonten Aspekten geistiger Behinderung i.d.R. die medizinische, psychologische, soziologische und pädagogische Perspektive unterschieden (vgl. SPECK, Menschen [Anm. 7], 45-63; SPREEN, Geistige Behinderung [Anm. 10], 2).

Für die Frage nach einer (ehelichen) Partnerschaft geistig behinderter Menschen und deren Einordnung aus zivilrechtlicher, kanonistischer sowie theologisch-anthropologischer Perspektive sind weniger die medizinische *Beschreibung klinischer Syndrome*¹⁴ oder bestimmte, soziologisch erfassbare *Ursachen* einer geistigen Behinderung¹⁵ maßgeblich. Wichtiger sind die psychologischen bzw. pädagogischen¹⁶ *Konsequenzen eines vorliegenden, möglicherweise variablen Zustandes*¹⁷ geistiger Behinderung.

Die Definition geistiger Behinderung „mit der größten internationalen Gültigkeit“¹⁸ stammt von der American Association on Mental Retardation (AAMR,

-
- 14 Klinische Syndrome sind „regelhafte Kombinationen bestimmter pathologischer Symptome“ (SPECK, Menschen [Anm. 7], 46; vgl. NEUHÄUSER, G., *Klinische Syndrome: DERS. / STEINHAUSEN, Geistige Behinderung* [Anm. 12], 110-217, 102f), wobei im medizinischen Kontext v.a. „nach Ursache und Entstehungsgeschichte gefragt“ wird (ebd., 115). Zu solchen Ursachen i.S. der AAMR-Systematik vgl. SPREEN, *Geistige Behinderung* (Anm. 10), 30-43 bzw. die Zusammenstellung in: AAMR, *Mental Retardation. Definition, Classification, and Systems of Support*, Washington 91992, 81-91. Dabei macht bereits die Vielfalt der klinischen Syndrome (vgl. deren ausführliche Beschreibung bei NEUHÄUSER, *Klinische Syndrome*) deutlich, dass eine geistige Behinderung ein überaus „komplexes Phänomen“ und „keine bloße medizinische Kategorie darstellt“ (SPECK, Menschen [Anm. 7], 46).
- 15 Neben medizinisch erfassbaren Ursachen existiert „auch eine primäre soziale Kausalität für die Entstehung einer geistigen Behinderung“ (SPECK, Menschen [Anm. 7], 51). Zum soziologischen Aspekt vgl. ebd., 51-54; MÜHL, *Einführung* (Anm. 9), 37f sowie die Überlegungen zu Umwelteinflüssen und ihren Konsequenzen in: AAMR, *Mental Retardation* (Anm. 14), 93-99, bes. 96. - Soziale, sozioökonomische wie kulturelle Faktoren beeinflussen unabhängig von der Ursache i.d.R. auch die weitere Entwicklung einer geistigen Behinderung. Vgl. THIMM, *Epidemiologie* (Anm. 12), 10; WALTER / HOYLER-HERRMANN, *Erwachsensein* (Anm. 5), 19; CLOERKES, G., *Soziologie der Behinderten. Eine Einführung*, Heidelberg 1997, 8f sowie 69-72.
- 16 „Diese beiden Aspekte lassen sich nicht voneinander trennen, da sie ineinander übergreifen“ (SUHRWEIER, H., *Geistige Behinderung. Psychologie, Pädagogik, Therapie*, Neuwied-Berlin 1999, 23).
- 17 Während geistige Behinderungen in medizinischer Perspektive meist als „statische“ Zustände verstanden werden (vgl. NEUHÄUSER, *Klinische Syndrome* [Anm. 14], 213), sind sie aus (heil-)pädagogischer Sicht „trotz verhältnismäßiger Dauer grundsätzlich als veränderbare Gegebenheiten aufzufassen“ (BACH, H., *Personenkreis Geistigbehinderter: DERS. [Hrsg.], Pädagogik der Geistigbehinderten* [Handbuch der Sonderpädagogik 5], Berlin 1979, 3-18, 11). Vgl. hierzu auch das „Polaritätenmodell zur Kennzeichnung unterschiedlicher Haltungen zum Phänomen ‚Geistige Behinderung‘“ bei SUHRWEIER, *Geistige Behinderung* (Anm. 16), 20 (H.i.O.).
- 18 BREMER-HÜBLER, U. / EGGERT, D., *Psychodiagnostik: NEUHÄUSER / STEINHAUSEN, Geistige Behinderung* (Anm. 12), 61-71, 62. - Zwar hat auch die WHO eine eigene Definition zur geistigen Behinderung vorgelegt, doch konnte sich diese nicht gegen die

vormals: AAMD[efficiency]) aus dem Jahr 1973¹⁹. Sie lautet: „Mental retardation refers to significantly subaverage general intellectual functioning existing concurrently with deficits in adaptive behavior, and manifested during the developmental period.“²⁰

Der spezifische Intelligenzmangel („significantly subaverage general intellectual functioning“) ist nur noch ein Merkmal unter anderen²¹. Das neue Kriterium des sog. „adaptiven Verhaltens“ erfasst die „Fähigkeit, sich an eine komplexe Umwelt anzupassen, sich mit ihr auseinanderzusetzen und soweit wie

„geradezu klassische Definition“ (SPECK, Menschen [Anm. 7], 48) der AAMD durchsetzen. Vgl. SPREEN, Geistige Behinderung (Anm. 10), 3.

- 19 Die 1973 von GROSSMAN vorgelegte, maßgeblich revidierte Fassung der ursprünglichen AMMD-Definition, erfuh bis zu ihrer gegenwärtigen Fassung in der neunten Auflage des AAMR-Handbuchs (1992) nur geringfügige Veränderungen. Die Fassung von 1973 enthält erstmalig die inhaltlich entscheidenden Neuerungen gegenüber allen früheren Definitionsversuchen und wird - wenigstens in der deutschsprachigen Literatur - als *die AAMD-Definition* rezipiert. Sie soll deshalb mit Blick auf die rechtlichen Aspekte einer möglichen Eheschließung geistig behinderter Menschen das Problem der Erfassung und angemessenen Definition von „geistiger Behinderung“ verdeutlichen. Gleichwohl können dieser u.a. Definitionsansätze aus den 70er Jahren „heute nicht mehr befriedigen“ (THIMM, Epidemiologie [Anm. 12], 12).
- 20 GROSSMANN, H.J. (Hrsg.), *Manual on Terminology and Classification in Mental Retardation*. 1973 Revision (AAMD. Special Publication Series 2), Washington D.C. 1973, 11. Vgl. auch SPREEN, Geistige Behinderung (Anm. 10), 2f; BREMER-HÜBLER / EGGERT, Psychodiagnostik (Anm. 18), 62; SPECK, Menschen (Anm. 7), 48. Zum Vergleich die aktuelle AAMR-Definition (1992): „Mental retardation refers to substantial limitations in present functioning. It is characterized by significantly subaverage intellectual functioning, existing concurrently with related limitations in two or more of the following applicable adaptive skill areas: communication, self-care, home living, social skills, community use, self-direction, health and safety, functional academics, leisure, and work. Mental retardation manifests before age 18“ (AAMR, Mental Retardation [Anm. 14], 1 bzw. 5 [H.i.O.]).
- 21 Die von der AAMD eingeführte Stufen-Skala zur Einteilung geistiger Behinderung nach Schweregraden, die ursprünglich auch den Grenzbereich der Lernbehinderung („borderline“) umfasste, kennt heute nur noch „leicht“ (mild), „mittel“ (moderate), „schwer“ (severe) und „schwerst“ (profound). Nach dem Stanford-Binet-Intelligenztest werden diesen Stufen folgende Intelligenzquotienten zugeordnet: 67-52 (leicht), 51-36 (mittel), 35-20 (schwer), unter 20 (schwerst). Vgl. die Tabellen bei SPECK, Menschen (Anm. 7), 50 bzw. SPREEN, Geistige Behinderung (Anm. 10), 22 und SUHRWEIER, Geistige Behinderung (Anm. 16), 33. Die AAMR-Definition von 1992 sieht zudem vor, bei ansonsten einschlägigen Befunden schon bei einem IQ von 70-75 und darunter eine geistige Behinderung zu diagnostizieren (vgl. AAMR, Mental Retardation [Anm. 14], 14; vgl. den ausführlichen Diagnosebogen sowie allgemein zum „multidimensional approach“ der AAMR ebd., 23-34).

möglich selbständig und kompetent darin zu handeln und zu leben“²². Dieses adaptive Verhalten lässt sich in einem „Sozialquotienten“ ausdrücken. Er berücksichtigt neben der Fähigkeit zur unabhängigen Lebensführung insbesondere die persönliche, soziale und ökonomische Verantwortung der Betroffenen²³. Ohne Angaben zu dieser sozialadaptiven Kompetenz ist im Sinne der AAMD-Kriteriologie²⁴ eine geistige Behinderung nicht mehr zu diagnostizieren bzw. klassifizieren; Messwerte von Intelligenztests haben fortan lediglich den Charakter von Richtwerten²⁵.

Gleichwohl kommt auch diese Definition von geistiger Behinderung nicht ohne Defizitaussagen aus: „Der Maßstab ist immer ein fiktiver Durchschnitt, von dem die als geistigbehindert definierten Menschen negativ abweichen“²⁶. Es

-
- 22 WALTER / HOYLER-HERRMANN, Erwachsensein (Anm. 5), 18.
- 23 Vgl. WALTER / HOYLER-HERRMANN, Erwachsensein (Anm. 5), 18. Zur psychologischen Klassifizierung nach adaptivem Verhalten vgl. ausführlich SPREEN, Geistige Behinderung (Anm. 10), 25-29, bes. die Tabelle ebd., 26, sowie SPECK, Menschen (Anm. 7), 159f.
- 24 Das dritte, hier zu vernachlässigende Kriterium der AAMD-Definition verlangt, „daß sich die geistige Behinderung während des Entwicklungsalters manifestiert, d.h. spätestens vor dem 19. Lebensjahr auffällig wird“ (SPREEN, Geistige Behinderung [Anm. 10], 3; vgl. auch AAMR, Mental Retardation [Anm. 14], 1.5 sowie den Kommentar ebd., 6 und 16-18).
- 25 Vgl. SPECK, Menschen (Anm. 7), 49; RAUH, H., Geistige Behinderung: OERTER, R. / MONTADA, L. (Hrsg.), Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch, Weinheim 1998, 929-942, 930; HENSLE, Einführung (Anm. 10), 108. - So auch BACH, Personenkreis (Anm. 17), 4 im Kontext eines explizit pädagogischen Ansatzes. Die Definition des Deutschen Bildungsrates von 1973 macht ebenfalls deutlich, dass eine geistige Behinderung in pädagogischer Sicht auch durch Defizite in der sozialen Kompetenz und im adaptiven Verhalten qualifiziert wird (vgl. DEUTSCHER BILDUNGSRAT [Hrsg.], Zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher [Empfehlungen der Bildungskommission], Stuttgart 1974, 37). Vgl. SPREEN, Geistige Behinderung (Anm. 10), 147.
- 26 PIXA-KETTNER, U., Darstellung des Forschungsprojekts und Hauptergebnisse einer bundesweiten schriftlichen Befragung: DIES. / BARGFREDE, St. / BLANKEN, I. (Hrsg.), Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. Dokumentation einer Fachtagung am 9. und 10. März 1995 an der Universität Bremen, Bremen 1995, 13-23, 15. Vgl. STENGEL-RUTKOWSKI, S., Medizinische Aspekte von „Behinderungen“: Arzt und Christ 38 (1992) 263-270, 263 sowie die diesbezüglich kritischen Ausführungen bei STADLER, H., Menschenwürde und Behinderung: ZWIERLEIN, E. (Hrsg.), Handbuch Integration und Ausgrenzung. Behinderte Mitmenschen in der Gesellschaft, Neuwied-Kriftel-Berlin 1996, 165-174, 167 bzw. HÖVER, G., Menschenbilder. Der caritative Auftrag und die gesellschaftliche Verpflichtung der Kirche für Menschen mit Behinderungen: Zeitschrift für medizinische Ethik 43 (1997) 111-130, 114.

bleibt bei vorläufigen Versuchen, der Komplexität geistiger Behinderung in Beschreibung und Deutung gerecht zu werden.

2.2 Ehwunsch bei Menschen mit geistiger Behinderung

Bei welchen Menschen mit geistiger Behinderung ist mit einem ernsthaften Ehwunsch zu rechnen?²⁷ Die Identifizierung einer solchen Gruppe bzw. „Klasse“ geistig behinderter Menschen birgt erneut die Gefahr der Glättung und Simplifizierung. Eine Abgrenzung „ehefähiger“ Menschen mit geistiger Behinderung aus der sehr heterogenen Gruppe der „Geistigbehinderten“²⁸ muss sich an ehe- bzw. partnerschaftsrelevanten Fähigkeiten bzw. Defiziten orientieren. Andere Kompetenzen bleiben unberücksichtigt.

In der Fachliteratur werden unterschiedliche medizinische, psychologische und pädagogische Kriterien für eine „Ehefähigkeit“ geistig behinderter Menschen genannt. Die „Grenzen zwischen der Befähigung und Nichtbefähigung zum Eheabschluss und zu Beziehungen lassen sich in der Lebenspraxis manchmal sehr schwer ziehen“²⁹. Schon „die Fähigkeit, partnerschaftliche Wünsche und

27 Ob TEN THUIS Einschätzung aus dem Jahr 1974, „daß diese Frage (...) in der Praxis nicht allzuoft gestellt wird“ (TEN THUI, T., Das Problem aus pädagogischer Sicht. Die Praxis: SPORKEN, P. [Hrsg.], Geistig Behinderte, Erotik und Sexualität, Düsseldorf 1974, 71-82, 79) heute noch zutrifft, ist umstritten. Nach HUBER, N., Partnerschaft, Liebe, Sexualität. Geschlechterziehung als Herausforderung konkreter Behindertenarbeit: *Arzt und Christ* 38 (1992) 285-290, 288 (bzw. DERS., Partnerschaft - Liebe - Sexualität. Gedanken zum Thema: WALTER, J. [Hrsg.], Sexualität und geistige Behinderung [Schriftenreihe der Gesellschaft für Sexualerziehung und Sexualmedizin Baden-Württemberg e.V. 1], Heidelberg ⁴1996, 22-28, 26) ist „die Anzahl dieser Ehen (...) in der Bundesrepublik vermutlich gering“. Auch die bei WALTER, J., Sexuelle Partnerschaft, Kinderwunsch und Elternschaft geistigbehinderter Menschen: DERS., Sexualität, 290-296, 292 referierten Zahlen scheinen die Aussage TEN THUIS zu bestätigen. Im Gegensatz dazu jedoch eine Pressemitteilung der Bundesvereinigung Lebenshilfe vom 6.8.1997, wonach seit 1992 immer mehr Paare mit geistiger Behinderung eine Ehe schließen.

28 Vgl. BACH, Personenkreis (Anm. 17), 8.

29 BEJAERT, J., Die Sorge für geistig Behinderte. Einleitende Betrachtungen: SPORKEN, Geistig Behinderte (Anm. 27), 15-42, 37. - Die bloße Klassifikation einer Behinderung nach Schweregraden eignet sich zur Abgrenzung eines „ehefähigen“ Personenkreises von Menschen mit geistiger Behinderung kaum. Es bleibt meist offen, wie bzw. anhand welcher Kriterien „schwere“ von „leichten“ geistigen Behinderungen unterschieden werden. Dementsprechend variiert die „untere Grenze“ der „Ehefähigkeit“ stark: Während für manche z.B. schon das Wohnen in einer „Anstalt“ ein Indiz für mangelnde Ehefähigkeit ist (vgl. KÜHL, H., Die Rechtsstellung geistig Behinderter in der Bundesrepublik: SPORKEN, Geistig Behinderte [Anm. 27], 129-156, 151 bzw. SPORKEN, P., Sexualethik und geistig Behinderte: DERS., Geistig Behinderte [Anm. 27], 157-188, 176), hält SCHRÖDERS Modell der „Beschützten Ehe“ geistig behinder-

Wünsche nach sexueller Betätigung zu äußern, korrespondiert bei geistig behinderten Menschen in der Regel mit einem gewissen Maß an Beobachtungs- und Erkenntnisfähigkeit³⁰. Zu unterscheiden ist zwischen einem möglicherweise eher kindlichen Imitationsbedürfnis³¹ und dem im Wissen um Sinn und Konsequenzen einer Eheschließung geäußerten Ehwunsch. „Die Entscheidung, zu heiraten, hängt hauptsächlich von der faktischen Möglichkeit ab, über diese dauerhafte Beziehung zu entscheiden.“³² Partnerschaften geistig behinderter Menschen erweisen sich nicht selten als beständig³³.

Neben der Fähigkeit, eine dauerhafte Beziehung einzugehen, setzt die o.g. Entscheidungskompetenz Einsicht in die Bedeutung der Ehe voraus wie auch den Willen und die Fähigkeit, die daraus erwachsenden Aufgaben zu erfüllen: „Da zu einer menschlichen Ehe über die biologisch-sexuelle Partnerschaft, also über die sog. Coitus-Fähigkeit hinaus, eine personal-menschliche Partnerschaft in gegenseitiger Achtung und Ergänzung wesentlich gehört, kann von einem Recht auf Ehe, so sehr es prinzipiell bejaht wird, nur insofern die Rede sein, als auch diese personalen Fähigkeiten aktualisierbar sind.“³⁴

Die hierzu notwendige Einsichtsfähigkeit ist eine mehrfach und auf verschiedene Weise vermittelte. Bereits „die ‚Einsicht‘ (hat) immer zwei Seiten (...): einmal den geistig behinderten Menschen, der etwas einsehen soll, zum an-

ter Menschen eine solche auch in Wohneinrichtungen nicht nur für möglich, sondern sieht sie ausdrücklich vor (vgl. SCHRÖDER, S., Beschützte Ehe bei Geistigbehinderten: KLUGE, K.-J. / SPARTY, L. [Hrsg.], „Sollen, können, dürfen Behinderte heiraten?“ [Schriftenreihe der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte 11], Bonn-Bad Godesberg 1977, 70-81, bes. 70-73).

- 30 SCHRÖDER, S., Einsichtsfähigkeit und Sterilisation: NEUER-MIEBACH / KREBS, Schwangerschaftsverhütung (Anm. 12), 82-101, 85.
- 31 Vgl. SCHRÖDER, Beschützte Ehe (Anm. 29), 71. WALTER warnt jedoch ausdrücklich vor einer „psychologischen Uminterpretation“ der Ehwünsche geistig behinderter Menschen (vgl. WALTER, Sexuelle Partnerschaft [Anm. 27], 292).
- 32 SPORKEN, Sexualethik (Anm. 29), 177.
- 33 Vgl. KATZ, G., Sexualität und Partnerschaft bei geistig Behinderten: Verband katholischer Einrichtungen für Lern- und geistig Behinderte, Geschlechterziehung bei geistig Behinderten. Überlegungen - Anregungen - Fragestellungen, Emmendingen 1975, 27-63, 61 sowie SCHRÖDER, Beschützte Ehe (Anm. 29), 79. Es gibt keinen Grund, die Möglichkeit dauerhafter Beziehungen von Menschen mit geistiger Behinderung zu bezweifeln, wie dies z.B. SPORKEN, Sexualethik (Anm. 29), 176f und HUBER, N., Geschlechterziehung bei geistig Behinderten: Verband katholischer Einrichtungen für Lern- und geistig Behinderte [Hrsg.], Geschlechterziehung, 11-36, 32, tun.
- 34 FURGER, F., Ehe und Schwangerschaft - ihre christlich ethische Problematik angesichts körperlicher und geistiger Behinderung: KLUGE / SPARTY, Sollen, können, dürfen (Anm. 29), 357-365, 363.

deren natürlich die soziale Umwelt (Angehörige, Betreuer usw.), die schließlich dafür zu sorgen hat, daß etwas ‚einschbar‘ und ‚einsichtig‘ wird“³⁵. Somit ist die Einsichtsfähigkeit bzw. ihre Förderung hinsichtlich einer möglichen Eheschließung auch eine pädagogische Aufgabe: Eltern und Erziehende können ihren Teil dazu beitragen, Menschen mit geistiger Behinderung auf eine Ehe vorzubereiten und sie zu ihr zu befähigen.

Zwei Kriterien erweisen sich mithin als maßgeblich: Die Ehemwilligen müssen von ihrer psychischen und emotionalen Disposition her zur Führung einer dauerhaften Beziehung fähig sein. Und sie müssen in der Lage sein, Tragweite und Bedeutung einer Eheschließung angemessen zu erfassen. Mit einem ernsthaften und gegebenenfalls beharrlichen Ehwunsch ist gleichwohl nur bei jenen Menschen mit geistiger Behinderung zu rechnen, die sowohl um die prinzipielle Dauerhaftigkeit einer Ehe wie auch um deren wichtige Inhalte wissen³⁶.

Bei geistigen Behinderungen, die im Grenzbereich zur bloßen Lernbehinderung liegen, muss „uneingeschränkt und selbstverständlich von einer allgemeinen Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden“. Umgekehrt ist „im Bereich der Schwerstbehinderung (...) keine Einsichtsfähigkeit erkennbar“³⁷. Schwierig zu bewerten ist der Bereich der „leichten“ (mild) und v.a. der „mittleren“ (moderate) geistigen Behinderung im Sinne der AAMD-Klassifikation. Hier ist die Beurteilung des Einzelfalls unerlässlich. Den betroffenen Menschen darf die Ehefähigkeit im o.g. Sinn bei der Diagnose „geistig behindert“ nicht abgesprochen werden, sondern ist bis zum begründeten Nachweis des Gegenteils vorzusetzen.

-
- 35 SCHRÖDER, Einsichtsfähigkeit (Anm. 30), 95. - SCHRÖDER konzipiert die Einsichtsfähigkeit eines Menschen überzeugend als „durch unterschiedliche Faktoren bestimmt: - durch den Gegenstand oder Sachverhalt, der vermittelt und ‚eingesehen‘ werden soll; - durch die Fähigkeit des betreffenden Menschen, trotz seiner Behinderung bestimmte Sachverhalte verstehen und beurteilen zu können; - durch die Gesellschaft als Verbund unterschiedlicher Interessengruppen (der unmittelbar Betroffenen, der normativen Institutionen, der gesellschaftlichen Dienstleistungsgruppen usw.), die an dieser ‚Einsichtsfähigkeit‘ interessiert sind und sie entsprechend definieren; - durch Mittler und Methoden, die den Sachverhalt so aufbereiten wollen, daß er erkennbar, durchschaubar und ‚einschbar‘ wird; - durch die Vereinbarung von Verfahren und Maßstäben, die Einsichtsfähigkeit von Menschen zu beschreiben, zu überprüfen, zu bewerten und festzustellen“ (ebd., 89f).
- 36 Vgl. WALTER, Sexuelle Partnerschaft (Anm. 27), 291; SCHRÖDER, Beschützte Ehe (Anm. 29), 80.
- 37 SCHRÖDER, Einsichtsfähigkeit (Anm. 30), 92f.

2.3 Zur Bedeutung von Partnerschaften für geistig behinderte Menschen aus der Sicht von Psychologie und Heilpädagogik

Welche Bedeutung messen Psychologie und (Heil-)Pädagogik einer ehelichen bzw. eheähnlichen Partnerschaft für den o.g. Personenkreis von geistig behinderten Menschen zu? Nicht nur die geschlechtliche Befriedigung gilt als menschliches Grundbedürfnis³⁸, sondern ebenso das „Streben nach Partnerschaft“³⁹. Dieses äußert sich unabhängig von einer geistigen Behinderung. Und doch waren Partnerschaften von Menschen mit geistiger Behinderung, die über die Ebene bloßer Freundschaften hinausgingen⁴⁰, für Außenstehende lange ein mit Unsicherheiten und bisweilen Angst besetztes Thema, das entsprechend unbedachte, z.T. bedenkliche Abwehrreaktionen hervorrief⁴¹. Demgegenüber ist „heute den meisten behindertenpädagogischen Überlegungen gemeinsam, geistigbehinderten Menschen dasselbe Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit zuzugestehen und dabei den Wunsch nach partnerschaftlichen

38 Obgleich nicht über die Ehe gesprochen werden kann „ohne den Einbezug der Sexualität als eines naturgegebenen Faktums“ (MONTALTA, E., Behinderung, Ehe und Schwangerschaft aus heilpädagogischer Sicht: KLUGE / SPARTY, Sollen, können, dürfen [Anm. 29], 298-309, 304), wird die Erörterung der sexuellen Dimension einer Partnerschaft von Menschen mit geistiger Behinderung zunächst aufgeschoben. Vgl. hierzu unter 2.4. Einer frühzeitigen und unsachgemäßen Engführung der Diskussion ist vorzubeugen. Der Ehwunsch geistig behinderter Menschen darf nicht mit dem Bedürfnis nach genital-sexueller Triebbefriedigung gleichgesetzt werden.

39 SCHRÖDER, Beschützte Ehe (Anm. 29), 71.

40 Die grundsätzliche Fähigkeit geistig behinderter Menschen zu emotional tiefen und verantwortlichen (Paar-)Beziehungen wird - im Gegensatz zu früher (vgl. z.B. BELJAERT, Sorge [Anm. 29], 37; HUBER, Geschlechtserziehung [Anm. 33], 31) - heute nicht mehr in Frage gestellt (vgl. WILHELM, M., Behindertenintegration und Sexualerziehung. Eine Studie zur schulischen Sexualpädagogik [Dissertationen der Universität Wien 25], Wien 1996, 61). Dies belegen u.a. das schon erwähnte Modell der „Beschützten Ehe“ (vgl. SCHRÖDER, Beschützte Ehe [Anm. 29]), das „Treuegelöbnis“ der Evangelischen Stiftung Alsterdorf (in: MOHR, J. / SCHUBERT, Ch. [Hrsg.], Partnerschaft und Sexualität bei geistiger Behinderung, Berlin-Heidelberg 1991, 116f bzw. in: WALTER, Sexualität [Anm. 27], 297f) sowie verschiedene Konzepte betreuten Wohnens von Paaren (vgl. z.B. WALTER, Sexuelle Partnerschaft [Anm. 27], 292).

41 So z.B. bei EGG, M., Andere Menschen - anderer Lebensweg. Ein Wegweiser für Eltern, Betreuer und Freunde herangewachsener geistig Behinderter, Zürich 1966, 43. Vgl. dazu SCHRÖDER, Beschützte Ehe (Anm. 29), 76; WALTER / HOYLER-HERRMANN, Erwachsensein (Anm. 5), 130 sowie WALTER, Sexuelle Partnerschaft (Anm. 27), 291f).

Beziehungen, einschließlich sexueller Kommunikation, als integralen Bestandteil der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu akzeptieren“⁴².

Mit WALTER kann „davon ausgegangen werden, daß sich das partnerschaftliche Interesse geistig behinderter Menschen nicht primär auf den Geschlechtsverkehr bezieht. Mit Freund oder Freundin wird eher jemand gesucht, der ganz zu ihnen gehört“⁴³. Diese Suche nach einem (Lebens-)Partner bzw. einer (Lebens-)Partnerin ist Teil eines „normalen“ Selbstwertungsprozesses, also derselben Entwicklung, die auch nicht behinderte Menschen im Zuge ihres Erwachsenwerdens durchlaufen, wenn sich neben dem körperlichen Reifungsprozess „das zentrale Bedürfnis nach personaler Ergänzung durch einen Partner ein(stellt)“⁴⁴. Eine Partnerschaft bzw. die Möglichkeit, eine solche überhaupt einzugehen, ist für die Identitätsentwicklung von Menschen mit geistiger Behinderung somit nicht weniger relevant als bei Menschen ohne Behinderung; möglicherweise hat sie für geistig behinderte Menschen eine größere entwicklungsfördernde und identitätsstabilisierende Bedeutung als für Nichtbehinderte⁴⁵. Zudem beeinflussen sich die (Lebens-)Partner i.d.R. gegenseitig positiv⁴⁶ in ihrem Sozialverhalten und in der Bewältigung des gemeinsamen Alltags⁴⁷.

42 WALTER, Sexuelle Partnerschaft (Anm. 27), 290. Vgl. DERS., Überlegungen zu Sexualität und Partnerschaft, zu Kinderwunsch und Sterilisation geistig behinderter Menschen - ein Plädoyer für die Sexualpädagogik: MOHR / SCHUBERT, Partnerschaft (Anm. 40), 26-39, 26; SPREEN, Geistige Behinderung (Anm. 10), 86.

43 WALTER, Sexuelle Partnerschaft (Anm. 27), 291. Vgl. WALTER / HOYLER-HERRMANN, Erwachsensein (Anm. 5), 129; SCHRÖDER, Beschützte Ehe (Anm. 29), 80. Diese These stützen auch KIESOW, D. / MÜLLER-ERICHSEN, M., Hoffnungen und Ängste - die Sexualität unserer geistig behinderten Kinder bzw. der Frauen und Männer in unseren Heimen: MOHR / SCHUBERT, Partnerschaft (Anm. 40), 16-25, 18. Vgl. „Wie möchte ich am liebsten leben?“, Magazin der Lebenshilfe-Zeitung Nr. 2 (1995) 8f (Anm. 1).

44 SPECK, Menschen (Anm. 7), 334.

45 Vgl. WALTER, Sexuelle Partnerschaft (Anm. 27), 295. SPECK, Menschen (Anm. 7), 334f betont, „daß das Erwachsenwerden bei einer geistigen Behinderung dann eher gelingt, wenn für die Loslösung von den Eltern partnerschaftliche Beziehungen eingetauscht werden können.“ Vgl. auch VERBAND KATHOLISCHER EINRICHTUNGEN FÜR LERN- UND GEISTIGBEHINDERTE (Hrsg.), Sexualität und Partnerschaft geistig Behinderter. Eine Handreichung für die Mitgliedseinrichtungen, Freiburg ²1987, 34.

46 Vgl. KATZ, Sexualität (Anm. 33), 61; LEMPP, R., Pubertät und Adoleszenz beim geistigbehinderten Menschen: WALTER, Sexualität (Anm. 27), 174-186, 184.

47 Vgl. z.B. STÖCKMANN, F., Mögliche Eheprobleme bei Geistigbehinderten: KLUGE / SPARTY, Sollen, können, dürfen (Anm. 29), 59-69, 68 und WALTER, Sexuelle Partnerschaft (Anm. 27), 295. Ähnlich auch schon SCHRÖDER, Beschützte Ehe (Anm. 29), 79.

Aus psychologischer und pädagogischer Perspektive bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine partnerschaftliche, d.h. eheähnliche Beziehung geistig behinderter Menschen. Vielmehr wird prinzipiell vorausgesetzt, „daß sie wie alle Menschen dazu imstande sind, Beziehungen mit anderen zu bilden und aufrechtzuerhalten, und daß diese Beziehungen für sie von größtmöglicher Wichtigkeit sind“⁴⁸.

2.4 Sexualität und Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung

Die Frage nach dem Umgang mit potentiellen Schwangerschaften geistig behinderter Menschen und mit Kindern, die aus Beziehungen hervorgehen, an denen Menschen mit geistiger Behinderung beteiligt sind, wird kontrovers diskutiert. Eine intensive Debatte wurde und wird v.a. über angemessene Methoden der Schwangerschaftsverhütung geführt, insbesondere über die Frage der (Zwangs-)Sterilisation⁴⁹. Über die Zeugung hinausgehende Aspekte einer Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung fanden hingegen selbst in der einschlägigen Fachliteratur nur selten Interesse bzw. thematische Berücksichtigung⁵⁰. Dies geschieht erst seit einigen Jahren⁵¹.

Die Frage nach der Fähigkeit geistig behinderter Menschen, Kinder zu versorgen und zu erziehen, wird in Psychologie und Heilpädagogik i.d.R. klar unterschieden von der Frage nach ihrer Ehefähigkeit⁵². Schon 1974 galt eine Verknüpfung beider Fragestellungen als „überholt“⁵³. Wer aber das Recht geistig behinderter Menschen auf Partnerschaft bzw. Ehe anerkennt, muss auch

48 WILHELM, Behindertenintegration (Anm. 40), 61.

49 Vgl. z.B. den Tagungsband NEUER-MIEBACH / KREBS, Schwangerschaftsverhütung (Anm. 12) sowie entspr. Beiträge in einschlägigen Sammelwerken wie z.B. MOHR / SCHUBERT, Partnerschaft (Anm. 40) bzw. WALTER, Sexualität (Anm. 27).

50 Vgl. GRIMM, B., Elternschaft geistigbehinderter Menschen: WALTER, Sexualität (Anm. 27), 299-304, 299.

51 Die Universität Bremen hat sogar ein eigenes Forschungsprojekt ins Leben gerufen (vgl. PIXA-KETTNER / BARGFREDE / BLANKEN, Elternschaft [Dokumentation] [Anm. 26] bzw. die Zusammenfassung: DIES., Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. Ergebnisse einer quantitativen und qualitativen empirischen Untersuchung: WALTER, Sexualität [Anm. 27], 305-317). Aus verschiedenen Perspektiven beleuchten dieses Thema z.B. auch GRIMM, Elternschaft (Anm. 50) und HEINZ-GRIMM, R., Rechtliche Aspekte des Sorgerechtes der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung: WALTER, Sexualität (Anm. 27), 318-342.

52 Vgl. z.B. BEJAERT, Sorge (Anm. 29), 37; KATZ, Sexualität (Anm. 33), 62; SPORKEN, Sexualethik (Anm. 29), 177.

53 TEN THIJ, Problem (Anm. 27), 81.

„die Möglichkeit des Geschlechtsverkehrs und die weiteren Folgen einer Schwangerschaft einkalkulieren“⁵⁴.

Die personale und die sexuelle Dimension einer Partnerschaft sind bei geistig behinderten Menschen ebenso wie bei Nichtbehinderten nicht voneinander zu trennen. Die Bedeutung gelebter Sexualität für Menschen mit geistiger Behinderung ist „im Prinzip der für nichtbehinderte Menschen gleich, das heißt, sie ist Möglichkeit zur Selbstentfaltung und zum Ausdruck von Kontakt, Kommunikation und Liebe“⁵⁵. Eine „besondere“ Sexualität von Menschen mit geistiger Behinderung gibt es nicht⁵⁶.

Der Diskussion, die um mögliche Formen sexueller Beziehungen von Menschen mit geistiger Behinderung sowie eine diesbezüglich angemessene Vorbereitung und Erziehung geführt wird, „liegt durchgängig ein weit gefaßter Begriff von Geschlechtlichkeit zugrunde“⁵⁷. In der Heil- bzw. Sonderpädagogik hat sich die Überzeugung durchgesetzt, geistig behinderten Menschen sei wie

54 WALTER, Überlegungen (Anm. 42), 26.

55 SPORKEN, Sexualethik (Anm. 29), 161. Diese Sichtweise menschlicher Sexualität und damit auch der Sexualität geistig behinderter Menschen ist nach KREBS, Sexualität (Anm. 12), 11 „inzwischen allgemein anerkannt“. Vgl. KIESOW / MÜLLER-ERICHCEN, Hoffnungen (Anm. 43), 17; MOLINSKI, W., Bemerkungen zur ethischen Dimension der Sexualität und Partnerschaft Geistigbehinderter: WALTER, Sexualität (Anm. 27), 87-100, 89-94 bzw. DERS., Fragen der Sexualität und Partnerschaft Geistigbehinderter aus anthropologisch-theologischer Sicht: KatBl 105 (1980) 349-356, 349-352; MONTALTA, Behinderung (Anm. 38), 304; MÜHL, Einführung (Anm. 9), 101; WALTER, Sexuelle Partnerschaft (Anm. 27), 290.

56 Vgl. KATZ, Sexualität (Anm. 33), 42-47; KOCKOTT, G., Sexuelle Variationen. Anhang: Sexualität Behinderter (Psychiatrie für den Praxisalltag), Stuttgart 1988, 80-86, bes. 84; KREBS, H., Medizinische Aspekte zur Sexualität geistigbehinderter Menschen. Aufgaben - Möglichkeiten - Grenzen: WALTER, Sexualität (Anm. 27), 40-58, 56f; LOB-HÜDEPOHL, Menschenbilder (Anm. 2), 612 sowie SCHRÖDER, S., Sonderpädagogische Aspekte zur Sexualität geistigbehinderter Kinder und Jugendlicher: WALTER, Sexualität (Anm. 27), 128-147, 128-137. Ein behinderungsspezifisches Sexualverhalten dürfe „nicht als abweichendes Sexualverhalten bezeichnet, sondern muß als ‚Anstaltsartefakt‘ eingestuft werden“ (vgl. WALTER, J., Am vollen Leben Anteil haben. Zur Sexualität Geistigbehinderter: Sozialpädagogik 22 [1980] 106-117, 112).

57 MÜHL, Einführung (Anm. 9), 101. Neben den Belegen ebd. vgl. KREBS, Medizinische Aspekte (Anm. 56), 56; MOLINSKI, Fragen (Anm. 55), 349-352. Ein solch weiter Begriff von Sexualität umfasst „das ganze Gebiet von Verhaltensweisen in den allgemein-menschlichen Beziehungen, im Mittelbereich von Zärtlichkeit, Sensualität, Erotik und in der Genitalsexualität“ (SPORKEN, Sexualethik [Anm. 29], 159). Vgl. auch die Klarstellungen bei WALTER, Am vollen Leben Anteil haben (Anm. 56), 108.

allen anderen auch das Recht auf eine frei gestaltete Sexualität zuzusprechen⁵⁸. Ziel einer in dieser Hinsicht unterstützenden Sexualpädagogik könne gleichwohl nicht sein, geistig behinderte Menschen zum uneingeschränkten Ausleben ihrer Geschlechtlichkeit zu bewegen oder gar zu drängen⁵⁹. Sie seien im Rahmen ihrer geschlechtlichen Erziehung vielmehr zu befähigen, die verschiedenen Seiten und Gestaltungsformen ihrer Sexualität als (variable) Ausdrucksmöglichkeiten im o.g. Sinn wahrzunehmen und zu leben⁶⁰. Menschen mit geistiger Behinderung dürften nicht auf einen „Mittelbereich“ von Erotik und Sexualität vertröstet werden. Obgleich gerade dieser Mittelbereich als ein wichtiges „kommunikatives Potential“ angesehen werden kann⁶¹, ist auch mit genitalgeschlechtlichen Kontakten und sich daraus potentiell ergebenden Schwangerschaften geistig behinderter Menschen zu rechnen.

Die Frage nach einer Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung stellt sich allerdings nicht nur hinsichtlich ungewollter Schwangerschaften. Insbesondere geistig behinderte Frauen äußern ihren Kinderwunsch häufig sehr direkt⁶². Während sich deutschsprachige Autor(inn)en lange darüber einig wa-

58 Dieses Recht auf Sexualität ist gleichwohl nicht unumstritten (vgl. WALTER, Überlegungen [Anm. 42], 28f). Auch „fällt auf, daß vielerorts dem liberalen Anspruch einer vorgeblich positiven Grundeinstellung zur Sexualität behinderter Menschen eine repressive Realität des Erzieheralltags gegenübersteht“ (ebd., 30).

59 Vgl. FURGER, Ehe (Anm. 34), 362 sowie den bei WALTER, Überlegungen (Anm. 42), 28f zitierten Vorwurf, „inkompetente Behinderten-Romantiker“ leiteten Menschen mit geistiger Behinderung „quasi mit dem Kondom in der Hand (...) aktiv zu Koitus und Cunnilingus an“ (ebd., 28). Auch LOB-HÜDEPOHL, Menschenbilder (Anm. 2), 611 kennt solche „extremen Auffassungen“. Sie „dämpfen die Bereitschaft, sich einer zugegeben schwierigen ethischen Reflexion nicht länger zu verschließen“. - Umgekehrt darf es natürlich auch nicht darum gehen, „geistigbehinderte Menschen in eine eheähnliche Partnerschaft oder gar Ehe zu drängen, um die eigene traditionelle Ehe- und Sexualmoral zu retten“ (WALTER, Sexuelle Partnerschaft [Anm. 27], 293).

60 Vgl. dazu auch die Überlegungen bei HAHN, M., Pädagogische Ansätze - Überlegungen zur Sexualpädagogik bei Menschen mit Geistigbehinderung: WALTER, Sexualität (Anm. 27), 110-127 und konkret bei HOYLER-HERRMANN, A., Überlegungen zur Sexualpädagogik bei geistigbehinderten Erwachsenen: WALTER, Sexualität (Anm. 27), 197-214.

61 Vgl. MÜHL, Einführung (Anm. 9), 101.

62 Vgl. KIESOW / MÜLLER-ERICHSEN, Hoffnungen (Anm. 43), 20. Psychologisch erklärt sich das Festhalten vieler geistig behinderter Frauen am Kinderwunsch u.a. damit, dass seine „Erfüllung (...) Bestätigung der eigenen Normalität bedeuten und damit die abgelehnte Behinderung kompensieren helfen“ kann (WALTER, J., Sexualerziehung, Verhütungsmittel und Normalisierung: NEUER-MIEBACH / KREBS, Schwangerschaftsverhütung [Anm. 12], 69-81, 75). Vgl. PRO FAMILIA (Hrsg.), Sexualität und geistige Behinderung (Körper und Sexualität), Frankfurt a.M. 1998, 22.

ren, eine Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung im Hinblick auf Nachkommenschaft abzulehnen⁶³, wird dieses „Tabuthema“⁶⁴ in den letzten Jahren angesichts der durch das Betreuungsgesetz (BtG) von 1992 geänderten Rechtslage neu diskutiert: Mit dem Verbot der Zwangssterilisation durch § 1905 Abs. 1 Nr. 1 BGB „ist logischerweise, wenn auch unausgesprochen, die Möglichkeit der eigenständigen Entscheidung geistigbehinderter Menschen für oder gegen eigene Kinder vorgesehen“⁶⁵.

Die Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung bleibt aber aus verschiedenen Gründen umstritten: „Manche Aspekte aus medizinischer (genetischer bzw. konstitutions- und funktionspathologischer Sicht) wie auch bezüglich psychosozialer Bedingungen müssen zu kritischen Überlegungen anregen und führen bei individueller Prüfung oft zu nicht unerheblichen Bedenken.“⁶⁶

Menschen mit geistiger Behinderung sind oft nicht in der Lage, ihre Kinder selbstständig zu versorgen und zu erziehen. Mit einer den jeweiligen Umständen angepassten Unterstützung kann eine Elternschaft geistig behinderter Menschen jedoch durchaus gelingen⁶⁷. Dies belegen nicht zuletzt verschiedene

63 In anderen Ländern, v.a. in Skandinavien, herrscht „in der Frage der Elternschaft nicht dieselbe ablehnende Übereinstimmung“ (WALTER, Sexuelle Partnerschaft [Anm. 27], 293).

64 GRIMM, Elternschaft (Anm. 50), 299 und PIXA-KETTNER / BARGFREDE / BLANKEN, Elternschaft (Ergebnisse) (Anm. 51), 305.

65 PIXA-KETTNER, Darstellung (Anm. 26), 14. Schon einige Jahre vor Inkrafttreten des BtG hatte das Berliner LG in einem Urteil vom 2.8.1988 unter Berufung auf Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 GG geistig behinderten Eltern das Sorgerecht für ihre Tochter zuerkannt (vgl. NJW - Rechtsprechungs-Report Zivilrecht 3 [1988] 1419f). Damit folgten die Berliner Richter(innen) u.a. einer Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1982. Danach ist die „Trennung eines Kleinkindes von seinen Eltern mit der Begründung, sie garantierten nicht die ‚sich in wandelnden Normsystemen und schulischen wie beruflichen Anforderungen bewegende Sozialisation‘ des Kindes, (...) mit dem Grundgesetz nicht vereinbar“ (BVerfG, Beschluss v. 17.2.1982, in: NJW 35 [1982] 1379-1381, 1381; kritisch dazu allerdings HINZ, M., Zu den Voraussetzungen der Trennung eines gesunden Kindes von seinen behinderten Eltern. Familienrechtliche Anmerkungen zu BVerfG, NJW 1982, 1379; NJW 36 [1983] 377-379).

66 NEUHÄUSER, G. / STEINHAUSEN, H.-Ch. / KREBS, H., Medizinische Maßnahmen: NEUHÄUSER / STEINHAUSEN, Geistige Behinderung (Anm. 12), 219-235, 232. MÜHL, Einführung (Anm. 9), 104 hat in diesem Kontext zahlreiche Argumente gegen eine Elternschaft geistig behinderter Menschen zusammengetragen.

67 Vgl. WALTER, Überlegungen (Anm. 42), 35. So leben nach der vom Bremer Forschungsprojekt durchgeführten Erhebung immerhin 25% der Kinder geistig behinderter Eltern mit diesen zusammen (vgl. PIXA-KETTNER / BARGFREDE / BLANKEN, Elternschaft [Ergebnisse] [Anm. 51], 307). Der Studie zufolge „benötigen geistigbehin-

Projekte, die geistig behinderten Eltern ambulant Hilfestellung leisten, wie auch unterschiedliche Wohnmodelle, in denen geistig behinderte Mütter oder Eltern zusammen mit ihren Kindern leben und im je notwendigen Maße unterstützt werden⁶⁸. WALTER schlussfolgert: „Wenn trotz intensiver Sexualberatung der Kinderwunsch nicht auszuräumen ist, dann gibt es ethisch wie rechtlich keine Möglichkeit der anderweitigen Zwangsbeeinflussung“⁶⁹.

3. ZIVILE EHESCHLIEßUNG VON MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG NACH STAATLICHEM RECHT IN DEUTSCHLAND

Vor dem Hintergrund der geschilderten humanwissenschaftlichen Erkenntnisse ist in Deutschland seit etwa zehn Jahren die Eingehung einer Zivilehe für Menschen mit geistiger Behinderung erheblich erleichtert.

3.1 Gesetzliche Regelungen der Geschäfts- und Ehesfähigkeit

Jeder Bürger und jede Bürgerin der BRD hat ein subjektives Recht auf die Schließung einer Ehe mit einem andersgeschlechtlichen Menschen seiner bzw. ihrer Wahl. Diese „Eheschließungsfreiheit“ gründet in Art. 6 Abs. 1 GG⁷⁰ und ist Richtnorm für alle staatlichen Regelungen der Ehe, sei es zur Ehemündigkeit und -fähigkeit, über Formvorschriften für die Eheschließung, zu Ehescheidung oder möglichen Eheverboten⁷¹.

Die staatlichen Beschränkungen der Eheschließungsfreiheit finden sich seit Inkrafttreten des Eheschließungsrechtsgesetzes (EheschIRG) zum 1.7.1998 (wieder) im vierten Buch des BGB, also im Familienrecht. Die §§ 1303-1312 BGB regeln die „Eingehung der Ehe“. Die Möglichkeit einer Eheschließung von

derte Eltern (dabei) für eine angemessene Bewältigung ihrer Aufgaben als Eltern individuell sehr unterschiedliche Unterstützung“ (ebd., 317).

68 Vgl. z.B. die bei PIXA-KETTNER / BARGFREDE / BLANKEN, Elternschaft (Dokumentation) (Anm. 26) publizierten Projektberichte von MCGAW (S. 51-57), ENDRISS, R. (S. 58-74), BERGMANN, H. (S. 75-87) und FAUREHOLM, J. (S. 88-97) sowie den Bericht des Wohngruppenverbands der Gustav Werner Stiftung Reutlingen: WALTER, Sexualität (Anm. 27), 343-349.

69 WALTER, Sexualerziehung (Anm. 62), 79.

70 Vgl. STAUDINGER / STRÄTZ (2000), Einl. zu §§ 1303ff Rn. 55. Auch das BayObLG spricht von „der in Art. 6 I GG verfassungsrechtlich garantierten Eheschließungsfreiheit“ (BayObLG, Beschluss v. 24.4.1996: MDR 50 [1996] 822f, 822).

71 Vgl. STAUDINGER / STRÄTZ (2000), Einl. zu §§ 1303ff Rnn. 55f.

Menschen mit geistiger Behinderung ist allein abhängig von ihrer Ehesfähigkeit nach §§ 1303f BGB.

Ehesfähig ist, wer *ehemündig* nach § 1303 BGB (ehemals § 1 EheG) und *eheschäftsfähig* nach § 1304 BGB (ehemals § 2 EheG) i.V.m. § 104 BGB ist⁷². § 1303 BGB bindet die Ehemündigkeit an die Volljährigkeit (§ 2 BGB) und regelt Ausnahmen davon. Unabhängig vom körperlichen oder geistig-seelischen Zustand ist ehemündig, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Eheschäftsfähigkeit nach § 1304 BGB ist ein Unter- bzw. Sonderfall der allgemeinen Geschäftsfähigkeit (§ 104 BGB)⁷³. „Geschäftsunfähigkeit ist also ein die Eheschließung bis zum Erreichen wenigstens der beschränkten Geschäftsfähigkeit *aufschiebendes Ehehindernis*.“⁷⁴

Das BGB geht „im Regelfall von der (vollen) Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person aus (...), während Geschäftsunfähigkeit und beschränkte Geschäftsfähigkeit als Ausnahme vom Regelfall gesetzlich“⁷⁵ geregelt sind. Bei einer Eheschließung hat die Standesbeamtin bzw. der „Standesbeamte (...) die Frage der Geschäftsfähigkeit selbständig zu beurteilen“⁷⁶. Eine geistige Behin-

72 Vgl. PALANDT / BRUDERMÜLLER (2000), § 1304 Rn. 1. MÜLLER versteht in diesem Sinn „Ehesfähigkeit“ als „die Fähigkeit, eine Ehemillenserklärung selbständig abzugeben“ (MÜLLER, G., *Betreuung und Geschäftsfähigkeit* [Schriften zum deutschen und europäischen Zivil-, Handels- und Prozeßrecht 179], Bielefeld 1998, 7f). SCHWAB bezeichnet dagegen die „Fähigkeit, selbständig und alleinverantwortlich eine Ehe einzugehen“, als „Ehemündigkeit“ (SCHWAB, D., *Die Ehesfähigkeit und das neue Betreuungsrecht*: EYRICH, H. / ODERSKY, W. / SÄCKER, F.J. [Hrsg.], *Festschrift für Kurt REBMANN zum 65. Geburtstag*, München 1989, 685-701, 691). Dass Ehemündigkeit und (Ehe-)Geschäftsfähigkeit jedoch eigenständige Ehevoraussetzungen sind, unterstreicht auch MüKo / MÜLLER-GINDULLIS (1993), § 1 EheG Rn. 5.

73 Vgl. MÜLLER, *Betreuung* (Anm. 72), 7. „Geschäftsfähigkeit“ meint „die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbständig vollwirksam vorzunehmen“, d.h. „selbständig und wirksam rechtsgeschäftliche Willenserklärungen abzugeben und zu empfangen“ (ebd., 3 [H.i.O.]). Vgl. STAUDINGER / DILCHER (1980), § 104 Rn. 2; SÖRGEL / HEFERMEHL (1987), § 104 Rn. 1; MüKo / GITTER (1993), § 104 Rn. 2; PALANDT / HEINRICHS (2000), Einf. v. § 104 Rn. 2.

74 STAUDINGER / STRÄTZ (2000), § 1304 Rn. 6 (H.i.O.).

75 MÜLLER, *Betreuung* (Anm. 72), 9. Die Beschränkung bzw. Aufhebung der Geschäftsfähigkeit dient dabei dem Schutz der betroffenen Personen „vor den Risiken der Teilnahme am allgemeinen Geschäftsverkehr“ (THUST / TRENK-HINTERBERGER, *Recht der Behinderten* [Anm. 7], 76). Vgl. dazu ausführlich SÖRGEL / HEFERMEHL (1987), Vor § 104 Rnn. 10-16.

76 MüKo / MÜLLER-GINDULLIS (1993), § 2 EheG Rn. 6. Dabei hat der Standesbeamte „von der Geschäftsfähigkeit der Eheschließenden auszugehen, solange ihm keine konkreten Umstände Anlaß zum Zweifel geben“ (RGRK / LOHMANN [1999], § 1304 Rn. 9).

derung kann - insofern sie für Außenstehende erkennbar ist - Zweifel an der Geschäfts- und damit auch an der Ehefähigkeit der Heiratswilligen erregen⁷⁷. In einem solchen Fall trägt der Standesbeamte bzw. die Standesbeamtin die Beweislast und ist zu entsprechenden Recherchen angehalten⁷⁸.

Inwiefern kann für geistig behinderte Menschen aus ihrer Behinderung eine Beschränkung oder gar der Verlust ihrer Geschäftsfähigkeit resultieren?

3.2 Die Ehefähigkeit geistig behinderter Menschen im Falle einer Betreuung nach dem neuen BtG sowie nach § 104 Nr. 2 BGB

Die Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts von 1992 änderte auch die Regelungen zur beschränkten Geschäftsfähigkeit und zur Geschäftsunfähigkeit. Die Entmündigung wurde ersatzlos abgeschafft⁷⁹; es gibt nur noch die sogenannte „natürliche Geschäftsunfähigkeit“⁸⁰ i.S.v. § 104 Nr. 2 BGB⁸¹. Entmündigungen, die vor Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes (BtG) zum Stichtag 1.1.1992 ausgesprochen wurden, sind „weggefallen und beeinträchtigen als solche die Geschäftsfähigkeit des ehemals Entmündigten nicht

-
- 77 Nach SCHWAB ist es nur eine „abstrakte Möglichkeit, daß der Standesbeamte die mangelnde Geschäftsfähigkeit selbst am Auftreten einer Person erkennt“, da „es hier um Erkenntnisse geht, die der Fachmedizin, insbesondere der Psychiatrie vorbehalten sein müssen“. Er vermutet deshalb, „daß das Problem der Ehefähigkeit und Ehemündigkeit Erwachsener in der Rechtspraxis keine bedeutende Rolle spielt“ (SCHWAB, Ehefähigkeit [Anm. 72], 687).
- 78 Da Geschäftsfähigkeit als Regelfall gilt, hat „derjenige, der sich gem. § 104 BGB auf Geschäftsunfähigkeit beruft, deren Voraussetzungen zu beweisen“ (MÜLLER, Betreuung [Anm. 72], 31 [H.i.O.]). Vgl. STAUDINGER / DILCHER (1980), § 104 Rn. 28; RGRK / KRÜGER-NIELAND (1982), § 104 Rn. 22; MüKo / GITTER (1993), § 104 Rn. 12; PALANDT / HEINRICHS (2000), § 104 Rn. 8 sowie HEINZ-GRIMM, R., Rechtliche Vertretung von Menschen mit geistiger Behinderung, u.a. auch bei der Sterilisation: NEUHÄUSER / STEINHAUSEN, Geistige Behinderung (Anm. 12), 332-389, 336.
- 79 Seit dem BtG vom 12.9.1990, das am 1.1.1992 in Kraft getreten ist, gibt es keine Vormundschaft über Volljährige „mehr, desgleichen nicht mehr den beschränkt geschäftsfähigen Volljährigen. Geschäftsunfähig sind Volljährige nur noch aus dem in § 104 Nr. 2 genannten Grund“ (MüKo / SCHWAB [1992], Vor § 1896 Rn. 4).
- 80 SCHWAB, Ehefähigkeit (Anm. 72), 689 bzw. MüKo / SCHWAB (1992), Vor § 1896 Rn. 4. So auch der Sprachgebrauch bei PALANDT / HEINRICHS (2000), Einf. v. § 104 Rn. 2.
- 81 Nach § 104 Nr. 2 BGB ist geschäftsunfähig, „wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist“.

mehr⁸². Zudem hat der Gesetzgeber im Rahmen des neuen BtG ganz „auf eine *konstitutive Feststellung der Geschäftsunfähigkeit* verzichtet“⁸³.

An die Stelle von Entmündigung und Gebrechlichkeitspflegschaft tritt das einheitliche Rechtsinstitut der „Betreuung“ (§§ 1896-1908 k BGB). Voraussetzung für eine Betreuerbestellung ist nach § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB, dass „ein Volljähriger auf Grund seiner psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen“ kann. Kriterium ist neben der genannten Krankheit oder Behinderung ein daraus resultierendes, die gesetzliche Vertretung betreffendes Fürsorgebedürfnis⁸⁴. Der Aufgabenbereich des Betreuers gemäß § 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB richtet sich allein nach dem Betreuungsbedarf⁸⁵.

„Im Gegensatz zum bisherigen Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Volljährige hat die Bestellung eines Betreuers (...) keine unmittelbar verändernden Auswirkungen auf die bestehende Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 2). (...) Ferner hat die Bestellung eines Betreuers keine Auswirkungen auf die *Ehefähigkeit* des Betreuten.“⁸⁶

Selbst ein gemäß § 1903 BGB angeordneter Einwilligungsvorbehalt macht die Betroffenen nicht geschäftsunfähig. Zwar sind Betreute „für den Bereich, für den der Einwilligungsvorbehalt gilt, grundsätzlich einem beschränkt Geschäfts-

82 RGRK / LOHMANN (1999), § 1304 Rn. 3.

83 MÜLLER, *Betreuung* (Anm. 72), 50 (H.i.O.). Vgl. GITTER, W. / PETERS, B., *Die Stellung des Behinderten im neuen Betreuungsrecht: Arzt und Christ* 38 [1992] 271-283, 272; STAUDINGER / BIENWALD (1999), § 1896 Rnn. 18f. Die einzig verbliebene Möglichkeit einer gerichtlichen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit ist der Einwilligungsvorbehalt i.S.v. § 1903 BGB, eine „letzte Reminiszenz an die Entmündigung“ (MüKo / SCHWAB [1992], Vor § 1896 Rn. 15).

84 Vgl. HEINZ-GRIMM, *Rechtliche Aspekte* (Anm. 51), 322; MüKo / SCHWAB (1992), § 1896 Rn. 18; STAUDINGER / BIENWALD (1999), § 1896 Rn. 47; PALANDT / DIEDERICHSEN (2000), § 1896 Rn. 8.

85 Zum Erforderlichkeitsgrundsatz vgl. MüKo / SCHWAB (1992), § 1896 Rn. 24; HEINZ-GRIMM, *Rechtliche Aspekte* (Anm. 51), 322; STAUDINGER / BIENWALD (1999), § 1896 Rnn. 103-113; PALANDT / DIEDERICHSEN (2000), § 1896 Rnn. 7-10.

86 STAUDINGER / BIENWALD (1999), § 1896 Rn. 168 (H.i.O.). Vgl. MüKo / SCHWAB (1992), Vor § 1896 Rn. 9; HEINZ-GRIMM, *Rechtliche Aspekte* (Anm. 51), 323; MÜLLER, *Betreuung* (Anm. 72), 49-54, 86f; TRENK-HINTERBERGER, P., *Die Rechte behinderter Menschen und ihrer Angehörigen* (Schriftenreihe der Bundearbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte 103), Düsseldorf ²⁶1998, 203, 206; HEINZ-GRIMM, *Rechtliche Vertretung* (Anm. 78), 357. Ungeklärt ist nach DIEDERICHSEN allerdings das Verhältnis von Betreuungsbedürftigkeit und Geschäftsunfähigkeit (PALANDT / DIEDERICHSEN [2000], Einf. v. § 1896 Rn. 18).

fähigen gleichgestellt⁸⁷. Sie werden aber nicht - wie früher im Fall einer Entmündigung wegen Geistesschwäche - in einen dauerhaften Zustand beschränkter Geschäftsfähigkeit versetzt⁸⁸. Ausdrücklich nicht unter Einwilligungsvorbehalt gestellt werden darf gemäß § 1903 Abs. 2 BGB u.a. die Eheschließung. Betreuung und Einwilligungsvorbehalt können allenfalls „Anlaß zu Zweifeln an der Ehefähigkeit und zu näheren Ermittlungen“⁸⁹ durch die Standesbeamten bzw. den Standesbeamten sein.

Maßgeblich bleibt allein § 104 Nr. 2 BGB. Danach ist geschäftsunfähig, „wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist“. Unter welchen medizinischen oder psychologischen Begriff diese „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ fällt, ist irrelevant; sie beinhaltet eine wie auch immer geartete geistige Abweichung und umfasst sowohl den Zustand der Geisteskrankheit wie auch den der Geistesschwäche⁹⁰. Zur natürlichen Geschäftsunfähigkeit führt eine geistige Störung nur, wenn sie dauerhaft ist⁹¹ und die freie Willensbildung und -bestimmung nicht nur beeinträchtigt, sondern ausschließt⁹².

-
- 87 RGRK / DICKESCHIED (1999), § 1903 Rn. 12 (H.i.O.).
- 88 Vgl. STAUDINGER / BIENWALD (1999), § 1903 Rn. 65; MÜLLER, Betreuung (Anm. 72), 70. Zur uneingeschränkten Ehefähigkeit vgl. ebd., 88-90 sowie MüKo / SCHWAB (1992), § 1896 Rn. 43; JÜRGENS, A. u.a., Das neue Betreuungsrecht. Systematische Darstellung mit den Änderungen zum 1. Januar 1999, München 41999, Rn. 135; STAUDINGER / BIENWALD (1999), § 1903 Rn. 44; PALANDT / DIEDERICHSEN (2000), § 1903 Rn. 11.
- 89 MüKo / MÜLLER-GINDULLIS (1993), § 2 EheG Rn. 6. Vgl. STAUDINGER / STRÄTZ (2000) § 1304 Rn. 5.
- 90 Vgl. STAUDINGER / DILCHER (1980), § 104 Rn. 20; RGRK / KRÜGER-NIELAND (1982), § 104 Rn. 17; SÖRDEL / HEFERMEHL (1987), § 104 Rn. 5; MüKo / GITTER (1993), § 104 Rn. 5; PALANDT / HEINRICHS (2000), § 104 Rn. 3. „Tatsächlich dürfte das Merkmal der ‚krankhaften Störung der Geistestätigkeit‘ also weit zu fassen sein; man könnte darunter also zumindest eine psychische Krankheit i.S. der heutigen psychiatrischen Krankheitslehre, aber auch Fälle geistiger Behinderung (...) subsumieren“ (MÜLLER, Betreuung [Anm. 72], 13 [H.i.O.]).
- 91 Der Anspruch des § 104 Nr. 2 BGB ist demnach nicht erfüllt, wenn Zeiträume vorkommen, in denen die Betroffenen von ihrer geistigen Störung unbeeinträchtigt sind. In diesen lichten Momenten sind sie geschäftsfähig. Vgl. STAUDINGER / DILCHER (1980), § 104 Rn. 21; RGRK / KRÜGER-NIELAND (1982), § 104 Rn. 20; MüKo / GITTER (1993), § 104 Rn. 6; MÜLLER, Betreuung (Anm. 72), 13f; PALANDT / HEINRICHS (2000), § 104 Rn. 4.
- 92 „Ein Ausschluß der freien Willensbestimmung liegt vor, wenn jemand nicht imstande ist, seinen Willen frei und unbeeinflußt von der vorliegenden Geistesstörung zu bilden und nach zutreffend gewonnenen Einsichten zu handeln. Abzustellen ist dabei darauf,

Intellektuelle Minderbegabung ist nach Auslegung des BGH kein hinreichendes Kriterium für natürliche Geschäftsunfähigkeit⁹³. Die Geschäfts- bzw. Eheunfähigkeit von Menschen mit geistiger Behinderung ist im Einzelfall nachzuweisen. Hinzu kommt: Die Rechtsprechung kennt die partielle Geschäftsunfähigkeit⁹⁴ ansonsten geschäftsfähiger wie auch die partielle Geschäftsfähigkeit ansonsten geschäftsunfähiger Personen⁹⁵. Beides verstärkt die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung insbesondere im Hinblick auf die Ehegeschäftsfähigkeit. Für diese sind „nicht so sehr die Fähigkeiten des Verstandes ausschlaggebend (...), sondern die *Einsicht in das Wesen der Ehe und die Freiheit des Willensentschlusses zur Eingehung einer Ehe*“⁹⁶.

ob eine freie Entscheidung nach Abwägen des Für und Wider bei sachlicher Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte möglich ist oder ob umgekehrt von einer freien Willensbildung nicht mehr gesprochen werden kann, etwa weil infolge der Geistesstörung Einflüsse dritter Personen den Willen übermäßig beherrschen“ (BGH, Urteil v. 5.12.1995, in: NJW 49 [1996] 918f, 919). Vgl. BGH, Urteil v. 19.6.1970, in: NJW 23 [1970] 1681f, 1681; STAUDINGER / DILCHER (1980), § 104 Rn. 22; RGRK / KRÜGER-NIELAND (1982), § 104 Rn. 16; SÖRGEL / HEFERMEHL (1987), § 104 Rn. 4; MüKo / GITTER (1993), § 104 Rn. 7; PALANDT / HEINRICHS (2000), § 104 Rn. 5; HEINZ-GRIMM, *Rechtliche Vertretung* (Anm. 78), 336. Für MÜLLER, *Betreuung* (Anm. 72), 14 ist der Ausschluss der freien Willensbestimmung das „problematischste Tatbestandsmerkmal des § 104 Nr. 2“ (ähnlich QUAMBUSCH, E., *Das Recht der Geistigbehinderten. Lehrbuch und Nachschlagewerk für die Behindertenbetreuung*, Stuttgart-New York 21985, Rn. 56).

- 93 Vgl. BGH, Urteil v. 19.6.1970 (Anm. 92), 1681 sowie BayObLG, Beschluss v. 24.4.1996 (Anm. 70), 823. Vgl. auch die Ausführungen bei MÜLLER, *Betreuung* (Anm. 72), 15-17.
- 94 „Partielle Geschäftsfähigkeit“ meint dabei allerdings „nicht, daß nur eine partielle Störung der Geistestätigkeit vorliegt, sondern, daß sich die Störung nur partiell auswirkt“ (MÜLLER, *Betreuung* [Anm. 72], 17; vgl. Entscheidungen des BGH in Zivilsachen 18 (1956) 184-190; STAUDINGER / DILCHER [1980], § 104 Rn. 24; RGRK / KRÜGER-NIELAND [1982], § 104 Rn.18; SÖRGEL / HEFERMEHL [1987], § 104 Rn. 7; MüKo / GITTER [1993], § 104 Rn. 8; PALANDT / HEINRICHS [2000], § 104 Rn. 6).
- 95 Vgl. BayObLG, Beschluss v. 24.4.1996 (Anm. 70), 822 sowie PALANDT / HEINRICHS (2000), § 104 Rn. 6.
- 96 BayObLG, Beschluss v. 24.4.1996 (Anm. 70), 823 (H.i.O.). Vgl. HEINZ-GRIMM, *Rechtliche Vertretung* (Anm. 78), 357. Das BayObLG begründet seine Meinung damit, dass es bei der Eheschließung „um ein besonderes ‚Rechtsgeschäft‘ (geht), dessen Inhalt wesentlich mehr als sonstige typische Rechtsgeschäfte von in der Gesellschaft fest verankerten Vorstellungen geprägt wird. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob sich die Beeinträchtigung der Geistestätigkeit auch auf die Ehe erstreckt und ob der Verlobte insoweit die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzt und zur freien Willensentscheidung in der Lage ist, mag diese Einsichtsfähigkeit auch für andere Rechtsgeschäfte fehlen“ (BayObLG, Beschluss v. 24.4.1996 [Anm. 70], 822 [H.i.O.]).

Das geltende Recht kennt keine für Menschen mit geistiger Behinderung spezifischen Ehehindernisse. Da „nicht jede krankhafte Störung der Geistestätigkeit den freien Willensentschluß, eine Ehe einzugehen, in Frage stellt (...), ist (...) im Einzelfall zu prüfen, ob sich die Störung auch auf den Bereich der Ehe erstreckt oder ob der Betreffende insoweit die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzt und zur freien Willensentscheidung in der Lage ist“⁹⁷. Bei Zweifeln an der Ehefähigkeit der Heiratswilligen gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 PStG kann der Standesbeamte oder die Standesbeamtin das Amtsgericht anrufen⁹⁸. „Dort wird die Ehegeschäftsfähigkeit (...) durch Sachverständigengutachten festgestellt“⁹⁹. Lehnt die Standesbeamtin bzw. der Standesbeamte eine Eheschließung wegen Geschäftsunfähigkeit ab, ohne von sich aus ein Verfahren beim Amtsgericht einzuleiten, haben nach § 45 Abs. 1 PStG die Nupturienten ebenfalls die Möglichkeit, eine gerichtliche Prüfung und gegebenenfalls die Feststellung ihrer Ehefähigkeit auf der Basis eines Sachverständigengutachtens zu veranlassen¹⁰⁰. Insoweit wird der aus Art. 6 Abs. 1 GG abgeleiteten Eheschließungsfreiheit angemessen Rechnung getragen¹⁰¹.

-
- 97 MüKo / MÜLLER-GINDULLIS (1993), EheG § 2 Rn. 4. Vgl. STAUDINGER / STRÄTZ (2000) § 1304 Rn. 4; HEINZ-GRIMM, *Rechtliche Vertretung* (Anm. 78), 357.
- 98 Vgl. STAUDINGER / STRÄTZ (2000) § 1304, Rn. 5; RGRK / LOHMANN (1999), § 1304 Rn. 9. Durch Veranlassung einer gerichtlichen Feststellung der Ehegeschäftsfähigkeit nach § 45 Abs. 2 Satz 1 PStG wird die Trauung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 PStG abgelehnt. Bestätigt das Amtsgericht die Ehefähigkeit der Nupturienten, ordnet es die standesamtliche Vornahme der Eheschließung an.
- 99 STAUDINGER / STRÄTZ (2000) § 1304 Rn. 5. Dies entspricht der Bestimmung, dass i.d.R. „zur Beurteilung einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit das Gutachten von Sachverständigen maßgebend“ ist (STAUDINGER / DILCHER [1980] § 104 Rn. 28 [H.i.O.]).
- 100 Vgl. STAUDINGER / STRÄTZ (2000) § 1304 Rn. 5; MüKo / MÜLLER-GINDULLIS (1993) § 2 EheG Rn. 9; PALANDT / BRUDERMÜLLER (2000), § 1304 Rn. 2.
- 101 Problematisch bleibt allerdings der (Rechts-)Begriff der „Einsichtsfähigkeit“. Für ihn gibt es nach SCHRÖDER, *Einsichtsfähigkeit* (Anm. 30), 94 „nicht nur keine eindeutige Definition, es gibt die ‚Einsichtsfähigkeit an sich und als solche‘ nicht; vielmehr ist diese Erkenntnis- und Einschätzungsfähigkeit immer an bestimmte Inhalte gebunden (...) und wird durch diese bestimmt“. Schwierigkeiten bei der rechtlich relevanten Beurteilung der Einsichtsfähigkeit geistig behinderter Menschen in das Wesen der Ehe entstehen nach Auskunft der Bundesvereinigung Lebenshilfe in der gerichtlichen Praxis gleichwohl kaum: Die Gerichte gingen zumeist davon aus, dass für „die Ehegeschäftsfähigkeit (...) nicht so sehr die intellektuellen Fähigkeiten ausschlaggebend (seien). Wichtig sei, daß der Wunsch der Betroffenen zu heiraten echt und ehrlich gemeint ist“ (BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE, *Pressemitteilung* v. 6.8.1997).

4. EHESCHLIESSUNG VON MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG NACH GELTENDEM KIRCHENRECHT

Nur c. 777 n.4 spricht explizit von Menschen mit geistiger Behinderung. Er verpflichtet den Pfarrer, besonders dafür zu sorgen, „daß auch die körperlich und geistig Behinderten (= iis ..., qui corpore vel mente sint praepediti) katechetisch unterwiesen werden, soweit es ihre Situation zuläßt“. In anderen Vorschriften, die für Menschen mit geistiger Behinderung in Frage kommen können, ist von „Geisteskrankheit“ (*amentia*)¹⁰² oder von einem mangelnden bzw. hinreichenden „Vernunftgebrauch“ (*usus rationis*)¹⁰³ die Rede.

4.1 Der „hinreichende Vernunftgebrauch“

Der Vernunftgebrauch bzw. ein „hinreichender Vernunftgebrauch“ ist Kriterium für die Zulassung zu einzelnen Sakramenten¹⁰⁴. Der „Vernunftgebrauch“ ist ein rechtlich relevanter Faktor bzw. (Lebens-)Umstand, durch welchen die je spezifische *condicio* der einzelnen Gläubigen i.S.v. c. 96 bestimmt wird¹⁰⁵.

¹⁰² Der CIC verwendet „*amentia*“ nur in cc. 1041 n.1; 1044 § 2 n.2; 1105 § 4. Der Ausdruck „*morbus mentis*“ in c. 1680 wird von der bischöflich autorisierten Übersetzung ebenfalls mit „Geisteskrankheit“ wiedergegeben.

¹⁰³ Die Wendung „*usus rationis*“ ist belegt in cc. 11; 97 § 2; 99; 852 § 1; 889 § 2; 914; 1004 § 1; 1005; 1095 n.1; 1191 § 2; 1322; 1323 n.6; 1324 § 1 nn.1 u. 2; 1345; 1478 §§ 1 u. 3.

¹⁰⁴ Eine Ausnahme bildet c. 1041 n.1. Für den Empfang der Weihen irregulär ist, „wer an irgendeiner Form von Geisteskrankheit oder an einer anderen psychischen Erkrankung leidet (...)“. Der hier verwendete Begriff der *amentia* spielt jedoch im Hinblick auf die Möglichkeit einer Eheschließung von Menschen mit geistiger Behinderung keine Rolle. Es mag von der inhaltlichen Entwicklung und Füllung des Begriffes her zutreffen, dass in c. 1095 „die *amentia* in ihren einzelnen Gegebenheiten und Variationen beschrieben“ wird (ROTH, G., Pastoralmedizin und Kirchenrecht: ÖAKR 38 [1989] 192-208; 199); als Terminus kam und kommt *amentia* hier jedoch, anders als BIER, G., Urteilsfindung ohne Gutachten? Die Beiziehung von Sachverständigen in Fällen psychischer Eheunfähigkeit: DPM 6 (1999) 145-170, 151f behauptet, nicht vor (vgl. LÜDICKE, K., Canon 1095 CIC/1983. Genese und Exegese: RDC 26 [1986] 27-57, 28-31). - Allgemein ist für den Sakramentenempfang geistig behinderter Menschen einzig das Kriterium des „(hinreichenden) Vernunftgebrauchs“ einschlägig (Vgl. HUELS, J.M., „Use of Reason“ and Reception of Sacraments by the Mentally Handicapped: Jurist 44 [1984] 209-219, 210).

¹⁰⁵ Zur Bestimmung der *condicio* vgl. z.B. PREE, H., MKCIC 96,6; AYMANS, W. / MÖRSORDORF, K., Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici (Bd. 1), Paderborn ¹³1991, 292 sowie 295ff bzw. die demgegenüber weitere Sicht z.B. bei LÜDECKE, N., Kanonistische Bemerkungen zur rechtlichen Grundstellung der Frau im CIC/1983: WEIGAND, R. (Hrsg.), Kirchliches Recht als Freiheitsordnung.

Nähere Klassifikationen des „Vernunftgebrauchs“ nehmen die cc. 97 und 99 vor.

4.1.1 Der Vernunftgebrauch Minderjähriger nach c. 97 § 2

Die (kirchliche) Rechtsfähigkeit eines Menschen tritt nach c. 96 mit der Taufe ein. Die Geschäfts- bzw. Handlungsfähigkeit ist von weiteren Faktoren abhängig. Uneingeschränkt handlungs- und geschäftsfähig ist, wer mit 18 Jahren die kanonische Volljährigkeit erreicht (cc. 97 § 1 i.V.m. 98 § 1)¹⁰⁶. Kinder, d.h. nach c. 97 § 2 Minderjährige unter sieben Jahren, gelten als ihrer nicht mächtig und sind damit handlungsunfähig¹⁰⁷. Bei Minderjährigen über sieben Jahren wird der Vernunftgebrauch mit einfacher Rechtsvermutung (*praesumptio iuris tantum*)¹⁰⁸ vorausgesetzt¹⁰⁹. Aufgrund des von diesem Lebensalter an vermuteten Vernunftgebrauchs, d.h. der Fähigkeit zur eigenen Willensbildung, die für die Teilnahme am Rechtsverkehr unabdingbar ist¹¹⁰, gelten dem Kin-

Gedenkschrift für H. MÜLLER (FzK 27), Würzburg 1997, 66-90, 74 oder PUZA, R., Katholisches Kirchenrecht, Heidelberg ²1993, 417.

- 106 Das Erreichen der vollen Geschäftsfähigkeit ist gleichwohl keine Voraussetzung für die kanonische Ehesfähigkeit: Nach c. 1083 § 1 beträgt das Mindestalter für die Ehe bei der Frau vierzehn und beim Mann sechzehn Jahre.
- 107 Der vom infans „gesetzte Akt (ist) nicht bloß nichtig (...), sondern absolut, gegenüber jedem möglichen Rechtsgeschäftspartner und hinsichtlich jedweden Rechtsgeschäfts ein Nichtakt“ (PREE, MKCIC 97,3; vgl. auch POTOTSCHNIG, F., Rechtspersönlichkeit und rechterhebliches Geschehen: HdbKathKR², 136-149, 146; SHEEHY, G. u.a. [Hrsg.], The Canon law letter & spirit. A practical guide to the Code of canon law, Collegeville 1995, Rn. 196).
- 108 Vgl. z.B. PREE, MKCIC 97,4; DE FUENMAYOR, A., in: MARZOA, A. / MIRAS, J. / RODRÍGUEZ-OCAÑA, R. (Hrsg.), Comentario exégetico al Código de Derecho Canónico (Bd. I), Pamplona ²1997, 724. Ausführlich zu Inhalt und Konsequenzen dieser Rechtsvermutung: KNEAL, E., in: CORIDEN, J.A. / GREEN, Th.J. / HEINTSCHEL, D.E. (Hrsg.), The Code of Canon Law. A Text and Commentary, New York 1985, 72.
- 109 HUELS weist darauf hin: „Other than the presumption that is attained at the age of seven (c. 97, §2), the Code does not define the ‚use of reason‘ or limit the understanding of it to any epistemology (...). Traditionally the use of reason has been viewed in terms of the acquisition of abstract, cognitive skills, but the law does not exclude a broader definition which places primacy on symbolic and intuitive ways of knowing“ (HUELS, J.M., in: CORIDEN / GREEN / HEINTSCHEL, Code of Canon Law [Anm. 108], 652f). Dazu auch DERS., Use of Reason (Anm. 104), 217.
- 110 Vgl. AYMAN / MÖRSDORF, Kanonisches Recht (Anm. 105), 296 bzw. POTOTSCHNIG, Rechtspersönlichkeit (Anm. 107), 139 sowie SOCHA, H., MKCIC 11,9; HUELS, Use of Reason (Anm. 104), 217f.

desalter entwachsene Minderjährige als beschränkt handlungsfähig¹¹¹. Sie bleiben nach c. 98 § 2 „in der Ausübung ihrer Rechte der Gewalt der Eltern oder eines Vormunds unterstellt“. Die Formulierung „habere usum rationis“ dient zur Markierung einer gesetzlichen Altersstufe. Es geht nicht um das „faktisch bzw. aktuell vorhandene Vernunftvermögen“¹¹².

4.1.2 Der dauernde Mangel des Vernunftgebrauchs nach c. 99

Um das faktische geistige (Un-)Vermögen geht es in c. 99. Wer auf Dauer keinen Vernunftgebrauch hat, nicht im Besitz „geistiger Selbstmacht“¹¹³ ist, gilt - wie Kinder unter sieben Jahren - als seiner nicht mächtig („non sui compos“). Er bzw. sie ist zu rechtserheblichem Handeln nicht fähig und zum Abschluss von Rechtsgeschäften auf seine(n) oder ihre(n) gesetzliche(n) Vertreter(in) angewiesen¹¹⁴.

Die Tatbestandsformulierung „quicumque usu rationis habitu caret“ erstreckt sich nach PREE auf „alle Formen des *vollständigen und dauerhaften* Mangels des Vernunftgebrauches, sei es, daß sich die Unzurechnungsfähigkeit auf alle Bereiche der Geistestätigkeit erstreckt (*amentia*), oder sei es, daß sie nur einzelne Sektoren betrifft (*partielle Unzurechnungsfähigkeit; dementia; monomania*)“¹¹⁵. Ein nur vorübergehender Verlust des Vernunftgebrauchs¹¹⁶ macht die Betroffenen lediglich solange handlungsunfähig, wie dieser Zustand andauert; ebenso bewirkt ein zwar dauerhafter, jedoch nur partieller Mangel des Vernunftgebrauchs nicht zwangsläufig die Handlungsunfähigkeit der betroffe-

111 Vgl. AYMANS / MÖRSDORF, Kanonisches Recht (Anm. 105), 296-298; HEIMERL, H. / PREE, H., Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht, Wien-New York 1983, 81; PUZA, Kirchenrecht (Anm. 105), 147f; RUF, N., Das Recht der katholischen Kirche. Nach dem neuen Codex Iuris Canonici für die Praxis erläutert, Freiburg i.Br. 1983, 48.

112 PREE, MKCIC 97,4.

113 AYMANS / MÖRSDORF, Kanonisches Recht (Anm. 105), 292. RUF, Recht (Anm. 111), 48 und POTOTSCHNIG, Rechtspersönlichkeit (Anm. 107), 139f bezeichnen die von c. 99 CIC/1983 Betroffenen als „(dauernd) Geistesranke“ und entsprechen damit dem Sprachgebrauch von HEGGELBACHER, O., Geisteskrankheit und kirchenrechtliche Verantwortlichkeit: ÖAKR 18 (1967) 3-16, 5 bzgl. des von c. 88 § 3 CIC/1917 erfassten Personenkreises.

114 Vgl. PREE, MKCIC 99,5; DE FUENMAYOR, in: Comentario exégetico. Bd. I (Anm. 108), 728; URRUTIA, F.J., Les normes générales. Commentaire des canons 1-203, Paris 1994, Rn. 132.

115 PREE, MKCIC 99,2 (H.i.O.).

116 Zum Beispiel „aufgrund von Schock, Hypnose, Volltrunkenheit“ (PREE, MKCIC 99,3; vgl. SHEEHY, Canon Law [Anm. 107], Rn. 201).

nen Personen gemäß c. 99¹¹⁷. Wer entgegen der Rechtsvermutung von c. 97 § 2 den Mangel des Vernunftvermögens behauptet, trägt die Beweislast in foro externo, dass der Vernunftgebrauch im konkreten Einzelfall vollständig und dauerhaft fehlt¹¹⁸.

4.1.3 Der „hinreichende Vernunftgebrauch“ nach c. 11

Nach c. 11 hängt die Verpflichtungskraft rein kirchlicher Gesetze neben dem Alter i.S.v. c. 97 § 2 auch vom „hinreichenden Vernunftgebrauch“¹¹⁹ ab. Auch hier ist das tatsächliche geistige Vermögen gemeint. Kenntnis, Verständnis und Erfüllung der Gesetze erfordern eine intellektuelle Kompetenz, deren Umfang vom jeweiligen Gesetzesinhalt abhängt¹²⁰. Der hinreichende Vernunftgebrauch ist eine relative Größe. Sie bestimmt sich nach den unterschiedlich hohen Anforderungen, die kirchliche Gesetze an das geistige Vermögen und die Urteilsfähigkeit ihrer Adressat(inn)en stellen¹²¹.

-
- 117 Partielle Entbehrung des Vernunftgebrauchs liegt vor bei sog. „Geistesschwäche“, die der CIC/1983 unterschiedlich umschreibt (vgl. PREE, MKCIC 99,3). „Geistesschwäche“ dient damit - wie im bundesdeutschen Zivilrecht - der Abgrenzung geringerer bzw. weniger schwerer Einschränkungen des geistigen Vermögens von der „Geisteskrankheit“ als dem umfassenden Verlust bzw. Mangel des Vernunftgebrauchs.
- 118 Vgl. PREE, MKCIC 99,3f. Dabei „ist davon auszugehen, daß auch in sog. lucida intervalla im forum externum die Handlungsfähigkeit gegeben ist“ (ebd., Rn. 2 [H.i.O.]; vgl. SHEEHY, Canon Law [Anm. 107], Rn. 31; AYMANS / MÖRSDORF, Kanonisches Recht [Anm. 105], 169).
- 119 Die Wendung „usus rationis sufficiens“ findet sich sonst nur noch in c. 1095 n.1.
- 120 Vgl. SHEEHY, Canon Law (Anm. 107), Rn. 31; ORSY, L., in: CORIDEN / GREEN / HEINTSCHEL, Code of Canon Law (Anm. 108), 32 (eig. Hervorh.); URRUTIA, Normes générales (Anm. 114), Rn. 128. Unter Berufung auf das Naturrecht: AYMANS / MÖRSDORF, Kanonisches Recht (Anm. 105), 169. Vgl. SOCHA, MKCIC 11,8; PUZA, Kirchenrecht (Anm. 105), 123.
- 121 Vgl. SOCHA, MKCIC 11,10; AYMANS / MÖRSDORF, Kanonisches Recht (Anm. 105), 169; SHEEHY, Canon Law (Anm. 107), Rn. 31. Diese Differenzierung fehlt bei HEIMERL / PREE, wenn sie kommentieren, durch rein kirchliche Gesetze seien nach c. 11 Rechtspersonen in der Kirche nur verpflichtet, „wenn sie den Vernunftgebrauch besitzen“ (HEIMERL / PREE, Kirchenrecht [Anm. 111], 40 [eig. Hervorh.]; ähnlich PUZA, Kirchenrecht [Anm. 105], 123). C. 11 spricht aber explizit von „hinreichendem Vernunftgebrauch“. - Die hier im Anschluss an AYMANS / MÖRSDORF und SHEEHY vorgetragene Interpretation des „hinreichenden Vernunftgebrauchs“ i.S.v. c. 11 deckt sich zudem mit der gängigen Auslegung des vom CIC/1983 für den Empfang verschiedener Sakramente geforderten „Vernunftgebrauchs“. Dabei entsprechen die konkreten Anforderungen an das geistige Vermögen den zum Erkennen und Verstehen des jeweiligen Sakraments notwendigen Fähigkeiten, sind also von Sakrament zu Sakrament verschieden.

4.2 Das Recht auf Ehe und seine möglichen Einschränkungen für Menschen mit geistiger Behinderung

Nach dem geltenden Sakramentenrecht sind geistig behinderte Menschen in ihrem Recht auf Sakramentenempfang nur bezüglich der Weihe¹²² und möglicherweise - je nach Auslegung des c. 914 i.V.m. c. 913 § 2¹²³ - der Eucharistie beschränkt. Was sagt das Eherecht?

4.2.1 Das subjektive Recht aller Menschen auf Ehe gemäß c. 1058

C. 1058 legt fest: „Alle können die Ehe schließen, die rechtlich nicht daran gehindert werden.“¹²⁴ Dieses Recht gilt für alle Menschen. Es wird auf das Na-

¹²² Da c. 1041 n.1 von irgendeiner Form („aliqua forma“) der *amentia* spricht, ist die beschriebene Irregularität wesentlich zu verstehen im Hinblick auf die nachfolgend angeführte Unfähigkeit zur Amtsausübung. Für geistig behinderte Menschen ist hier nicht mit einem positiven Urteil zu rechnen.

¹²³ Wenn Menschen mit geistiger Behinderung die „Mindestanforderungen“ (LÜDICKE, MKCIC 913,3) für den Empfang der Erstkommunion i.S.v. c. 913 (hinreichende Erkenntnis und angemessene Vorbereitung) nicht oder nur teilweise erfüllen bzw. keinen Vernunftgebrauch haben, dürfen sie nach c. 914 die Eucharistie nicht empfangen. Dennoch existieren in einigen Diözesen und Bischofskonferenzen partikularrechtliche Normen zur erlaubten Spendung der Eucharistie an geistig behinderte Menschen (vgl. HUELS, in: CORIDEN / GREEN / HEINTSCHEL, Code of Canon Law [Anm. 108], 653). Vgl. DERS., Use of Reason (Anm. 104), 209 bzw. 215; ZUBERT, B.W., Die Rechtsstellung der Kranken in der Communio Ecclesiae: AYMANS, W. / GERINGER, K.-Th. (Hrsg.), Iuri Canonico Promovendo, FS H. SCHMITZ, Regensburg 1994, 127-149, 137; VERBAND KATHOLISCHER EINRICHTUNGEN FÜR LERN- UND GEISTIGBEHINDERTE (Hrsg.), Hilfe für geistig Behinderte - Begründung und Empfehlungen. Empfehlungen des Verbandes katholischer Einrichtungen für Lern- und Geistigbehinderte, Freiburg 1980, 35. Häufig wird der Kommunionempfang geistig behinderter Menschen für möglich gehalten, wo diese auch außerhalb von Todesgefahr die herabgesetzten Anforderungen des c. 913 § 2 erfüllen, d.h. fähig sind, den Leib Christi von gewöhnlichem Brot zu unterscheiden und die Kommunion mit Ehrfurcht zu empfangen (vgl. z.B. GRAMUNT, I., in: Comentario exégetico. Bd. III/1 [Anm. 108], 626f; SHEEHY, Canon Law [Anm. 107], Rn. 1796 und ZUBERT, Rechtsstellung, 136f) Menschen mit geistiger Behinderung, die dem eingangs abgegrenzten Personenkreis angehören (vgl. oben 2.2.), sind hiervon gleichwohl nicht betroffen. Ihnen ist der Vernunftgebrauch nicht i.S.v. c. 99 abzusprechen.

¹²⁴ Die Bestimmung des c. 1058 CIC/1983 entspricht wörtlich c. 1035 CIC/1917. Sie wurde rechtssystematisch umplatziert und unter die grundlegenden Normen des Eherechts eingeordnet. Dies hebe „ihren verfassungsmäßigen Charakter deutlicher ans Licht“ (GEROSA, L., Das Recht der Kirche [AMATECA 12], Paderborn 1995, 285f). So auch KRÄMER, P., Kirchenrecht I. Wort - Sakrament - Charisma (KSfTh 24,1), Stuttgart 1992, 113; DERS., Das Recht des Behinderten auf Ehe und Familie. Kirchenrechtliche Überlegungen: MThZ 37 (1986) 75-86, 77; ZAPP, H., Die rechtliche Ehefähigkeit und die Eehindernisse: HdbKathKR², 914-926, 914; SHEEHY, Canon

turrecht zurückgeführt¹²⁵ und gilt „als eine Ausformung des Rechts auf freie Wahl des Lebensstandes“ gemäß c. 219¹²⁶. Da „die Ehe eine nach göttlicher Ordnung feste Institution und Grundlage der menschlichen Gemeinschaft ist, unterliegt dieses Grundrecht notwendigen Einschränkungen durch göttliches und menschliches Recht.“¹²⁷ Allein die oberste kirchliche Autorität kann nach c. 1075 Ehehindernisse aufstellen¹²⁸. Solche Restriktionen dürfen gleichwohl nicht willkürlich oder leichtfertig erfolgen; sie müssen sich nach objektiven Maßstäben richten, positiv-rechtlich exakt fixiert sein und gemäß c. 18 eng ausgelegt werden¹²⁹. Es gilt: „Eingriffe des kirchlichen Gesetzgebers in das fundamentale Recht des Menschen auf Ehe dürfen (...) nur aus schwerwiegenden Gründen im recht verstandenen Interesse des Wohls der kirchlichen Gemeinschaft und der Institution Ehe erfolgen, dem gegenüber das Recht des einzelnen zurückgestellt werden muß.“¹³⁰

Law (Anm. 107), Rn. 2068; BAÑARES, J.I., in: Comentario exégetico. Bd. III/2 (Anm. 108), 1064.

- 125 Vgl. Papst PAUL VI., MP *Matrimonia mixta* v. 31.3.1970: AAS 62 (1970) 257-263, 258. Vgl. z.B. ZAPP, Ehefähigkeit (Anm. 124), 914; HEIMERL / PREE, Kirchenrecht (Anm. 111), 195 sowie ausführlich OLSCHESKI, J., Das Recht auf Ehe. Zur Interpretation des c. 1058 CIC im Licht des Fundamentalrechtes aller Christgläubigen auf Sakramentenempfang (c. 213 CIC): DPM 4 (1997) 137-154, 141-145.
- 126 KRÄMER, Kirchenrecht I (Anm. 124), 113. Nahezu wörtlich: LÜDICKE, MKCIC 1058,2. Vgl. HUBER, Ch., Das Grundrecht auf Freiheit bei der Wahl des Lebensstandes. Eine Untersuchung zu c. 219 des kirchlichen Gesetzbuches (DiKa 2), St. Ottilien 1988, 114. Weil mit c. 1058 zugleich eine Konkretisierung des Rechts der Gläubigen auf Sakramentenempfang nach c. 213 vorliegt, spricht OLSCHESKI, Recht auf Ehe (Anm. 125), 137, mit REINHARDT, H.J.F., Das Recht der Gläubigen auf Sakramentenempfang. Eine kirchenrechtliche Fundamentalnorm in der Schnittmenge von Dogmatik und Pastoraltheologie: LS 47 (1996) 253-258, 257 von einer „Multikausalität“ des Rechtes auf Ehe gemäß c. 1058.
- 127 PRADER, J., Die Ehe in der kirchlichen Rechtsordnung: HdbKathKR², 884-904, 898.
- 128 Ein Eheverbot kann demgegenüber nach c. 1077 § 1 auch vom Ortsordinarius bzw. nach c. 1684 § 1 vom kirchlichen Gericht ausgesprochen werden (vgl. REINHARDT, H.J.F., Die kirchliche Trauung. Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Texte und Kommentar [MKCIC, Beihefte 3], Essen 1990, Rn. 41).
- 129 Vgl. ausführlich OLSCHESKI, Recht auf Ehe (Anm. 125), 148-150. Dazu auch: KRÄMER, Kirchenrecht I (Anm. 124), 113f; GEROSA, Recht (Anm. 124), 286; LÜDICKE, MKCIC 1058, 3.
- 130 ZAPP, Ehefähigkeit (Anm. 124), 915 (H.i.O.). Vgl. z.B. HEIMERL / PREE, Kirchenrecht (Anm. 111), 195 sowie KREMSMAIR, J., Der Umfang der Ehehindernisse und Konsensmängel im Hinblick auf die Grundrechtskodifikation in c. 1058: PUZA, R. / WEIß, A. (Hrsg.), *Iustitia in caritate*, FS E. RÖBLER (AIC 3). Frankfurt a.M. 1997, 231-245, 235.

Ob Brautleute zur Ausübung ihres Rechts auf Ehe befähigt sind, also zu den „*personae iure habiles*“ i.S.v. c. 1057 § 1 zählen, und eine Ehe erlaubt schließen können, ist nach c. 1066 im Rahmen der ehevorbereitenden Maßnahmen zu überprüfen¹³¹. Wenn die Brautleute den Anforderungen des CIC genügen, steht einer Eheschließung nichts im Wege. Andernfalls ist die „Eheschließung zu ermöglichen, sofern das etwa durch eine Dispens geschehen kann“, oder „das Paar über die Unmöglichkeit der Eheschließung zu unterrichten“¹³².

4.2.2 Einschränkungen des Rechts auf Ehe für Menschen mit geistiger Behinderung durch Ehehindernisse, Ehe- und Trauverbote sowie Konsensmängel außer c. 1095?

Beschränkungen des Rechts auf Ehe, wie sie im Rahmen der kirchenamtlichen Ehevorbereitung zu prüfen sind, können in einem Ehehindernis, einem Trau- oder Eheverbot oder einem Mangel im Ehemillen bestehen¹³³. Ehehindernisse und Konsensmängel betreffen die Gültigkeit der Eheschließung, Trau- bzw. Eheverbote ihre Erlaubtheit¹³⁴. Weil die „Gründe, die einer Eheschließung entgegenstehen, (...) in der kirchlichen Rechtsordnung abschließend festgelegt“¹³⁵ sind, können geistig behinderte Menschen in ihrer Freiheit zur Ehe-

131 Die Pflicht zur Nachforschung hat, „wie aus c. 1070 ersichtlich, der durch Wohnsitz oder Nebenwohnsitz bestimmte Heimatpfarrer (*parochus proprius*) der Braut oder des Bräutigams“ (ZAPP, H., Die Vorbereitung der Eheschließung: HdbKathKR², 904-914, 908). Vgl. Puza, Kirchenrecht (Anm. 105), 334. „Zielgruppenseelsorger wie etwa [...] Behindertenseelsorger haben in den (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland keine Jurisdiktion über die ihnen in besonderer Weise anvertrauten Gläubigen“ (REINHARDT, Trauung [Anm. 128], Rn. 24), sind also auch nicht zuständig für die kirchenamtliche Ehevorbereitung. - Neben „Brautexamen“ und Aufgebot hat der Pfarrer bzw. der für die kirchenamtliche Ehevorbereitung zuständige Geistliche verschiedene weitere Mittel, um zu prüfen, ob die kanonischen Zulassungsbedingungen erfüllt sind; entsprechende Normen sind gemäß c. 1067 von der Bischofskonferenz zu erlassen. Dieser Verpflichtung ist die DBK durch Ehevorbereitungsprotokoll und Anmerkungstafel nachgekommen, die am 1.1.1990 in Kraft traten (vgl. REINHARDT, Trauung [Anm. 128], 15).

132 LÜDICKE, MKCIC 1066,3.

133 Vgl. z.B. LÜDICKE, MKCIC 1066,3; KREMSMAIR, Umfang (Anm. 130), 235 und Teil B des Ehevorbereitungsprotokolls (REINHARDT, Trauung [Anm. 128], 20f).

134 Nach HUBER, Grundrecht (Anm. 126), 121 haben Trau- und Eheverbote „den Charakter einer erlaubnispflichtigen Handlung. Sie zielen nicht zuerst auf die Verhinderung der Ehe, sondern wollen größere Sicherheit über die geforderten Voraussetzungen gewährleisten“ (H.i.O.).

135 REINHARDT, Trauung (Anm. 128), Rn. 41.

schließung ebenso wie Nichtbehinderte nur aufgrund eindeutiger gesetzlicher Vorschriften eingeschränkt sein¹³⁶.

Menschen mit geistiger Behinderung sind von keinem der in den cc. 1083-1094 aufgestellten *Ehehindernisse* in spezifischer Weise betroffen¹³⁷ Auch die kodikarischen *Eheverbote*¹³⁸ sowie die durch c. 1071 § 1 geregelten *Trauer-*

136 Die einschlägigen Normen finden sich für die Ehehindernisse in cc. 1083-1094, für Trauerverbote in c. 1071 sowie für Eheverbote in cc. 1077, 1091 § 4, 1124 und 1684 § 1. Die verschiedenen Konsensdefekte werden durch cc. 1095-1107 geregelt.

137 Das gilt auch für das Ehehindernis der Beischlafsunfähigkeit. Vgl. KOCKOTT, Variationen (Anm. 56), 81-84, der bezüglich verschiedener Formen geistiger Behinderung die prinzipiell vorhandene Beischlafsfähigkeit der betroffenen Personen attestiert. Zeugungsunfähigkeit, wie sie z.B. bei Männern mit Down-Syndrom oft pauschal vorausgesetzt wird, jedoch - ebenso wie bei anderen Formen geistiger Behinderung - nicht zwangsläufig vorliegt (vgl. KREBS, Medizinische Aspekte [Anm. 56], 51), ist gemäß c. 1084 § 3 kein Ehehindernis.

Zur Problematik der *impotentia coeundi* als Ehehindernis und seiner Anwendung vgl. KRÄMER, Recht (Anm. 124), 78-81; BIER, G., Psychosexuelle Abweichungen und Ehenichtigkeit. Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Rechtsprechung der Rota Romana und zur Rechtslage nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 im Horizont der zeitgenössischen Sexualwissenschaft (FzK 9), Würzburg 1990, 488f; PRIMETSHOFER, B., Impotenz, Ehehindernis oder Konsensmangel?. Überlegungen zur kirchenrechtlichen Einordnung der „*impotentia coeundi*“: POTOTSCHNIG, F. / RINNERHALER, A. (Hrsg.), Im Dienst von Kirche und Staat. In memoriam C. HOLBÖCK (KuR 17), Wien 1985, 481-496, bes. 495f. - LÜDECKE, N., Eheschließung als Bund. Genese und Exegese der Ehelehre der Konzilskonstitution „*Gaudium et spes*“ in kanonistischer Auswertung (2 Bde.) (FzK 7), Würzburg 1989, 948-963 kommt anders als u.a. KRÄMER, Kirchenrecht I (Anm. 124), 80 zu dem Ergebnis, dass „ein Pfarrer im Falle vermuteter oder offenkundiger Beischlafsunfähigkeit die Trauung nicht verweigern (darf). Er muß vielmehr die Eheschließung vornehmen“ (ebd., 963 [H.i.O.]). Ähnlich kritisch zur restriktiven Auslegung des Ehehindernisses der Impotenz: KURSAWA, W., *Impotentia coeundi* als Ehenichtigkeitsgrund. Eine kanonistische Untersuchung zur Auslegung und Anwendung von Canon 1084 des Codex Iuris Canonici 1983 (FzK 22), Würzburg 1995, bes. 316-324.

138 C. 1124 verbietet die Ehe von Getauften, von denen eine(r) nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, c. 1091 § 4, wenn Zweifel hinsichtlich des Grades der Blutsverwandtschaft der Brautleute bestehen. Ein vom Ortsordinarius gemäß c. 1077 § 1 aus schwerwiegendem Grund (ein solcher könnte im Fall geistig behinderter Nupturienten aus Sicht des Ordinariates in einer dringend vermuteten Eheunfähigkeit nach c. 1095 bestehen; vgl. REINHARDT, Trauung [Anm. 128], Rn. 46) erlassenes Eheverbot ist stets zeitlich befristet. Auch ein gerichtliches Eheverbot gemäß c. 1684 § 1 CIC kann sich gezielt gegen eine Eheschließung geistig behinderter Menschen richten: So könnte ein kirchliches Gericht nach der Nichtigkeitserklärung einer vorherigen Ehe seinem Urteil bzw. Dekret ein Verbot beifügen, das den Partnern eine erneute Eheschließung untersagt. Ein solches Eheverbot kann - anders als in Fällen des c. 1077 § 2 - dauerhaft sein (vgl. SCHÖCH, N., Verhängung und Aufhebung von

bote verhindern die erlaubte Eheschließung geistig behinderter Menschen nicht¹³⁹.

Als möglicher Grund für eine eingeschränkte Ehefähigkeit von Menschen mit geistiger Behinderung kommt nur ein „behinderungstypischer“ Mangel bzw. Defekt des ehelichen Konsenses in Frage. Der Konsens ist nach c. 1057 § 1 CIC/1983 einzige Wirkursache der Ehe und kann als solche „durch keine menschliche Macht ersetzt werden“. In Rezeption der Ehelehre des II. Vatikanischen Konzils¹⁴⁰ wird der Inhalt des Konsenses anders bestimmt als in c. 1081 § 2 CIC/1917¹⁴¹. So ist der Ehekonsens nach c. 1057 § 2 CIC/1983 jener „Willensakt, durch den Mann und Frau sich in einem unwiderruflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen, um eine Ehe zu gründen“¹⁴². In diesem Sinn bildet c. 1057 die maßgebliche „Grundlage für alle Anforderungen, die an den Ehekonsens gestellt werden müssen. An sich könnte man aus dieser Formel jeden Nichtigkeitsgrund ablesen. Die Ehe ist nichtig, wenn ein Wille, wie er hier beschrieben ist, nicht vorliegt.“¹⁴³ Der Gesetzgeber normiert in cc. 1095-1107 eine Reihe solcher Konsensmängel¹⁴⁴.

Eheverboten durch die kirchlichen Gerichte: DPM 4 [1997] 281-318, 287). Eine dennoch geschlossene Ehe ist gültig bis zum Beweis des Gegenteils im Rahmen eines Ehenichtigkeitsverfahrens.

- 139 Zu den einzelnen Trauverboten vgl. z.B. HUBER, Grundrecht (Anm. 126), 122f; LÜDICKE, MKCIC 1071,3-9; REINHARDT, Trauung (Anm. 128), Rnn. 150-160; ZAPP, Vorbereitung (Anm. 131), 911-914; DOYLE, in: CORIDEN / GREEN / HEINTSCHEL, Code of Canon Law (Anm. 108), 753-756.
- 140 Zur Ehelehre des II. Vatikanums in GS 48-52 vgl. in diesem Kontext ausführlich LÜDECKE, Eheschließung als Bund (Anm. 137), 690-821, bes. 804-817.
- 141 Im Rahmen des atkodikarischen Eheverständnisses formuliert c. 1081 § 2 CIC/1917 als Formalobjekt des ehelichen Konsenses die Übertragung des „ius in corpus, perpetuum et exclusivum, in ordine ad actus per se aptos ad proles generationem“. Vgl. bes. LÜDECKE, Eheschließung als Bund (Anm. 137), 57-59 sowie DERS., Der Ausschluß des bonum coniugum. Ein Ehenichtigkeitsgrund mit Startschwierigkeiten: DPM 2 (1995) 117-192, 122f; dazu auch: SCHWENDENWEIN, H., Das neue Kirchenrecht. Gesamtdarstellung, Graz-Wien-Köln 1983, 379.
- 142 Mit dieser Formulierung präzisiert der Gesetzgeber, dass es sich beim Ehekonsens „um einen qualifizierten Konsens handeln muß“ (GEROSA, Recht [Anm. 124], 289). Durch die Rezeption konziliarer Ehelehre rückt auch im CIC/1983 „die personale und religiöse Sinnbestimmung der Ehe deutlicher in den Blick“ (KRÄMER, Kirchenrecht I [Anm. 124], 102). Vgl. BIER, Psychosexuelle Abweichungen (Anm. 137), 335-338.
- 143 LÜDICKE, K., Zur Systematik der Konsensmängel im CIC/1983: DERS. / PAARHAMMER, H. / BINDER, D.A. (Hrsg.), Neue Positionen im Kirchenrecht, Graz 1994, 29-48, 30.
- 144 Vgl. DOYLE, in: CORIDEN / GREEN / HEINTSCHEL, Code of Canon Law (Anm. 108), 774. „Can. 1057 einerseits und cann. 1095-1103 andererseits erscheinen wie positive

Eine eigene Bestimmung über den Ehekonsens von Nupturienten mit geistiger Behinderung gibt es nicht. Dass der Konsens weder in kognozitiv (cc. 1096-1099) noch in volitiv (cc. 1101 § 2 - 1103) Hinsicht¹⁴⁵ Mängel aufweisen darf, gilt für geistig behinderte Menschen ebenso wie für nicht behinderte¹⁴⁶.

und negative Aussageformen über dieselbe Sache“ (LÜDICKE, Systematik [Anm. 143], 31). Dennoch ist sich LÜDICKE „sicher, daß beide Beschreibungen inhaltlich nicht deckungsgleich sind“. Cc. 1095-1107 enthalten „die im Laufe der Rechtsgeschichte gewachsenen Bestimmungen (...), die differenzierend beschreiben, wie der Konsens nicht sein soll“ (ebd. [H.i.O.]).

- 145 Zum manifestativen Bereich vgl. cc. 1104-1106. Menschen mit geistiger Behinderung sind auch hier nicht in besonderer Weise betroffen. Zwar ist gemäß c. 1105 § 4 eine Eheschließung durch Stellvertreter ungültig, wenn „der Auftraggeber den Auftrag widerruft oder in Geisteskrankheit (amentia) fällt, bevor der Stellvertreter in seinem Namen die Ehe schließt“. Menschen mit geistiger Behinderung sind von c. 1105 § 4 jedoch nicht erfasst, da eine geistige Behinderung gemäß AAMR-Definition bereits während des Entwicklungsalters auffällig wird (vgl. AAMR, Mental Retardation [Anm. 14], 6 sowie 16-18). Ein Anwendungsbeispiel für c. 1105 § 4 nennt GERINGER, K.-Th., Zur Systematik der kanonischen Ehenichtigkeitsgründe: AfKR 150 (1981) 91-136, 101.
- 146 Einzig hinsichtlich des von c. 1096 geforderten Mindestwissens können in Bezug auf eine Eheschließung von Menschen mit geistiger Behinderung Zweifel bestehen. Wie dargelegt, ist für geistig behinderte Menschen, die dem oben abgegrenzten Personenkreis zuzurechnen sind, jedoch begründet davon auszugehen, dass sie das kanonisch geforderte Wissen um Heterosexualität, Dauerhaftigkeit und Hinordnung der Ehe auf Nachkommenschaft besitzen oder zu seinem Erwerb in der Lage sind. Nach PRIMETSHOFER, B., Der Ehekonsens: HdbKathKR², 927-947, 931 muss „das erforderliche Mindestwissen nicht unbedingt alle in c. 1056 angeführten Wesenseigenschaften der Ehe umfassen“. Kritisch zu c. 1096 § 1: ZUBERT, B.W., Das notwendige Mindestwissen und der Konsens zur sakramentalen Eheschließung: AfKR 161 (1992) 68-85. Vgl. auch GERINGER, K.-Th., Das Mindestwissen über die Ehe: AYMANS / GERINGER, Iuri Canonico Promovendo (Anm. 123), 227-249.

4.3 Einschränkung des Rechts auf Ehe für Menschen mit geistiger Behinderung nach c. 1095?

C. 1095 nimmt im Kapitel über den Ehekonsens eine Sonderstellung ein: Nach ihrem Wortlaut regeln die nn.1-3 des c. 1095 - anders als cc. 1096-1103 - die *Unfähigkeit*, eine Ehe zu schließen. Daher wird diskutiert, ob hier nicht Ehehindernisse normiert werden¹⁴⁷. Aus der Entscheidung des Gesetzgebers, das Kapitel über den ehelichen Konsens mit c. 1095 zu beginnen¹⁴⁸, geht gleichwohl hervor, „daß der Gesetzgeber diese Unfähigkeit nicht als Eehindernis im technischen Sinn, sondern als Konsensmangel auffaßt“¹⁴⁹.

-
- 147 Vgl. z.B. PRIMETSHOFER, B., Die Fähigkeit zum Ehekonsens nach kanonischem Recht: *DirEccI* 106 (1995) 706-731, 721: „Aus der Tatsache, daß der gesamte c. 1095 (...) im Kapitel über den Ehekonsens aufscheint, läßt sich keinesfalls zwingend ableiten, daß alle hier angeführten Nichtigkeitsgründe automatisch den Konsensmängeln zuzuzählen seien.“ Vgl. BRUNS, B., Erfüllungsunvermögen: Ehe- oder Konsenshindernis?: *ÖAKR* 31 (1980) 6-25, 8f sowie ZAPP, H., *Kanonisches Eherecht*, Freiburg i.Br. 71988, 128 und jüngst HEUERMAN, B., „Offene Stellen“ in der Beurteilung der Ehenichtigkeit in Fällen von c. 1095: *DPM* 8/1 (2001) 173-198, 182-186. Auch LÜDICKE geht davon aus, dass es sich in c. 1095 „nicht um Konsensmängel derselben Konzeption handelt, wie in den cann. 1096-1103, sondern um Eehindernisse, die aus bestimmten Gründen durch die CIC-Reform-Kommission an diese Stelle gesetzt wurden“ (LÜDICKE, *Systematik* [Anm. 143], 34; ähnlich GERINGER, *Systematik* [Anm. 145], 132 bzw. 100-107). An anderer Stelle gesteht er jedoch zu, dass „sich die Nrn. 1 und 2 des 1095 (...) noch als sekundäre Willensmängel konzipieren lassen“ (LÜDICKE, *MKCIC* vor 1095,1). Die von ihm demgegenüber postulierte Einigkeit bzgl. des rechtssystematischen Ortes von c. 1095 n.3 (vgl. ebd., 3) besteht in dieser Form nicht (vgl. hierzu unten 4.3.3).
- 148 Schon die PCR hat die Norminhalte von c. 1095 bewusst im Kontext der Konsensmängel behandelt (vgl. *Communications* 3 [1971] 77).
- 149 SEBOTT, R., *Das neue kirchliche Eherecht*, Frankfurt a.M. 21990, 127. Zwar legt die Formulierung „*Sunt incapaces matrimonii contrahendi*“ (eig. Hervorh.) eine inhaltliche Zuordnung solcher *incapacitates* zu den Eehindernissen nahe, die nach c. 1073 „unfähig“ (inhabilis) machen, eine Ehe gültig einzugehen, doch steht einer solchen Interpretation die terminologische Differenz von (in)capax und (in)habilis entgegen (vgl. BURKE, R.L., *The Psychology of Christian Vocation: Interpretative Key of Canon 1095*: LÜDICKE, K. / MUSSINGHOFF, H. / SCHWENDENWEIN, H. [Hrsg.], *Iustus Iudex*, FS P. WESEMANN, o.O. [Essen] o.J., 199-213, 231). Für die bewusste Konzeption des c. 1095 als Konsensmangel spricht zudem, dass der Gesetzgeber ungeachtet aller kanonistischen Kritik am rechtssystematischen Ort des c. 1095 CIC den entsprechenden c. 818 CCEO ebenfalls im Kapitel über den Ehekonsens eingeordnet hat.

Mit c. 1095 führt der CIC/1983 neue Nichtigkeitsgründe ein und schließt so eine Lücke des alten Codex¹⁵⁰. Der Gesetzgeber greift dabei „erstmalig in einem formellen Gesetzestext auf, was in der Rechtsprechung und wissenschaftlichen Diskussion der letzten Jahrzehnte entwickelt wurde“¹⁵¹. Die nähere Be-

-
- 150 Auf diese Lücke des CIC/1917 hat nach DORDETT die Rota Romana schon in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in verschiedenen Urteilen zur Ehenichtigkeit aufgrund von Geisteskrankheit hingewiesen. Da die psychische Eheunfähigkeit positivrechtlich weder Ehehindernis noch -nichtigkeitsgrund war, beriefen sich die Rota-Richter auf das Naturrecht, wonach Geisteskrankheit den gemäß c. 1081 § 1 CIC/1917 unersetzlichen Ehemillen ausschließt (vgl. DORDETT, A., Eheschließung und Geisteskrankheit. Eine Darstellung nach der Rechtsprechung der Rota Romana, Wien 1977, 13). Die PCR ging allerdings davon aus, dass die Normen des c. 1095 CIC/1983 zumindest implizit schon im CIC/1917 enthalten waren (vgl. *Communications* 4 [1977] 77), und auch BURKE, *Psychology* (Anm. 149), 202f verneint, dass c. 1095 CIC/1983 eine Lücke des CIC/1917 schließe. - Der naturrechtliche Charakter des c. 1095 ist unstrittig (vgl. u.a. LÜDICKÉ, MKCIC vor 1095,1; PRIMETSHOFER, *Fähigkeit* [Anm. 147], 708; PROVOST, Canon 1095 [Anm. 151], 82-84; MENDONÇA, A., *Consensual Incapacity for Marriage*: *Jurist* 54 [1994] 477-559, 481).
- 151 KRÄMER, *Kirchenrecht I* (Anm. 124), 131. Ähnlich z.B. LÜDICKÉ, MKCIC 1095,1; GEROSA, *Recht* (Anm. 124), 290; PRADER, J., *Das kirchliche Eherecht in der seelsorglichen Praxis. Orientierungshilfe für die Ehevorbereitung und Beratung in Krisenfällen, mit Hinweisen auf die Rechtsordnungen der Ostkirchen, Bozen u.a.* ³1991, 99. Vgl. DI FELICE, A., *Le innovazioni normative del diritto matrimoniale del nuovo „Codex Iuris Canonici“*: ME 108 (1983) 168-195, 182; PROVOST, J.H., Canon 1095: Past, Present, Future: *Jurist* 54 (1994) 81-112, 86-88. Gegen BURKE, der c. 1095 auf Quellen der kirchlichen Rechtsgeschichte zurückführt (vgl. BURKE, *Psychology* [Anm. 149], 202f; DERS., *Lack of Discretion of Judgement: Canonical Doctrine and Legislation*: *Jurist* 45 [1985] 171-209, 185f) ist die klare Aussage von Papst JOHANNES PAUL II. in seiner Rota-Ansprache v. 23.1.1992 geltend zu machen (vgl. *OssRom* [dt.] 22 [1992] Nr. 6 v. 7.2.1992, 9). - Zur Entwicklung der Norminhalte von c. 1095 in der Rota-Rechtsprechung vgl. DORDETT, Eheschließung (Anm. 150); WEBER, J., „Erfüllungsunvermögen“ in der Rechtsprechung der Sacra Romana Rota. Ursprung und Entwicklung eines neuen Ehenichtigkeitsgrundes in der katholischen Kirche (Eichstätter Studien NF XVII), Regensburg 1983; MOSIEK, U., *Neuestes aus der Rechtsprechung der R. Rota*: ÖAKR 26 (1975) 241-270, 243-257; WIRTH, P., *Die bisherige Rechtsprechung der römischen Rota zur Frage der psychischen Eheunfähigkeit*: AfkKR 147 (1978) 71-98 sowie die Auswahl einschlägiger Urteile bei VILADRICH, P.-J., in: *Comentario exégetico*. Bd. III/2 (Anm. 108), 1211. Die kanonistische Literatur zu Ehenichtigkeitsgründen i.S. des heutigen c. 1095 war nach SEBOTT, *Eherecht* (Anm. 149), 126 schon 1983 „nicht mehr zu überschauen“. Vgl. z.B. die zu c. 1095 dokumentierte Literatur bei ZIMMERMANN, M., *Marriage and Code of Canon Law. International Documentation 1975-1983*, Strasbourg 1983, 79-90.

stimmung bzw. inhaltliche Füllung der allgemein formulierten Norm ist Aufgabe von Kanonistik und kirchlicher Rechtsprechung¹⁵².

Die von c. 1095 erfassten Ehenichtigkeitsgründe werden in der deutschsprachigen Fachliteratur häufig unter dem Begriff der „psychischen Eheunfähigkeit“ zusammengefasst¹⁵³. Der CIC spricht nur in c. 1095 n.3 explizit von „causae naturae psychicae“, die es den Betroffenen unmöglich machen, „wesentliche Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen“. Demgegenüber regeln c. 1095 nn.1-2 die Konsensunfähigkeit bei einem Mangel des hinreichenden Vernunftgebrauchs (n.1) bzw. wegen eines „defectus discretionis iudicii“ (n.2). Während diese Vorschriften der nn.1 und 2 die „Eheschließungsunfähigkeit“ normieren¹⁵⁴, hat c. 1095 n.3 die „Eheführungsunfähigkeit“ zum Gegenstand¹⁵⁵. Auch hat die in den drei Bestimmungen des c. 1095 normierte *incapacitas* nicht ausschließlich „its cause in the psychological structure of the per-

-
- 152 Vgl. Papst JOHANNES PAUL II., Rota-Ansprache v. 26.1.1984: AAS 76 (1984) 643-649, 648. Dazu vgl. auch PROVOST, Canon 1095 (Anm. 151), 110-112.
- 153 Vgl. z.B. BIER, Urteilsfindung (Anm. 104), 145, der dabei auf LÜDICKE verweist (vgl. LÜDICKE, MKCIC 1095,2). Vgl. HEIMERL / PREE, Kirchenrecht (Anm. 111), 216 sowie entsprechend BURKE, C., Some Reflections on Canon 1095: ME 117 (1992) 133-150, 136.
- 154 Über den inhaltlichen Konnex von cc. 1095 nn.1-2 herrscht Konsens. Vgl. LÜDICKE, Canon 1095 (Anm. 104), 40; BURKE, Psychology (Anm. 149), 203f; DERS., Lack (Anm. 151), 193-196; ZAPP, Eherecht (Anm. 147), 132. Ähnlich BIER, Psychosexuelle Abweichungen (Anm. 137), 359, der jedoch zugleich die rechtssystematisch notwendige Unterscheidung beider Normen betont. Vgl. PRIMETSHOFER, Fähigkeit (Anm. 147), 714; BIANCHI, P., Il pastore d'anime e la nullità del matrimonio. X: L'incapacità a consentire (can. 1095, 1° e 2°): QDirEcl 8 (1995) 201-227, 204-206.
- 155 Dem entspricht die von LÜDICKE (Psychisch bedingte Eheunfähigkeit. Begriffe - Abgrenzungen - Kriterien [EHS.T 105], Frankfurt a.M. 1978) eingeführte Unterscheidung zwischen „Ehevertragsunfähigkeit“ (c. 1095 nn.1-2) und „Eheführungsunfähigkeit“ (c. 1095 n.3). So auch DERS.: MKCIC 1095,1.3-17; HEIMERL / PREE, Kirchenrecht (Anm. 111), 219 und PUZA, Kirchenrecht (Anm. 105), 371. Angesichts der Abkehr des konziliaren Eheverständnisses vom Vertragsmodell wird auch von „Eheschließungs-“ statt von „Ehevertragsunfähigkeit“ gesprochen (so z.B. LÜDECKE, N., Der willensbestimmende Irrtum über das Wesen der Ehe nach c. 1099 CIC als eigenständiger Ehenichtigkeitsgrund: ÖAKR 40 [1991] 23-69, 48; RUF, Recht [Anm. 111], 267). Die von c. 1095 n.3 beschriebene *incapacitas* assumendi wird häufig auch als „Erfüllungsunvermögen“ bezeichnet (vgl. DORDETT, Eheschließung [Anm. 150], bes. 68-99; WEBER, Erfüllungsunvermögen [Anm. 151]; BIER, Psychosexuelle Abweichungen [Anm. 137], bes. 370; SEBOTT, Eherecht [Anm. 149], 126f; ZAPP, Eherecht [Anm. 147], 138-143). Zum (strittigen) Verhältnis der jeweiligen Norminhalte vgl. z.B. BURKE, C., The Distinction between 2° and 3° of Canon 1095: Jurist 54 (1994) 228-233 bzw. ERRÁZURIZ M., C.J., Riflessioni sulla capacità consensuale nel matrimonio canonico: Ius Ecclesiae 6 (1994) 449-464.

son¹⁵⁶. Vielmehr können auch vorübergehende Verwirrungs- oder Schockzustände sowie Einwirkungen von Alkohol o.ä. eine Eheunfähigkeit i.S.v. c. 1095 nn.1-2 bewirken.

4.3.1 Eheunfähigkeit nach c. 1095 n.1

Gemäß c. 1095 n.1 ist unfähig, die Ehe zu schließen, wer keinen „hinreichenden Vernunftgebrauch“ (*usus rationis sufficiens*) hat¹⁵⁷. Wie in c. 11 - der einzigen weiteren Belegstelle dieser Wendung im CIC/1983 - geht es um ein faktisch vorliegendes und qualifiziertes Vernunftvermögen. Sein erforderlicher Umfang hängt ab vom Gegenstand bzw. Inhalt der jeweiligen Norm: „Sufficient use of reason‘ means the *necessary degree of intelligence* to understand the law and the freedom to implement it“¹⁵⁸. Der nach c. 1095 n.1 erforderliche *usus rationis sufficiens* ist nach den Ansprüchen zu bemessen, die eine Eheschließung an das Vernunftvermögen der Nupturienten stellt¹⁵⁹.

Woraus ein Mangel des hinreichenden Vernunftgebrauchs gemäß c. 1095 n.1 resultieren kann, sagt der CIC nicht¹⁶⁰. In der Fachliteratur werden neben der

156 BURKE, Psychology (Anm. 149), 206.

157 Hier wird erstmals „im materiellen Eherecht der naturrechtliche Grundsatz ausformuliert, daß es ohne hinreichenden Vernunftgebrauch keine gültige Ehe geben könne“ (PRIMETSHOFER, Fähigkeit [Anm. 147], 710). Zur Textgeschichte vgl. LÜDICKE, Canon 1095 (Anm. 104), 28-31.

158 ORSY, in: CORIDEN / GREEN / HEINTSCHEL, Code of Canon Law (Anm. 108), 32 (eig. Hervorh.). Vgl. SHEEHY, Canon Law (Anm. 107), Rn. 31. Unter offenkundiger Absehung vom Wortlaut des c. 1095 n.1 konstatiert hingegen KAHLER: „Beurteilungsmaßstab ist die Fähigkeit zum Vernunftgebrauch; sie ist absolut, weil sie nicht nur den Vernunftgebrauch im Hinblick auf die Ehe betrifft, sondern den Vernunftgebrauch überhaupt“ (KAHLER, H., Absentia consensus. Der fehlende Mindestwille zur Ehe als Ehenichtigkeitsgrund [AIC 14], Frankfurt a.M. 1999, 350).

159 Der Gesetzgeber bringt mit c. 1095 n.1 zum Ausdruck, „daß ein Kontrahent nicht nur dann als konsensunfähig zu bezeichnen ist, wenn ihm der Vernunftgebrauch völlig fehlt (amentia), sondern auch, wenn er zwar eine gewisse Fähigkeit zum Erkennen besitzt, aber von der Wichtigkeit der zu treffenden Entscheidung, nämlich dem personalen Sich-Übergeben und -Annehmen (vgl. c. 1057 § 2) erkenntnismäßig überfordert wird“ (PRIMETSHOFER, Fähigkeit [Anm. 147], 711). Vgl. LÜDICKE, Canon 1095 (Anm. 104), 32; ZAPP, Eherecht (Anm. 147), 130. Nach LÜDICKE, MKCIC 1095, 18 entsprechen die Fälle des c. 1095 n.1 der zivilrechtlichen Nichtigkeit einer Willenserklärung bei Geschäftsunfähigkeit gemäß § 104 Nr. 2 BGB i.V.m. § 105 Abs. 1 BGB sowie bei Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit nach § 105 Abs. 2 BGB.

160 Vgl. MENDONÇA, A., The Incapacity to Contract Marriage: Canon 1095: StCan 19 (1985) 259-325, 266; VILADRICH, in: Comentario exégetico. Bd. III/2 (Anm. 108), 1219-1221. Nach PRIMETSHOFER, Ehekonsens (Anm. 146), 930 vermeidet c. 1095

Geisteskrankheit (v.a. Schizophrenie) verschiedene psychische Krankheiten angeführt sowie schwerwiegende seelische Störungen, Alkoholismus und andere chronische Intoxinationen durch Sucht- oder Rauschmittel¹⁶¹. Geistige Behinderungen werden selten erwähnt. Wo sie zur Sprache kommen, wird die Grenze zur Unfähigkeit mit Hilfe von IQ-Werten gezogen: So kann nach HEIMERL / PREE als „grobe Richtlinie“ für die Anwendung des c. 1095 n.1 „gelten: Wer einen IQ von 50% übersteigt, ist fähig zur Abgabe des Ehekonsenses“¹⁶². Bei aller Vorsicht gegenüber Abgrenzungen, die sich allein nach dem IQ richten, weist der hier genannte Grenzwert doch in dieselbe Richtung wie die eingangs vorgenommene Eingrenzung des Personenkreises von Menschen mit geistiger Behinderung, für den eine Eheschließung in Frage kommt: Entsprechend der AAMR-Klassifizierung gilt ein IQ von über 50 als leichte bzw. allenfalls mittlere geistige Behinderung.

Menschen mit einer geistigen Behinderung dieses Grades sind zum Erwerb des notwendigen Mindestwissens ebenso in der Lage wie sie grundsätzlich die nötige Einsichtsfähigkeit in das Wesen der Ehe aufbringen können. Für den aus der Sicht von Psychologie und Pädagogik für eine Eheschließung in Frage kommenden Personenkreis ist demnach auch aus kirchenrechtlicher Sicht das Vorliegen eines hinreichenden Vernunftgebrauchs anzunehmen¹⁶³. Eine Eheunfähigkeit nach c. 1095 n.1 besteht nicht.

4.3.2 Eheunfähigkeit nach c. 1095 n.2

Gemäß c. 1095 n.2 liegt eine Eheschließungsunfähigkeit vor bei Menschen, die zwar einen hinreichenden Vernunftgebrauch haben, jedoch zum Zeitpunkt der

„offensichtlich mit Bedacht den Hinweis auf konkrete psychische oder physische Störungen“. Vgl. KRÄMER, Kirchenrecht I (Anm. 124), 131; PROVOST, J.H., Sources for Canon 1095, 1^o: Jurist 54 (1994) 257-333.

161 Vgl. z.B. HEIMERL / PREE, Kirchenrecht (Anm. 111), 216; LÜDICKE, MKCIC 1095,3; PRADER, Eherecht (Anm. 151), 100; PUZA, Kirchenrecht (Anm. 105), 372; RUF, Recht (Anm. 111), 267f; SCHWENDENWEIN, Kirchenrecht (Anm. 141), 380f; ZAPP, Eherecht (Anm. 147), 130; MENDONÇA, Consensual Incapacity (Anm. 150), 491.

162 HEIMERL / PREE, Kirchenrecht (Anm. 111), 217. Entsprechend DORDETT, der zudem auf ein Urteil coram Fiore vom 17.1.1963 verweist, das Debität, die nach traditionellen Einteilungen bei ca. 50-70% der Normalintelligenz liegt (vgl. ebd.), „lediglich als eine geistige Einfältigkeit („simplicitas spiritus“) (versteht), die den Ehekonsens nicht verungültigt“ (DORDETT, Eheschließung [Anm. 150], 46). Auch STUART subsumiert nur „severe mental retardation“ unter c. 1095 n.1 (STUART, E.F., Dissolution and Annulment of Marriage by the Catholic Church, Sydney 1994, 159 [eig. Hervorh.]).

163 Zu Nachweis- und Definitionsproblemen eines „hinreichenden“ Vernunftgebrauchs gemäß c. 1095 n.1 vgl. zudem LÜDICKE, Canon 1095 (Anm. 104), 33f.

Eheschließung „an einem schweren Mangel des Urteilsvermögens leiden hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten, die gegenseitig zu übertragen und zu übernehmen sind“. Mit dieser Norm hat der Gesetzgeber vor dem Hintergrund zeitgenössischer psychologischer Erkenntnisse über die menschliche Persönlichkeit, ihre Struktur und mögliche Störungen einen neuen Ehenichtigkeitsgrund in den CIC aufgenommen¹⁶⁴. So setzt c. 1095 n.2 maßgeblich „die Erfahrung und Einsicht voraus, daß es bei Verstand und Willen in ihrer Bedeutung für die Ehegültigkeit nicht um die Intaktheit zweier real voneinander getrennter ‚Persönlichkeitsbereiche‘ geht, sondern vielmehr um eine der Bedeutung der Ehe im kirchlichen Verständnis proportionierten Interaktionsfähigkeit von Verstand und Wille, da durch Störung einer der Komponenten immer die Gesamtpersönlichkeit in ihrer ‚psychischen Einheit‘ tangiert ist“¹⁶⁵.

Über das in c. 1095 n.2 konkret Gemeinte hat nach LÜDICKE „in der Codex-Reformkommission wenig Klarheit bestanden“¹⁶⁶. Die Interpretation des *defectus discretionis iudicii* wie auch die inhaltliche Füllung und Bewertung dessen, was der CIC *iura et officia matrimonialia essentialia* nennt, obliegen in besonderer Weise kanonistischer Forschung und kirchlicher Judikatur¹⁶⁷.

Mit der Rede von „wesentlichen ehelichen Rechten und Pflichten“ in c. 1095 n.2 fällt der Gesetzgeber zumindest terminologisch in die Vorstellungswelt des Vertragsmodells zurück, während der CIC durch das geänderte Ehe- und Konsensverständnis der cc. 1055-1057 „Abstand nehmen (wollte) von einem Eheverständnis, das sich auf präzise beschreibbare und womöglich erschöpfend benennbare Rechte und Pflichten stützt“¹⁶⁸. Zwar spricht c. 1095 n.2 dessen

164 Vgl. ZAPP, Eherecht (Anm. 147), 132; PRADER, Eherecht (Anm. 151), 100.

165 LÜDECKE, Irrtum (Anm. 155), 48. Vgl. ZAPP, Eherecht (Anm. 147), 132f; SHEEHY, Canon Law (Anm. 107), Rn. 2185; HUBER, J., Verstand und Wille in der menschlichen Freiheit. Philosophisches, Psychologisches und Kanonistisches zur *discretio iudicii*: MIRABELLI, C. u.a. (Hrsg.), Winfried SCHULZ in memoriam. Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht (AIC 8), Frankfurt a.M. 1999, 209-223, 389-391.

166 LÜDICKE, MKCIC 1095.4. Vgl. *Communicationes* 7 (1975) 41-49, die Vor- und Textgeschichte des c. 1095 n.2 bei LÜDICKE, Canon 1095 (Anm. 104), 34-36 sowie seine „fontes“ bei PROVOST, J.H., Canon 1095, 2° Seen from Its Sources: *Jurist* 56 (1996) 824-874.

167 Vgl. die bereits zitierte Rota-Ansprache v. 26.1.1984 (Anm. 152), 648 sowie dazu: LÜDICKE, Canon 1095 (Anm. 104), 36; LÜDECKE, Ausschluß (Anm. 141), 133.

168 LÜDICKE, Canon 1095 (Anm. 104), 38. Vgl. DERS., *Matrimonial Consent in Light of a Personalist Concept of Marriage: On the Councils's New Way of Thinking about Marriage*: *StCan* 433 (1999) 473-503, 495. Nach DERS., Canon 1095 (Anm. 104), 38 bleibt unklar, was die PCR „dazu bewogen hat, die *discretio iudicii* auf Rechte und Pflichten zu beziehen, die wechselseitig zu geben und zu nehmen sind“. LÜDECKE

ungeachtet von *iura et officia matrimonialia essentialia*; eine Definition dieser Rechte und Pflichten gibt der Gesetzgeber gleichwohl nicht. Die konkreten Inhalte sind aus der Wesensumschreibung der Ehe in cc. 1055 § 1 und 1056 i.V.m. c. 1101 § 2 zu erschließen¹⁶⁹.

Unter dem Vorbehalt, dass die Formulierung einzelner Rechte und Pflichten dem Eheverständnis des II. Vatikanums wie auch des CIC nur eingeschränkt gerecht wird¹⁷⁰, gelten als *iura et officia matrimonialia essentialia* gemäß c. 1095 n.2 unter anderem: die Pflicht zur Wahrung der Einheit der Ehe und zur ehelichen Treue, das Recht auf wie auch die Pflicht zur Gestaltung eines *consortium totius vitae* sowie das gegenseitig einzuräumende Recht auf Geschlechtsgemeinschaft und Elternschaft¹⁷¹. Auch die Pflicht zur Versorgung und Erziehung von Nachkommenschaft (*educatio prolis*) sei unter die ehelichen Rechte und Pflichten i.S.v. c. 1095 n.2 zu subsumieren¹⁷².

spricht diesbezüglich von rechtspolitisch oder redaktionell motivierten „Relikten“ (LÜDECKE, Ausschuß [Anm. 141], 171).

- 169 Vgl. PREE, H., Neuestes aus der Ehejudikatur der Rota Romana: AfKR 159 (1990) 60-93, 61 bzw. DERS., Neuestes aus der Rota-Judikatur zu den Tatbeständen des c. 1095, 2° und 3° CIC: AfKR 163 (1994) 365-405, 375. Vgl. BURKE, Psychology (Anm. 149), 204f; LÜDICKE, Canon 1095 (Anm. 104), 39; DERS., MKCIC 1095,4; SCHWENDENWEIN, Kirchenrecht (Anm. 141), 379f; WRENN, L.G., Canon 1095: A Bird's Eye View: Jurist 44 (1984) 220-242, 241f; ZAPP, Eherecht (Anm. 147), 133; ähnlich VILADRICH, in: Comentario exégetico. Bd. III/2 (Anm. 109), 1224. Vgl. MENDONÇA, Incapacity (Anm. 160), 278; zudem auch CUSCHIERI, A., Bonum Coniugum (c. 1055,1) and Incapacitas Contrahendi (c. 1095, 2-3) in the New Code of Canon Law: ME 108 (1983) 334-347, 344f.
- 170 Dies betont auch LÜDICKE, Canon 1095 (Anm. 104), 55f.
- 171 Vgl. LÜDICKE, MKCIC 1095,4; BURKE, Psychology (Anm. 149), 204; ähnlich PRIMETSHOFER, Ehekonsens (Anm. 146), 938-941. Vgl. LAUKEMPER-ISERMANN, B., Ausgewählte Beispiele englischsprachiger Ehejudikatur zum mangelnden Urteilsvermögen (c. 1095, 2° CIC): DPM 3 (1996) 217-223, 219. Gleichwohl sind „die iura et officia essentialia begrifflich noch nicht abschließend als geklärt anzusehen“ (PREE, Neuestes aus der Rota-Judikatur [Anm. 169], 375; vgl. LÜDICKE, Canon 1095 [Anm. 104], 29). Vgl. MENDONÇA, Incapacity (Anm. 160), 278; WRENN, Canon 1095 (Anm. 169), 242 sowie BIER, Psychosexuelle Abweichungen (Anm. 137), 375, der zudem darauf hinweist, dass „die Bandbreite der möglicherweise relevant werdenden Elemente der Ehe theoretisch auch nicht vollständig erfassbar“ sei. Dies gilt v.a. hinsichtlich der Bestimmung des bonum coniugum und der ihm zuzurechnenden Elemente (vgl. ebd., 345).
- 172 Vgl. PRIMETSHOFER, Ehekonsens (Anm. 146), 939. So BIER, Psychosexuelle Abweichungen (Anm. 137), 375; BURKE, Psychology (Anm. 149), 204 sowie bes. SCHMIDT, K.W., „Educatio Prolis“ and the Validity of Marriage: Jurist 55 (1995) 243-280, 274, während LÜDICKE, MKCIC 1095,4 diese Zuordnung für strittig hält. Allerdings bezeichnet Papst JOHANNES PAUL II. schon 1981 im Apost. Schreiben „Familiaris con-

Wenn das Urteilsvermögen der Nupturienten im Hinblick auf diese *iura et officia matrimonialia essentialia* stark eingeschränkt ist, gelten sie nach c. 1095 n.2 als unfähig (*incapax*), die Ehe zu schließen. Ein entsprechender *defectus discretionis iudicii* liegt vor, wenn „eine Person, ohne dauernd oder vorübergehend geisteskrank zu sein, in ihrer Werteinsicht, Urteilsfähigkeit und freien Entscheidungsfähigkeit so stark beeinflusst ist, daß die Abgabe eines den Erfordernissen des Naturrechts entsprechenden Ehekonsenses nicht möglich ist. M.a.W., das Fehlen der ‚discretio iudicii‘ bedeutet, daß der Betreffende, aus welchen Gründen immer, die Ehe nicht als das sieht und bewertet, was sie in der Tat ist. Infolgedessen kann sein Wille gar nicht auf die Ehe gerichtet sein“¹⁷³.

Für eine Eheschließung ist neben dem kognitiven Erfassen der abstrakten ehelichen Rechte und Pflichten ein gereiftes Urteilsvermögen erforderlich: Die Brautleute müssen in der Lage sein, kritisch zu beurteilen und abzuwägen, was die Eheschließung mit dem bzw. der konkreten Partner(in) bedeutet und welche Folgen diese Entscheidung hat¹⁷⁴. Nicht jede Einschränkung des Urteilsvermögens bewirkt eine Konsensunfähigkeit gemäß c. 1095 n.2. Ein entsprechender *defectus discretionis iudicii* muss nach dem Wortlaut des Canons „schwer“ (*gravis*) sein. Verlangt wird „nicht ein idealisiertes Höchstmaß an Erkenntnis- und Urteilsfähigkeit, sondern - wegen des zu wahrenen natürlichen Rechtes auf Ehe - eben das notwendige Mindestmaß“¹⁷⁵. Mangels näherer Bestimmungen muss die Rechtsprechung die allgemeinen Formulierungen

sortio“ (n. 36) das eheliche Recht und die Pflicht zur Erziehung als „wesentlich“ (vgl. AAS 74 [1982] 81-191, 126f).

- 173 PRIMETSHOFER, Fähigkeit (Anm. 147), 715. Vgl. KRÄMER, Kirchenrecht I (Anm. 124), 131; PRADER, Eherecht (Anm. 151), 100f; RUF, Recht (Anm. 111), 268; SCHWENDENWEIN, Kirchenrecht (Anm. 141), 381; WRENN, Canon 1095 (Anm. 169), 240 sowie O'ROURKE, J.J., Lack of Due Discretion: Jurist 52 (1992) 715-722.
- 174 Vgl. LAUKEMPER-ISERMANN, Ausgewählte Beispiele (Anm. 171), 218; KAHLER, Absentia consensus (Anm. 158), 350 sowie MENDONÇA, A., The Effects of Personality Disorders on Matrimonial Consent: StCan 21 (1987) 67-123, 100f; DERS., Consensual Incapacity (Anm. 150), 493-499; PRIMETSHOFER, Fähigkeit (Anm. 147), 716; WRENN, Canon 1095 (Anm. 169), 240. Zur Konsensfähigkeit gemäß c. 1095 n.2 genügt nach PRIMETSHOFER, Ehekonsens (Anm. 146), 930 „ein Entwicklungsstadium in bezug auf Erkennen und Wollen, das in einem normalen Menschen nach erreichter Pubertät anzutreffen ist“.
- 175 LAUKEMPER-ISERMANN, Ausgewählte Beispiele (Anm. 171), 219. Vgl. PRIMETSHOFER, Fähigkeit (Anm. 147), 718f; SCHÖCH, N., Die kirchenrechtliche Interpretation der Grundprinzipien der christlichen Anthropologie als Voraussetzung für die eheprozessrechtliche Beurteilung der psychischen Ehekonsensunfähigkeit. Eine kanonistische Studie unter besonderer Berücksichtigung der päpstlichen Allokutionen und der Judikatur der Römischen Rota (AIC 15), Frankfurt a.M. 1999, 173-177.

des c. 1095 n.2 „für jeden konkreten Fall inhaltlich näher bestimmen“¹⁷⁶. Die Gründe, die in kirchlicher Judikatur und Kanonistik als Tatbestände des c. 1095 n.2 gewertet werden, sind vielfältig und durch pauschale Normen oder Richtlinien kaum erfassbar¹⁷⁷. Die Entscheidung über das Vorliegen eines *gravis defectus discretionis iudicii* ist nur im Einzelfall möglich.

Ein schwerer Mangel des Urteilsvermögens i.S.v. c. 1095 n.2 kann sich aus permanenten ebenso wie aus nur vorübergehenden Zuständen der Person ergeben. Entsprechende Unzulänglichkeiten bzw. Defekte können im Bereich des intellektuellen oder auch des volitiven Vermögens bestehen und unterschiedlichste Ursachen haben¹⁷⁸. Verschiedene Formen geistiger Behinderung können dazu gehören. Als Regel darf dies vor dem Hintergrund der Einsicht aus Psychologie und Pädagogik und angesichts der nur begrenzten Verlässlichkeit von Prognosen gleichwohl nicht vermutet werden. Eine solche Annahme hätte zudem keine gesetzliche Grundlage im CIC.

Bei dem hier behandelten Personenkreis von Menschen mit geistiger Behinderung ist die Einsichtsfähigkeit in Sinn und Konsequenzen einer Eheschließung vorauszusetzen¹⁷⁹. Gleichwohl kann eine geistige Behinderung den Tatbestand des c. 1095 n.2 erfüllen, wenn sie das Urteilsvermögen der Nupturienten zum Zeitpunkt der Eheschließung in einem Ausmaß beeinträchtigt, das aus der

176 WEBER, M., Die Rechtsprechung der Romana Rota zu c. 1095, 2° und 3° CIC im Gerichtsjahr 1991: DPM 2 (1995) 193-206, 195. „Das einzig objektiv gültige und juristisch relevante Kriterium liegt in der Bezugsetzung der psychischen Unfähigkeit mit den wesentlichen ehelichen Pflichten“ (SCHÖCH, Interpretation [Anm. 175], 222). Die Schwierigkeiten, das zur Eheschließung nötige Mindestmaß der *discretio iudicii* in Ermangelung objektiver Kriterien zu bestimmen, zeigt EGAN, E.F., The Nullity of Marriage for Reason of Insanity or Lack of Due Discretion of Judgement: EIC 39 (1983) 9-54, 21-26.

177 Vgl. HEIMERL / PREE, Kirchenrecht (Anm. 111), 218.

178 Vgl. PRIMETSHOFER, Ehekonsens (Anm. 146), 930f bzw. DERS., Fähigkeit (Anm. 147), 717. Dazu auch MENDONÇA, Incapacity (Anm. 160), 275f; DERS., Consensual Incapacity (Anm. 150), 499-505 sowie SHEEHY, Canon Law (Anm. 107), Rn. 2187, der als Gründe eines *gravis defectus discretio iudicii* exemplarisch „very low intelligence, brain damage, mental illness, personality disorder“ anführt. Hinzu kommen u.a. chronischer Alkoholismus (vgl. z.B. WEBER, Rechtsprechung [Anm. 176], 195f; CASTELL, E., Alkoholismus in der Rechtsprechung der Rota Romana [AIC 4], Frankfurt a.M. 1997, bes. 165-170), schwerwiegende alters- oder anderweitig bedingte Unreife (vgl. PRIMETSHOFER, Fähigkeit [Anm. 147], 718f; WEBER, Rechtsprechung [Anm. 176], 196-198) sowie Zustände tiefgreifender seelischer Erschütterung zum Zeitpunkt der Eheschließung, z.B. ausgelöst durch einen „metus ab intrinseco incusus“ (vgl. PRIMETSHOFER, Ehekonsens [Anm. 146], 931; HEIMERL / PREE, Kirchenrecht [Anm. 111], 229).

179 Vgl. oben 2.2.

Sicht kirchlicher Judikatur rechtlich relevant ist. Eine Entscheidung darüber ist jedoch stets nur im Einzelfall¹⁸⁰ und im Nachhinein möglich¹⁸¹. C. 1095 n.2 ist kein Ehehindernis; eine rechtliche Handhabe, die Eheschließung zu verhindern, bietet er nicht.

4.3.3 Eheunfähigkeit nach c. 1095 n.3

Sind geistige Behinderungen „Ursachen psychischer Natur“¹⁸² gemäß c. 1095 n.3, aufgrund derer die Eheleute „wesentliche Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen nicht imstande sind“? Die Gründe für eine Eheführungsunfähigkeit müssen nach geltendem Recht „im weitesten Sinne psychischer Natur sein“¹⁸³. Ob sie dauerhaft oder heilbar sind, ist ohne rechtliche Relevanz. Maßgeblich ist allein, ob die Eheführungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Ehe-

180 Denn nur im Einzelfall ist der von der Rota-Rechtsprechung erhobene Anspruch zu erfüllen, dass bei „der Beurteilung der Frage, ob eine im Sinne von c. 1095, n.2° ausreichende *discretio iudicii* vorliege, (...) nicht punktuell, gleichsam monokausal auf Reife des Intellekts und/oder des Willens abzustellen (sei), sondern (...) die Gesamtpersönlichkeit des Kontrahenten entsprechend berücksichtigt werden (müsse)“ (PRIMETSHOFER, Fähigkeit [Anm. 147], 718).

181 Vgl. z.B. RUF, Recht (Anm. 111), 269.

182 So die gegenüber der bischöflich autorisierten Übersetzung von „*causas naturae psychicae*“ in c. 1095 n.3 („Gründe der psychischen Beschaffenheit“) angemessenere Übertragung von LÜDICKE, MKCIC 1095,1. Vgl. hierzu sowie zu Übersetzungsschwierigkeiten im Englischen PRIMETSHOFER, Fähigkeit (Anm. 147), 719; PUZA, Kirchenrecht (Anm. 105), 379; STUART, Dissolution (Anm. 162), 165f.

183 BIER, G., Ehenichtigkeit in Fällen des c. 1095, 3° nur bei dauerhaftem Unvermögen? Anmerkungen zu einer immer noch strittigen Frage: DPM 3 (1996) 155-165, 156 (eig. Hervorh.). Vgl. dazu auch MENDONÇA, Incapacity (Anm. 160), 296f. - Die Kodifizierung der *incapacitas assumendi* als eigenständiges *caput nullitatis* ist die Folge einer Entwicklung in der Rota-Rechtsprechung. Diese hatte die Unfähigkeit zur Übernahme bzw. Erfüllung wesentlicher ehelicher Verpflichtungen zunehmend als Ehenichtigkeitsgrund anerkannt. Ausgangspunkt waren dabei Fälle psychosexueller „Anomalien“. Vgl. WEBER, Erfüllungsunvermögen (Anm. 151), 75; BURKE, Psychology (Anm. 149), 205 (zu Tatbeständen vgl. die Zusammenstellungen von Rota-Sentenzen bei BIER, Psychosexuelle Abweichungen [Anm. 137], 214-290; DORDETT, Eheschließung [Anm. 150], 77-84 und WEBER, Erfüllungsunvermögen [Anm. 151], 36-68). Hier setzte auch die Arbeit der PCR am Norminhalt des c. 1095 n.3 CIC/1983 an (vgl. *Communicationes* 3 [1971] 77). Gleichwohl war die Einbeziehung auch nicht-sexueller psychischer Anomalien stets in der Diskussion (vgl. *Communicationes* 7 [1975] 50). Erst in der Endredaktion wurde der Text des c. 1095 n.3 von „*ob gravem anomaliam psychicam*“ in „*ob causas naturae psychicae*“ geändert. Vgl. *Communicationes* 9 (1977) 370f. Während LÜDICKE, Canon 1095 (Anm. 104), 47 dies nur als „Straffung“ interpretiert, misst BIER, Psychosexuelle Abweichungen (Anm. 137), 366 der Änderung größere Bedeutung zu (ähnlich WRENN, Canon 1095 [Anm. 169], 241).

schließung vorgelegen hat¹⁸⁴. C. 1095 n.3 erfasst nicht nur psychosexuelle Anomalien oder psychische Krankheiten, sondern alle die Persönlichkeitsstruktur betreffenden Störungen, die eine Unfähigkeit im o.g. Sinn bewirken¹⁸⁵.

Papst JOHANNES PAUL II. hat in seiner Rota-Ansprache vom 5.2.1987 den von der PCR verworfenen Ausdruck der (psychischen) Anomalie gleichwohl wie-

184 Vgl. ZAPP, Eherecht (Anm. 147), 140. Dagegen u.a. PRADER, Eherecht (Anm. 151), 101; SCHÖCH, Interpretation (Anm. 175), 231; BOCCAFOLA, K., De relatione inter postulatum perpetuitatis canonis 1084, § 1 ac incapacitatem assumendi onera essentialia, scilicet caput nullitatis canonis 1095, 3°: PRC 83 (1994) 93-117. Der umstrittene Anspruch auf Dauerhaftigkeit resultiert rechtsgeschichtlich aus der Parallelisierung von physischer Impotenz und incapacitas assumendi als einer impotentia moralis. Es setzt sich in Rechtsprechung und Lehre jedoch zunehmend die Meinung durch, dass die perpetuitas einer causa naturae psychicae nach c. 1095 n.3 für die Beurteilung der Nichtigkeit einer Ehe rechtlich irrelevant sei. Vgl. LÜDICKE, Canon 1095 (Anm. 104), 49; PREE, Neuestes aus der Ehejudikatur (Anm. 169), 77f; PRIMETSHOFER, Fähigkeit (Anm. 147), 725; MENDONÇA, Incapacity (Anm. 160), 308. Dazu ausführlich: BIER, Ehenichtigkeit (Anm. 183) sowie PAVANELLO, P. Il requisito della perpetuità nell'incapacità di assumere le obbligazioni essenziali del matrimonio (can. 1095,3°): PRC 83 (1994) 119-144.

185 Vgl. PRIMETSHOFER, Fähigkeit (Anm. 147), 720f; BIANCHI, P., Il pastore d'anime e la nullità del matrimonio. XI: L'incapacità ad assumere gli obblighi essenziali del matrimonio (can. 1095, 3°): QDirEccI 8 (1995) 424-449, 435; VILADRICH, in: Comentario exégetico. Bd. III/2 (Anm. 108), 1231; WRENN, Canon 1095 (Anm. 169), 241; ZAPP, Eherecht (Anm. 147), 141. „The psychic factor itself is not the cause of invalidity, rather the gravity of the affliction is the root of the incapacity“ (DOYLE, in: CORIDEN / GREEN / HEINTSCHEL, Code of Canon Law [Anm. 108], 778). Vgl. EGAN, Nullity (Anm. 176), 47-51; SCHÖCH, Interpretation (Anm. 175), 220; LÜDICKE, Canon 1095 (Anm. 104), 54 sowie POMPEDDA, M.F., Il consenso matrimoniale: GROCHOLEWSKI, Z. / POMPEDDA, M.F. / ZAGGIA, C. (Hrsg.), Il matrimonio nel nuovo Codice di Diritto Canonico. Annotazioni di diritto sostanziale e processuale, Padua 1984, 132. „Beispiele solcher Persönlichkeitsstörungen, die trotz der rechtssystematisch grundsätzlich erforderlichen Abhebung allerdings de facto fließende Grenzen zu den in c. 1095 Nr.1-2 erfaßten Sachverhalten aufweisen können, sind etwa Psychose, Neurose, Psychopathie, Soziopathie, aber vor allem auch alters- wie entwicklungsbedingte Unreife zur Erfüllung der sich aus der Verantwortung für Ehe und Familie ergebenden Anforderungen“ (ZAPP, Eherecht [Anm. 147], 140 [H.i.O.]). Vgl. LÜDICKE, MKCIC 1095,12.17; PRADER, Eherecht (Anm. 151), 101; PRIMETSHOFER, Ehekonsens (Anm. 146), 944. Vgl. auch den Versuch einer Zusammenstellung bei SCHÖCH, Interpretation (Anm. 175), 233f sowie die Sammlung von Tatbestandsformen nach der Rota-Judikatur bei MENDONÇA, Effects (Anm. 174), 106-120; WEBER, Rechtsprechung (Anm. 176), 198-206; PINTO GÓMEZ, J.M., Incapacitas assumendi matrimonii onera in novo CIC: GROCHOLEWSKI, Z. / CÂRCEL ORTÍ, V. (Hrsg.), Dilexit iustitiam, FS A. SABATTANI, Città del Vaticano 1984, 17-37, 30-34; PREE, Neuestes aus der Rota-Judikatur (Anm. 169), 388-390.

der aufgegriffen: Eine „wirkliche Unfähigkeit“ i.S.v. c. 1095 nn.2 und 3 sei nur dann anzunehmen, „wenn eine schwere Form von Anomalie vorliegt, die, wie auch immer man sie definieren will, die Fähigkeit des Partners, zu verstehen und/oder zu wollen, wesentlich beeinträchtigt“¹⁸⁶. Zudem müsse bei der Beurteilung entsprechender Sachverhalte „das Prinzip klar bleiben, daß *nur die Unfähigkeit und nicht schon die Schwierigkeit*, das Jawort zu geben und eine echte Lebens- und Liebesgemeinschaft zu verwirklichen, die Ehe nichtig macht“¹⁸⁷.

Eine vollständige Auflistung aller Tatbestände des c. 1095 n.3 ist nicht möglich¹⁸⁸. Die kirchliche Rechtsprechung hat im kritischen Dialog mit den Humanwissenschaften darüber zu entscheiden, wann im Einzelfall zum Zeitpunkt der Eheschließung tatsächlich eine Eheführungsunfähigkeit vorgelegen hat¹⁸⁹. Dies gilt auch für Ehen von Menschen mit geistiger Behinderung. Zwar wird v.a. die Fähigkeit geistig behinderter Menschen zur Erziehung von Nachkommen häufig in Frage gestellt¹⁹⁰. Solche Zweifel erlauben aber keine pau-

-
- 186 Papst JOHANNES PAUL II., Rota-Ansprache v. 5.2.1987: OssRom (dt.) 17 (1987) Nr. 8 v. 20.2.1987, 10. PREE, Neuestes aus der Ehejudikatur (Anm. 169), 77 konstatiert mit Verweis auf die Rota-Rechtsprechung, es muss „sich nicht um eine psychosexuelle Anomalie handeln, sondern es genügt eine psychische Anomalie“ (H.i.O.). Bei PREE ist der Begriff der Anomalie allerdings nicht auf Krankheiten im eigentlichen Sinn beschränkt (vgl. ebd.). Vgl. auch VILADRICH, in: *Comentario exégetico*. Bd. III/2 (Anm. 108), 1247f.
- 187 Papst JOHANNES PAUL II., Rota-Ansprache v. 5.2.1987: OssRom (dt.) 17 (1987) Nr. 8 v. 20.2.1987, 10 (eig. Hervorh.). Vgl. auch DERS., Rota-Ansprache v. 25.1.1988: OssRom (dt.) 18 (1988) Nr. 7 v. 12.2.1988, 9-11, 10. Vgl. BIER, Ehenichtigkeit (Anm. 183), 161; MENDONÇA, Effects (Anm. 174), 83; POMPEDDA, Consenso (Anm. 185), 136. Zur Relation von Schwierigkeit und Unmöglichkeit vgl. LÜDICKE, Canon 1095 (Anm. 104), 48 bzw. die Abgrenzung bei SCHÖCH, Interpretation (Anm. 175), 219-234.
- 188 Vgl. SHEEHY, Canon Law (Anm. 107), Rn. 2191; SCHÖCH, Interpretation (Anm. 175), 233. Die nach PRIMETSHOFER, Fähigkeit (Anm. 147), 729 „vollständigste, wengleich auch nicht erschöpfende Liste“ bietet PINTO GOMEZ, Incapacitas assumendi (Anm. 185), 30-34.
- 189 Vgl. ZAPP, Eherecht (Anm. 147), 141f; BIER, Psychosexuelle Abweichungen (Anm. 137), 468f sowie die Aufarbeitung der Rota-Rechtsprechung bei GRESSIER, J., L'incapacité d'assumer les obligations essentielles du mariage (c. 1095, 3°). *Acquis et incertitudes de la jurisprudence rotale en 1993*: RDC 44 (1994), n.1, 1-55.
- 190 Vgl. KRÄMER, Kirchenrecht I (Anm. 124), 132; DERS., Recht (Anm. 124), 83. Nach ZAPP, Eherecht (Anm. 147), 140 dürften geistig behinderte Menschen in vielen Fällen „zur Erfüllung der sich aus der Verantwortung für Ehe und Familie ergebenden Anforderungen“ nicht in der Lage sein. Gemäß GS 48 stellte jedoch auch ein grundsätzliches Unvermögen zur Kindeserziehung einen Tatbestand des c. 1095 n.3 dar (vgl. ZAPP, Eherecht [Anm. 147], 140). Vgl. u.a. BIER, Psychosexuelle Abweichungen

schale Feststellung der Eheunfähigkeit von Menschen mit geistiger Behinderung.

Die im Diskurs von Psychologie und Heilpädagogik übliche¹⁹¹ Trennung von Ehefähigkeit und der Fähigkeit zur Kindesversorgung und -erziehung ist für das kirchliche Recht nicht möglich: Nach c. 1055 § 1 ist die Ehe ausdrücklich hingeordnet auf Zeugung *und* Erziehung von Nachkommen; dementsprechend „wird auch die Fähigkeit zur *Erziehung* von Kindern im Sinne einer grundsätzlichen Daseinsvorsorge als wesentliches Element der Ehe angesehen“¹⁹². Eine zum Zeitpunkt der Eheschließung bestehende Unfähigkeit zur Versorgung und Erziehung von Nachkommenschaft begründet die Eheunfähigkeit nach c. 1095 n.3¹⁹³. Ob geistig behinderte Menschen a priori als erziehungsunfähig anzusehen sind, ist vor dem Hintergrund der eingangs angestellten Überlegungen mehr als fraglich: Eine gelungene Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung ist durchaus möglich. Zudem legt der kirchliche Gesetzgeber nicht fest, in welchem Umfang die Eheleute zur Erziehung ihrer Kinder in der Lage sein müssen¹⁹⁴. Selbst eine solche Grenzziehung könnte eine Ehe jedoch nicht verhindern, da c. 1095 n.3 kein Ehehindernis darstellt. Insofern darf geistig behinderten Menschen die Eheschließung nicht wegen vermuteter Probleme bei der Kindeserziehung verweigert werden.

Die weitergehende Präsumption, bei *jeder* geistigen Behinderung liege eine Eheführungsunfähigkeit nach c. 1095 n.3 vor, ist vor dem Hintergrund einschlägiger psychologischer und pädagogischer Erkenntnisse unzulässig. Da der Gesetzgeber c. 1095 n.3 zudem den Bestimmungen über den Ehekonsens zugeordnet hat, diese Norm also ungeachtet der kanonistischen Kritik an dieser

(Anm. 137), 375; MENDONÇA, Incapacity (Anm. 160), 301; PRIMETSHOFER, Ehekonsens (Anm. 146), 944.

- 191 Vgl. SPORKEN, Sexualethik (Anm. 29), 177; KATZ, Sexualität (Anm. 33), 62; TEN THIJ, Problem (Anm. 27), 81.
- 192 PRIMETSHOFER, Ehekonsens (Anm. 146), 944 (H.i.O.). Vgl. DERS., Fähigkeit (Anm. 147), 729; BIER, Psychosexuelle Abweichungen (Anm. 137), 375; MENDONÇA, Incapacity (Anm. 160), 301; ZAPP, Eherecht (Anm. 147), 140.
- 193 Vgl. MUSSINGHOFF, H., Ausschluß der Erziehung als Ehenichtigkeitsgrund?: AfKRR 156 (1987) 63-94, 93; ZAPP, Eherecht (Anm. 147), 140.
- 194 Aus dem in c. 795 formulierten Ideal einer „wahren (katholischen) Erziehung“ lässt sich kein konkreter Maßstab ableiten, um eine Erziehungsunfähigkeit im Voraus festzustellen. Nach MUSSINGHOFF, Ausschluß (Anm. 193), 93 kann es im Sinne der Rota-Rechtsprechung bei der Erziehungsfähigkeit „nur um die Grundbefähigung gehen, d.h., der Ehepartner muß fähig sein, die Grunderziehung selbst zu besorgen oder durch Erzieher besorgen zu lassen“. Vgl. auch PRIMETSHOFER, Fähigkeit (Anm. 147), 729; GERINGER, K.-Th., Zur Ehefähigkeit von AIDS-Infizierten: AfKRR 156 (1987) 140-148, 147.

Einordnung rechtssystematisch nicht als Ehehindernis zu behandeln ist¹⁹⁵, gilt wie schon für c. 1095 n.2: Eine Entscheidung über die potentielle Nichtigkeit einer Ehe von Menschen mit geistiger Behinderung ist nur nachträglich im jeweiligen Einzelfall möglich. Eine rechtliche Grundlage zur Verhinderung der Eheschließung gibt es nach geltendem Recht nicht¹⁹⁶.

4.4 Zusammenfassung und Folgerungen

Abgesehen von ihrer Erwähnung in c. 777 n.4 finden geistig behinderte Menschen im kirchlichen Gesetzbuch keine ausdrückliche Berücksichtigung. Auch wo der CIC vom „Vernunftgebrauch“ bzw. dessen Mangel spricht, sind Menschen mit geistiger Behinderung nicht zwangsläufig erfasst. Aufgrund des nach c. 97 § 2 Satz 2 vom siebten Lebensjahr an zu präsumierenden Vernunftgebrauchs ist die Anwendbarkeit des c. 99 im Einzelfall und im *forum externum* nachzuweisen. Menschen mit geistiger Behinderung können einen i.S.v. c. 11 qualifizierten *usus rationis* besitzen bzw. erlangen. Zudem ist für den hier in Frage stehenden Personenkreis ein nach c. 1095 n.1 für die Ehe hinreichender Vernunftgebrauch vorzusetzen.

Menschen mit geistiger Behinderung unterliegen hinsichtlich der Ausübung ihres Rechts auf Ehe keinen spezifischen rechtlichen Beschränkungen: Weder die Ehehindernisse noch Trau- und Eheverbote stehen ihrer Eheschließung entgegen. Geistige Behinderungen können im jeweils zu beurteilenden Einzelfall die Tatbestände des c. 1095 nn.2 oder 3 erfüllen. Eine rechtliche Grundlage zur Verhinderung einer Eheschließung ergibt sich daraus nicht¹⁹⁷.

195 Auch das Ehevorbereitungsprotokoll zählt keine der Bestimmungen des c. 1095 zu den Ehehindernissen (vgl. Anm. 11 der Anmerkungstafel, in: REINHARDT, Trauung [Anm. 128], 24). Doch selbst wenn man c. 1095 n.3 als Ehehindernis verstünde, wäre fraglich, ob angesichts der bleibenden Zweifel an der tatsächlichen Tatbestandserfüllung die Eheschließung verhindert werden dürfte. Unbeschadet der Problematik einer inhaltlichen Parallelisierung von c. 1095 n.3 und c. 1084 § 1 (vgl. Anm. 184) vgl. in diesem Kontext die Bestimmung des c. 1084 § 2 sowie dazu LÜDECKE, Eheschließung als Bund (Anm. 137), 958.

196 Vgl. die entsprechenden Schlussfolgerungen zu c. 1095 n.2 (vgl. oben 4.3.2.)

197 RUF, Recht (Anm. 111), 269 meint, bei „zweifelsfreiem“ Vorliegen eines Tatbestandes nach c. 1095 könne „die Eheschließung nicht genehmigt werden“. Die erforderliche Gewissheit darüber wäre für den Seelsorger „(i)n der Regel“ nicht zu erlangen. Vgl. ähnlich KRÄMER, Recht (Anm. 124), 83 bzw. DERS., Kirchenrecht I (Anm. 124), 132. Dagegen ist einzuwenden: Dem Seelsorger stehen keine Kriterien zur Feststellung einer „Eheunfähigkeit“ nach c. 1095 zur Verfügung. „Offenkundigkeit“ im geäußerten Sinn besteht allenfalls dem subjektiven Eindruck nach, also vermeintlich; sie resultiert nicht selten aus Vorurteilen oder Klischees und ist somit rechtlich irrelevant. Daher ist zu bezweifeln, ob die geforderte Sicherheit von Seelsorgern überhaupt er-

Welche Konsequenzen hat dieses Ergebnis für die Praxis? Wie hat sich ein Pfarrer zu verhalten, wenn er einer Eheschließung assistieren soll, bei der ihm die Ehefähigkeit der Brautleute oder auch nur eines Partners bzw. einer Partnerin aufgrund bemerkbarer intellektueller Defizite oder einer erkennbaren geistigen Behinderung unsicher erscheint? Zunächst gilt: „Im kanonischen Bereich wird eine für die Eheschließung ausreichende psychische Reife mit Erreichen der biologischen Reife als *praesumptio* vermutet“¹⁹⁸. Diese Rechtsvermutung greift für alle Nupturienten, bei denen das kanonische Mindestalter gegeben ist. Die genannten Zweifel an der Ehefähigkeit der Brautleute sind rechtlich irrelevant. Ratsam ist nach REINHARDT, solche „Bedenken bezüglich der Ehefähigkeit des oder der Partner schriftlich mit ausführlicher Begründung (... festzuhalten) und dem Ehevorbereitungsprotokoll (... beizufügen)“¹⁹⁹. Entsprechende Aufzeichnungen können in einem etwaigen kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren „eine beachtliche Beweisstütze“²⁰⁰ sein.

REINHARDT sieht außerdem eine Eingabe an das Ordinariat vor. Sie habe zu erfolgen, wenn der Pfarrer von der Eheunfähigkeit der Brautleute überzeugt sei, und solle ein Eheverbot gemäß c. 1077 § 1 ermöglichen²⁰¹. Das ist abzulehnen. Hier werden Augenschein und subjektiver Eindruck zum Kriterium. Gewollt oder ungewollt hängt es so u.a. von Klischees und Vorurteilen ab, in welchen Fällen der Geistliche eine Eingabe macht. Eine solch subjektive Auswahl diskriminiert jene Brautpaare, vor deren Trauung beim zuständigen Ordinariat angefragt wird. Die Empfehlung REINHARDTS entbehrt zudem der Rechtsgrundlage.

Seelsorger sind außer Stande, Eheschließungs- oder Eheführungsunfähigkeit nach c. 1095 nn.2 bzw. 3 mit der für eine Trauungsverweigerung notwendigen Sicherheit zu erkennen. Hierzu bedarf es einer speziellen psychologischen oder psychiatrischen Ausbildung²⁰². Die Eheunfähigkeit von Menschen mit geisti-

langt werden kann. Sicher ist, dass sie bei Menschen mit leichten oder mittleren geistigen Behinderungen niemals gegeben ist.

198 SCHÖCH, Interpretation (Anm. 175), 175. Vgl. REINHARDT, Trauung (Anm. 128), Rn. 46.

199 REINHARDT, Trauung (Anm. 128), Rn. 47.

200 REINHARDT, Trauung (Anm. 128), Rn. 47.

201 Vgl. REINHARDT, Trauung (Anm. 128), Rn. 46.

202 Vgl. KRÄMER, Kirchenrecht I (Anm. 124), 132; REINHARDT, Trauung (Anm. 128), Rn. 46; RUF, Recht (Anm. 111), 269. Auch im Ehenichtigkeitsprozess muss der „Experte (...) im Fall der psychischen Eheunfähigkeit Psychiater oder Psychologe sein. Es genügt nicht eine mehr oder weniger große Erfahrung, über die auch ein Sachverständiger in einem ähnlichen Bereich verfügt, wie etwa ein Schulpsychologe, ein Lebensberater, ein praktischer Arzt“ (SCHÖCH, Interpretation [Anm. 175], 283).

ger Behinderung nach c. 1095 kann in keinem Fall als gesichert gelten. Im Zweifelsfall darf die Trauung nicht verweigert werden²⁰³. Mit BIER gilt: „Es wäre (...) unbillig, wenn das in c. 1058 verbürgte Grundrecht jedes Menschen auf Ehe nur aufgrund einer unsicheren und möglicherweise unzutreffenden Vermutung beschnitten würde. Zwar mögen in solchen Fällen eventuell Zweifel darüber bestehen, ob der gültigen Eheschließung tatsächlich nichts im Wege steht (vgl. c. 1066), da aber umgekehrt auch keine Gewißheit bezüglich der Nichtigkeit der zu schließenden Ehe besteht, gibt es keine gesetzliche Handhabe, um die Eheschließung zu verhindern. Auch hier besteht im übrigen durchaus keine Veranlassung, über die Ehefähigkeit des betreffenden Nupturienten Gutachten von Sachverständigen einzuholen. Abgesehen davon, daß eine solche Maßnahme im Eherecht des CIC nicht vorgesehen ist, gilt auch für einen Sachverständigen, daß er lediglich Prognosen über das Erfüllungsvermögen der Ehe(ber)werber abgeben kann, letztlich aber nicht in der Lage sein wird, eine etwaige Eheunfähigkeit mit Sicherheit vorherzusagen.“²⁰⁴

5. THEOLOGISCH-ANTHROPOLOGISCHE ÜBERLEGUNGEN ZUR KODIKARISCHEN RECHTSLAGE

Abschließend soll auf die Entsprechung zwischen der geltenden Rechtslage und der vom kirchlichen Lehramt vertretenen theologischen Anthropologie hingewiesen²⁰⁵ sowie auf Konsequenzen für den Umgang mit Partnerschaften geistig behinderter Menschen aufmerksam gemacht werden.

5.1 Lehramtliche Aussagen über Menschen mit Behinderungen

Vom 2. bis 4. Dezember 1999 fand im Vatikan ein u.a. vom Päpstlichen Rat für die Familie organisierter Kongress über „Familie und Integration von Be-

²⁰³ Vgl. REINHARDT, Trauung (Anm. 128), Rn. 47 sowie v.a. SCHÖCH, Verhängung (Anm. 138), 284.

²⁰⁴ BIER, Psychosexuelle Abweichungen (Anm. 137), 469.

²⁰⁵ Wenn dabei der für die Bewertung der Lebenssituation geistig behinderter Menschen relevante Ausschnitt kirchlicher Anthropologie skizziert wird, so nicht, um ein spezielles Menschenbild zu zeichnen; „damit wäre (...) der behinderte Mensch von vorneherein (...) als ein Sondermensch gesehen“ (BACH, U., Bausteine für ein theologisches Nachdenken über Menschenbild und Menschenwürde: DERS., „Gesunde“ und „Behinderte“. Gegen das Apartheidsdenken in Kirche und Gesellschaft, Gütersloh 1994, 56-76, 56f). Vielmehr ist das gemeinsame Menschsein von Menschen mit und ohne Behinderung in den Blick zu nehmen. Da lehramtliche Schreiben nur sehr selten Aussagen zu bzw. über Menschen mit (geistigen) Behinderungen enthalten, wird v.a. auf päpstliche Ansprachen zurückgegriffen.

hinderten im Kinder- und Jugendalter“ statt. In seiner Ansprache an die Teilnehmer(innen) dieses Kongresses sagte Papst JOHANNES PAUL II.: „Jede Person ist Subjekt von grundlegenden Rechten, die unveräußerlich, unverletzlich und unteilbar sind. Jede Person: also auch der Behinderte, der gerade aufgrund seiner Behinderung größeren Schwierigkeiten bei der konkreten Ausübung dieser Rechte begegnen kann. Deshalb darf er nicht alleingelassen werden, sondern muß von der Gesellschaft aufgenommen und - je nach Möglichkeit - als vollwertiges Mitglied in sie integriert werden.“²⁰⁶

Der Tenor dieser und anderer kirchenamtlicher Äußerungen ist eindeutig: Behinderte Menschen sind zunächst und vor allem Menschen. Dies gilt uneingeschränkt auch für Menschen mit einer *geistigen* Behinderung. In dieser grundsätzlichen Einschätzung treffen sich kirchliche und humanwissenschaftliche Sicht²⁰⁷.

Geistig behinderte Menschen sind nach den Worten des Papstes kraft ihres Mensch- und Personseins „mit allen entsprechenden angeborenen, heiligen und unverletzlichen Rechten“²⁰⁸ ausgestattet. Thematisieren kirchliche Verlautbarungen vor diesem Hintergrund die Lebenssituation von Menschen mit (geistigen) Behinderungen? In welche Richtung weisen lehramtliche Aussagen für einen angemessenen Umgang mit möglichen Eheschließungen geistig behinderter Menschen?

Wie der Papst in einer Ansprache an das Internationale Forschungszentrum für die Selbstständigkeit der Behinderten vom 14.5.1993 feststellt, macht „die Hektik des modernen Lebens es nicht immer leicht (...), denen Beachtung zu

²⁰⁶ Papst JOHANNES PAUL II., Ansprache v. 4.12.1999: OssRom (dt.) 30 (2000) Nr. 2 v. 14.1.2000, 11. Vgl. auch DERS., Ansprache v. 21.11.1992: OssRom (dt.) 22 (1992) Nr. 52-53 v. 25.12.1992, 13 sowie DERS., Ansprache v. 10.9.1984: OssRom (dt.) 14 (1984) Nr. 38 v. 21.9.1984, 7f, 7. Ähnliches hatte schon die Enzyklika *Laborem exercens* n. 22 (vgl. AAS 73 [1981] 577-647, 634) formuliert. Vgl. auch das Dokument des III. Stuhls zum Internationalen Jahr der Behinderten v. 4.3.1981 (Anm. 4), 4.

²⁰⁷ Vgl. SPECK, Menschen (Anm. 7), 42. Dabei stellen Christ(inn)en der gesellschaftlich immer noch oft vertretenen, „von Mängeln, Beeinträchtigungen, Defiziten ausgehenden Beschreibung (von ‚Behinderung‘, B.A.) die unbedingte Annahme eines jeden Menschen von Gott gegenüber. Letzter Grund für ein solches Menschenbild ist die Aussage der Offenbarung, daß jeder Mensch von Gott geschaffen ist als sein Ebenbild, daß daher jedem die volle Würde der menschlichen Person zukommt“ (SEKRETARIAT DER DBK [Hrsg.], Caritas als Lebensvollzug der Kirche und als verbandliches Engagement in Kirche und Gesellschaft [DDB - Kommission für pastorale Fragen 22], Bonn 1999, 7f).

²⁰⁸ Papst JOHANNES PAUL II., Ansprache v. 10.9.1984 (Anm. 206), 7. Vgl. DERS., Ansprache v. 17.9.1981: OssRom (dt.) 11 (1981) Nr. 40 v. 2.10.1981, 2.

schenken, die körperlich oder geistig behindert sind. (...) Nicht selten (...) verschließt man sich unseren behinderten Brüdern und Schwestern gegenüber in Gleichgültigkeit, oder aber man begnügt sich mit sterilen Formen der Mitleidsbekundung, die ihre Lage noch schmerzvoller und unerträglicher machen können“²⁰⁹.

Von Christ(inn)en wird dagegen ein anderer Umgang mit (geistig) behinderten Menschen erwartet: „Der Behinderte, wie jeder andere Benachteiligte, muß ermutigt werden, die Hauptrolle in seinem Leben zu übernehmen“²¹⁰. Obwohl in dieser Hinsicht, so der Papst an anderer Stelle, „trotz Schwierigkeiten und Hindernissen schon viel erreicht wurde, so bleibt doch noch viel zu tun, um die kulturellen, sozialen und strukturellen Schranken endgültig zu überwinden und so den Behinderten die Erfüllung ihrer berechtigten Wünsche zu ermöglichen. Es muß gelingen, daß sie sich in der bürgerlichen Gesellschaft voll angenommen fühlen und daß ihnen die konkrete Gelegenheit gegeben wird, in Familie, Gesellschaft und Kirche eine aktive Rolle zu spielen“²¹¹.

Auf der Basis eindeutiger Aussagen²¹² über Menschen mit Behinderungen betont Papst JOHANNES PAUL II. in seinen Ansprachen, Predigten und Schreiben

209 Papst JOHANNES PAUL II., Ansprache v. 14.5.1993: Der Apostolische Stuhl 1993. Ansprachen, Predigten und Botschaften des Papstes, Erklärungen der Kongregationen. Vollständige Dokumentation, hrsg. v. Sekretariat der DBK in Zusammenarbeit mit der Redaktion des deutschsprachigen L'Osservatore Romano, Città del Vaticano-Köln (o.J.), 908f, 909.

210 Papst JOHANNES PAUL II., Ansprache v. 4.12.1999 (Anm. 206), 11.

211 Papst JOHANNES PAUL II., Ansprache v. 21.11.1992 (Anm. 206), 13. Vgl. DERS., Ansprache v. 17.9.1981 (Anm. 208), 2.

212 So ist der Mensch mit einer Behinderung ausdrücklich „ein vollwertiger Mensch (...), dessen natürliche Rechte heilig und unverletzlich bleiben“ (Papst JOHANNES PAUL II., Ansprache v. 17.9.1981 [Anm. 208], 2). Er ist „einer von uns, er hat an unserer Menschlichkeit selbst teil“ (DERS., Ansprache v. 10.9.1984 [Anm. 206], 7), „unabhängig davon, ob er sein Gebrechen von Geburt an oder infolge chronischer Krankheiten oder Unfälle hat oder ob er an Geistes- oder Altersschwäche leidet und wie schwer der Grad seiner Schädigungen ist“ (ebd.; vgl. DERS., Ansprache v. 21.11.1992 [Anm. 206], 13). Dieses Verständnis der Würde der Person entstammt „einer präzisen Anthropologie, und zwar der biblischen Anthropologie vom Menschen, der ‚als Abbild Gottes‘ geschaffen wurde“ (PÄPSTL. RAT FÜR DIE FAMILIE u.a., Schlussbericht v. 19.1.2000 [Anm. 4], 9); „keine Form der Behinderung kann je die Würde der Person noch ihr Recht auf eine bessere Lebensqualität einschränken“ (Papst JOHANNES PAUL II., Ansprache v. 21.11.1992 [Anm. 206], 13). Dementsprechend lehrt der Weltkatechismus: „Kranke oder Behinderte sind zu unterstützen, damit sie ein möglichst normales Leben führen können“ (KKK Rn. 2276). Eine „gespaltene Anthropologie“ (BACH, U., Der behinderte Mensch als Thema der Theologie: MOLTSMANN, J., Diakonie im Horizont des Reiches Gottes. Schritte zum Diakonentum

wiederholt die Pflicht aller Christ(inn)en, (geistig) behinderten Menschen bei der Verwirklichung ihrer Rechte beizustehen und sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften zu unterstützen. Dabei wird von „Familie, Staat und Kirche als den tragenden Strukturen des menschlichen Zusammenlebens (...) ein besonderes Engagement gefordert, damit sich die Kultur der Solidarität entwickeln und die Behinderten ihr Leben wirklich frei gestalten können“²¹³. So fordert Papst JOHANNES PAUL II., man müsse dem behinderten Menschen „die Teilnahme am Leben der Gesellschaft in allen seinen Dimensionen und auf allen ihm möglicherweise zugänglichen Ebenen erleichtern: Familie, Schule, Arbeit, soziale Gemeinschaft, Politik, religiöses Leben“²¹⁴. Hierbei ist ausdrücklich anzuerkennen, dass die Bedürfnisse (geistig) behinderter Menschen „normale Bedürfnisse von Menschen (sind), die zwar unter gewissen Gesichtspunkten schwächer, aber doch immer Personen sind, die voll anerkannt werden möchten“²¹⁵.

In der Konsequenz dieser kirchlichen Stellungnahmen erweist sich, dass eine Ehe von Menschen mit geistiger Behinderung vor dem Hintergrund christlicher Anthropologie möglich ist: Auch die Ehe zählt zur o.g. „Teilnahme am Leben

aller Gläubigen, Neukirchen-Vluyn 1984, 92-105, 103), die den behinderten Menschen zwar als Menschen anerkennt, zugleich aber „wichtige theologische Aussagen als für ihn nicht geltend (oder weniger geltend)“ (ebd.) ausweist, ist mit dem christlichen Menschenbild unvereinbar: „Nach dem Willen der Vorsehung Gottes bedeutet eine Behinderung keine geringere Befähigung zur Heiligkeit oder zum Dienst an der Welt.“ (Papst JOHANNES PAUL II., Ansprache v. 9.10.1988: Der Apostolische Stuhl 1988 (Anm. 209), 849f, 850; vgl. DERS., Ansprache v. 16.11.1980: Sekretariat der DBK (Hrsg.), Papst JOHANNES PAUL II. in Deutschland, 15.-19.11.1980, Offizielle Ausgabe [VApSt 25], Bonn 1980, 56-58, 57; DERS., Ansprache v. 30.11.1996: Oss-Rom [dt.] 27 [1997] Nr. 3 v. 17.1.1997, 11f, 12).

- 213 Papst JOHANNES PAUL II., Ansprache v. 21.11.1992 (Anm. 206), 13. Im Zuge solcher Bemühungen kommt es „darauf an, daß der behinderte Mensch nicht nur Hilfe und Liebe findet, sondern daß er sich - soweit als möglich - seiner Würde, seiner Mittel und Möglichkeiten, zu wollen, sich mitzuteilen, zusammenzuarbeiten, zu lieben, seinerseits etwas zu geben bewußt wird, während er sich Tag für Tag bemüht, seine Fähigkeiten zu festigen und weiterzuentwickeln“ (DERS., Ansprache v. 10.9.1984 [Anm. 206], 7). Vgl. VERBAND KATHOLISCHER EINRICHTUNGEN FÜR LERN- UND GEISTIGBEHINDERTE, Hilfe (Anm. 123), 10f.
- 214 Papst JOHANNES PAUL II., Ansprache v. 10.9.1984 (Anm. 206), 7. Vgl. *Laborem exercens* n. 22 (Anm. 206); Dokument des HI. Stuhls zum Internationalen Jahr der Behinderten v. 4.3.1981 (Anm. 4), bes. 4.
- 215 Papst JOHANNES PAUL II., Predigt v. 31.3.1984: Der Apostolische Stuhl 1984 (Anm. 209), 1118-1123, 1122. Darum haben auch Menschen mit Behinderungen „das unveräußerliche Recht, nicht nur als Abbild Gottes und daher als Person betrachtet (...), sondern auch als solche behandelt zu werden“ (DERS., Ansprache v. 30.11.1996 [Anm. 212], 12).

der Gesellschaft“. Wenn Menschen mit geistiger Behinderung in einer Ehe leben möchten, kommt darin eine Grunddimension menschlicher Existenz zum Ausdruck²¹⁶. Schließlich sind - so die deutschen Bischöfe - Ehe und Familie „nicht nur Grundeinheiten der menschlichen Gesellschaft, sondern Grundformen des menschlichen Lebens“²¹⁷. In Übereinstimmung mit den Humanwissenschaften erkennt deshalb auch die Kirche an, „daß das behinderte Kind (...) die Anlagen zum Leben einer Beziehung besitzt, und diese Anlagen müssen in dem Maß gefördert werden, in dem es der Grad der Behinderung, die Möglichkeit der eigenen Persönlichkeitsentfaltung und die durch die Behinderung auferlegten Grenzen der Freiheit zulassen“²¹⁸.

5.2 Konsequenzen für den (kirchlichen) Umgang mit Partnerschaften von Menschen mit geistiger Behinderung

Der Hl. Stuhl hat bereits 1981 in seinem Dokument zum Internationalen Jahr der Behinderten gefordert, es müssten „psychologische, soziale, familiäre, bildungsmäßige und legislative Bedingungen und Strukturen geschaffen werden, die geeignet sind, die behinderten Personen anzunehmen und ihnen eine ganzheitliche Entwicklung zu ermöglichen“²¹⁹. Das kirchliche Gesetzbuch von 1983 entspricht dieser Forderung, wenn es geistig behinderten Menschen den Weg zu einer kirchlichen Eheschließung nicht verstellt. Dies ist die rechtliche Konsequenz einer theologischen Anthropologie, welche die Personwürde (geistig-)behinderter Menschen und alle daraus resultierenden Rechte anerkennt. Menschen mit geistiger Behinderung, die eine Eheschließung anstreben, sind darin zu unterstützen²²⁰.

- 216 Vgl. KKK Rn. 1603. Nach *Christifideles laici* n. 40 hat der Mensch von seinem Wesen her „eine eingeborene, seiner Struktur eingegebene soziale Dimension“, die „ihren ersten und ursprünglichen Ausdruck im Ehepaar und in der Familie“ findet (vgl. AAS 81 [1989] 393-521, 468).
- 217 SEKRETARIAT DER DBK (Hrsg.), *Ehe und Familie - in guter Gesellschaft*, 17.1.1999 (DDB 61), Bonn 1999, 9.
- 218 PÄPSTL. RAT FÜR DIE FAMILIE u.a., *Schlussbericht v. 19.1.2000* (Anm. 4), 9. Dies impliziert die Anerkennung, „daß es für diese Menschen nicht unmöglich ist, wirklich die Fähigkeit entfalten zu können, zu lieben und auch Sexualverkehr zu haben“ (ebd.).
- 219 Dokument des Hl. Stuhls zum Internationalen Jahr der Behinderten v. 4.3.1981 (Anm. 4), 4. Vgl. Papst JOHANNES PAUL II., *Ansprache v. 10.12.1988: Der Apostolische Stuhl 1988* (Anm. 209), 1424-1426, 1425, wonach „jede Rechtsordnung im Dienst der Person steht, das Gemeinwohl sichern und von der Achtung für die unveräußerlichen Rechte der Personen und der Gemeinschaften beseelt sein muß“.
- 220 Vgl. Papst JOHANNES PAUL II., *Ansprache v. 30.11.1996* (Anm. 212), 12: „Durch Taten muß man beweisen, daß die Geisteskrankheit weder unüberwindbare Gräben aufreißt noch das Verhältnis echter christlicher Nächstenliebe denen gegenüber einschränkt, die Opfer dieser Krankheiten sind.“

Der Schlussbericht des Kongresses über „Familie und Integration von Behinderten im Kinder- und Jugendalter“ konstatiert, es sei „klar, daß man sie (d.h. die behinderten Kinder und Jugendlichen, B.A.) über ihre eigenen und wirklichen Grenzen informieren muß, die ihnen ihre mehr oder weniger schwere Behinderung für eine eventuelle Heiratsabsicht auferlegt“. Zugleich geht das Dokument davon aus, dass geistig behinderte Menschen „oftmals nicht in der Lage sind, einen echten durchdachten Konsens zu leisten“²²¹. Die Offenheit der kirchlichen Gesetzgebung warnt jedoch, Menschen mit geistiger Behinderung die Fähigkeit zur Abgabe eines Ehekonsenses vorschnell abzuspochen.

C. 1063 verpflichtet die Seelsorger(innen), den Nupturienten sowohl in der Vorbereitung auf die Ehe wie auch in ihrer Begleitung im Eheleben allen notwendigen Beistand zu leisten. Aus dieser Pflicht ergibt sich eine spezifische Verantwortung für geistig behinderte Paare: Zusammen mit Eltern und Betreuer(inne)n sind Kompetenzen gezielt aufzubauen und zu fördern. Eine auf die jeweiligen Fähigkeiten des Paares abgestimmte, intensive Begleitung vor und nach der Trauung kann maßgeblich zum Gelingen der Ehe beitragen.

Menschen mit (geistigen) Behinderungen haben das Recht auf eine in diesem Sinn „angepaßte Katechese“²²². Sie dürfen nicht zu bloßen „Objekten“ kirchlicher Fürsorge degradiert, sondern müssen in ihrer vollen Personwürde ernstgenommen werden²²³.

6. SCHLUSS

„Wenn junge Männer und Frauen mit geistigen Behinderungen durch entsprechende Erziehung Selbstsicherheit gewonnen und gelernt haben, daß Freundschaft und Partnerschaft auf gegenseitigem Vertrauen aufgebaut sind, wird es

221 PÄPSTL. RAT FÜR DIE FAMILIE u.a., Schlussbericht v. 19.1.2000 (Anm. 4), 9.

222 KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, Allgemeines Direktorium für die Katechese, 15.8.1997, hrsg. v. Sekretariat der DBK (VApSt 130), Bonn 1997, 177. Eine solche „Glaubenserziehung (...) erfordert angepaßte und personalisierte Verfahren, soll die Hinweise aus der pädagogischen Forschung berücksichtigen und erfolgt am erfolgreichsten im Rahmen einer Gesamterziehung des Menschen“ (ebd.).

223 Nicht eine „Seelsorge an Behinderten“ (so noch der Titel einer Empfehlung der DBK v. 19.5.1976; vgl. SEKRETARIAT DER DBK [Hrsg.], Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz zur Seelsorge an Behinderten, 19.5.1976 [DDB 10], Bonn 1976) ist demnach gefordert, sondern vielmehr die geistliche Sorge für Menschen mit einer (geistigen) Behinderung.

in diesen Beziehungen kaum mehr Probleme geben, als allgemein in unserer Gesellschaft“²²⁴.

Das geltende lateinische Kirchenrecht trägt diesem Sachverhalt in angemessener Weise Rechnung. Die Möglichkeit einer späteren Eheschließung kann deshalb auch in der Betreuung und Erziehung geistig behinderter Menschen von Anfang an bewusst wahrgenommen und thematisiert werden. Indem die Kirche Menschen mit geistiger Behinderung in ihrem Streben nach mehr Eigenverantwortung und Entscheidungsfreiheit unterstützt, legt sie zugleich Rechenschaft über Bedeutung und Konsequenzen ihres Menschenbildes ab²²⁵.

224 VERBAND KATHOLISCHER EINRICHTUNGEN FÜR LERN- UND GEISTIGBEHINDERTE (Hrsg.), *Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung*. Fortschreibung der Empfehlungen „Hilfe für geistig Behinderte“, Freiburg 1980, des Verbandes katholischer Einrichtungen für Lern- und Geistigbehinderte, *Unser Standpunkt* Nr. 15, Freiburg 31992 (Auszüge): DEUTSCHER CARITASVERBAND (Hrsg.), *Denkschriften und Standpunkte der Caritas in Deutschland*. Bd. 2: *Die Zeit von 1950-1997*, bearb. v. D. SCHLENKER, Freiburg i.Br. 1997, 750-761, 753.

225 „Der Umgang mit Behinderten ist ein Gradmesser für den Entwicklungsstand einer Gesellschaft. Die Qualität einer anthropologischen Theorie, das Sensibilitätsniveau einer Ethik und der rechtliche Rang einer sozialen Verfassung hängen davon ab, inwieweit berücksichtigt ist, daß der Mensch körperlich und geistig beeinträchtigt sein kann, daß aber niemand durch solche Beeinträchtigungen seines Lebensrechtes und seiner Menschenwürde verlustig gehen kann“ (LIEDTKE, M., Vorwort: DERS. [Hrsg.], *Behinderung als pädagogische und politische Herausforderung* [Ann. 8], 7f, 7.) Vgl. HÖVER, *Menschenbilder* (Ann. 26), 111.